



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Analyse der Wertminderung von Finanzinstrumenten im Rahmen des  
IFRS 9: Herausforderungen für Kreditinstitute“

verfasst von / submitted by

Gabriela Jenilee Tejerina Arce, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Science (MSc)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Betriebswirtschaft / Business Administration

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. M. Schaffhauser-Linzatti

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>11</b>
<b>1.1 Problemstellung und Zielsetzung.....</b>	<b>11</b>
<b>1.2 Aufbau der Arbeit .....</b>	<b>12</b>
<b>2. Wichtige Definitionen, relevante Standards für Finanzinstrumente und Reformprojekt des IASB.....</b>	<b>14</b>
<b>2.1 Überblick.....</b>	<b>14</b>
<b>2.2 Begriffliche Grundlagen und Definitionen .....</b>	<b>14</b>
<b>2.2.1 Finanzinstrumente.....</b>	<b>14</b>
<b>2.2.2 Beizulegender Zeitwert .....</b>	<b>16</b>
<b>2.2.2 Fortgeführte Anschaffungskosten .....</b>	<b>17</b>
<b>2.2.3.1 Definition von fortgeführten Anschaffungskosten .....</b>	<b>17</b>
<b>2.2.3.2 Effektivzinsmethode .....</b>	<b>17</b>
<b>2.2.3 Relevante Standards für Finanzinstrumente.....</b>	<b>18</b>
<b>2.4 Reformprojekt des IASB .....</b>	<b>21</b>
<b>2.4.1 Historische Entwicklung .....</b>	<b>21</b>
<b>2.4.1.1 Erste Phase: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten.....</b>	<b>22</b>
<b>2.4.1.2 Zweite Phase: Wertminderung von Finanzinstrumenten.....</b>	<b>22</b>
<b>2.4.1.2.1 Überblick .....</b>	<b>22</b>
<b>2.4.1.3 Dritte Phase: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.....</b>	<b>31</b>
<b>2.4.1.4 Final IFRS .....</b>	<b>32</b>
<b>3 Die Regelungen des IFRS 9, verglichen mit denjenigen des IAS 39 in Bezug auf die Wertminderung .....</b>	<b>34</b>
<b>3.1 Überblick.....</b>	<b>34</b>
<b>3.2 Risikovorsorge nach IAS 39 bei Kreditinstituten .....</b>	<b>34</b>
<b>2.2.3 Erstbewertung von Finanzinstrumenten.....</b>	<b>34</b>
<b>3.2.1 Folgebewertung von Finanzinstrumenten .....</b>	<b>35</b>
<b>2.2.3.1 Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten.....</b>	<b>35</b>
<b>2.2.3.2 Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten .....</b>	<b>37</b>

3.2.2	Wertminderung von Finanzinstrumenten.....	38
3.2.2.1	Grundlagen .....	38
3.2.2.2	Incurred-Loss-Modell.....	39
3.2.2.3	Ermittlung der Höhe der Wertminderung (Risikovorsorge) von finanziellen Vermögenswerten .....	40
3.2.2.3.1	<i>Signifikanz der Positionen</i> .....	41
3.2.2.3.2	<i>Prüfung auf Objektive Hinweise für das Vorliegen von Wertminderungen</i> .....	43
3.2.2.3.3	<i>Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs (Einzelwertberichtigung)</i> .....	44
3.2.2.3.4	<i>Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs (Portfoliowertberichtigung)</i> .....	49
<b>3.3</b>	<b>Risikovorsorge nach IFRS 9 bei Kreditinstituten.....</b>	<b>54</b>
3.3.1	Erstbewertung von Finanzinstrumenten.....	54
3.3.2	Folgebewertung von Finanzinstrumenten .....	55
3.3.2.1	Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten.....	55
3.3.2.2	Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten .....	58
3.3.3	Wertminderung von Finanzinstrumenten.....	59
3.3.3.1	Grundlagen .....	59
3.3.3.1.1	<i>Anwendungsbereich</i> .....	59
3.3.3.1.2	<i>Ansätze der Risikovorsorge</i> .....	60
3.3.3.2	dreistufiges Kreditrisikovorsorgemodell (Allgemeiner Ansatz) .....	62
3.3.3.2.1	<i>Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos</i> .....	66
3.3.3.2.2	<i>Finanzinstrumente mit niedrigem Kreditrisiko</i> .....	74
3.3.3.3	Sonderregelungen für bestimmte finanzielle Finanzinstrumente .....	75
3.3.3.3.1	<i>Grundlagen</i> .....	75
3.3.3.3.2	<i>Finanzielle Vermögenswerte, die bereits im Zugangszeitpunkt wertgemindert sind (POCI-Assets)</i> .....	76
3.3.3.3.3	<i>Vereinfachung für bestimmte Finanzinstrumente (Simplified Approach)</i> .....	78
3.3.3.4	Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten (ECL) .....	79
3.3.3.4.1	<i>Definitionen und Anforderungen an die ECL-Bewertung</i> .....	79
3.3.3.4.2	<i>ECL-Ermittlung nach dem allgemeinen Ansatz</i> .....	82
3.3.3.5	Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten.....	85
<b>3.4</b>	<b>Gegenüberstellung des Wertminderungsmodells zwischen IAS 39 und IFRS 9 .....</b>	<b>86</b>
<b>4</b>	<b>Umsetzungsherausforderungen bei Banken.....</b>	<b>91</b>
<b>4.1</b>	<b>Überblick.....</b>	<b>91</b>
<b>4.2</b>	<b>Umsetzungsherausforderungen allgemein.....</b>	<b>91</b>
4.2.1	Gestaltung von Kreditrisikosystemen.....	92

4.2.1.1	Interaktion des IFRS 9 Wertminderungsmodells mit dem Basel Rahmenwerk.....	92
4.2.1.1.1	<i>Definition des Basel III</i> .....	93
4.2.1.1.2	<i>IFRS 9 und Basel III</i> .....	93
4.2.1.2	Risikoeinstufung der Finanzinstrumente .....	97
4.2.1.3	Forbearance-Maßnahmen .....	98
4.2.2	Veränderung in der Erfolgsmessung (Erhöhung der Wertberichtigungsquoten) .....	98
4.2.3	Interpretation und Aufklärungsarbeit .....	99
<b>5</b>	<b>Conclusio</b> .....	<b>101</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>103</b>
	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>114</b>
	<b>Abstract</b> .....	<b>115</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Berechnung fortgeführten Anschaffungskosten .....	17
Abbildung 2: Financial Instruments – Phase II: Impairment (Project stages) .....	23
Abbildung 3: Expected Credit Losses ED 2009 .....	26
Abbildung 4: Bilanzierung erwarteter Kreditausfälle (Accounting for Expected Credit Losses) .....	31
Abbildung 5: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente .....	40
Abbildung 6: Ermittlung von Portfoliowertberichtigungen .....	51
Abbildung 7: Bewertungsklassen finanzieller Vermögenswerten .....	55
Abbildung 8: Bildung der Risikovorsorge .....	61
Abbildung 9: dreistufiges Kreditrisikovorsogemodell (credit deterioration model).....	66

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten .....	37
Tabelle 2: Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten.....	37
Tabelle 3: Bewertung der finanziellen Vermögenswerte.....	58
Tabelle 4: Vergleich des Verminderungsmodells in IAS 39 und IFRS 9 .....	90
Tabelle 5: Umsetzungsherausforderungen bei Banken.....	92
Tabelle 6: Differenzen zwischen den Erfordernissen von IFRS 9 und Basel III.....	97

## **Abkürzungsverzeichnis**

ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
AC	Amortised Costs
ad-hoc	zu diesem Zweck
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Anhang
AIRB	Advanced Internal Rating-Based
AK	Anschaffungskosten
Aufl.	Auflage
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BC	Basis for Conclusions
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BW	Buchwert
bzw.	beziehungsweise
CCF	Credit Conversion Factor
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CF	Cash Flow
d.h.	das heißt
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EBA	European Banking Authority
EAD	Exposure at Default
EAP	Expert Advisory Panel
ECL	Expected Credit Losses
ED	Exposure Draft

EL	Expected Loss
ESMA	European Securities and Markets Authority
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EY	Ernst & Young
ff.	fortfolgende
FASB	Financial Accounting Standards Board
FIRB	Foundation Internal Ratings-Based
G20	Gruppe der 20 oder Gruppe der Zwanzig
GPPC	Global Public Policy Committee
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
ICAEW	Institute of Chartered Accountants in England and Wales
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
$i_{\text{eff}}$	Effektivzinssatz
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IG	Implementation Guidance
IRB-Ansatz	Internal Rating Based Approach
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
i.S.d.	im Sinne des
IT	Information Technology
ITG	Transition Ressource Group for Impairment of Financial Instruments
i.V.m.	in Verbindung mit
IWH	Halle Institute for Economic Research

Jg.	Jahrgang
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler
KoR	Zeitschrift für internationale kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
L	Teil
LECL	Gesamtalaufzeit-ECL
LGD	Loss Given Default
LIP	Loss Identification Period
LuL	Lieferungen und Leistungen
Mio.	Million
n	Anzahl der Merkmalausprägungen
OCI	Other Comprehensive Income
P <sub>s</sub>	Eintrittswahrscheinlichkeit
PD	Probability of Default
PiT	Point in Time
POCI Assets	Purchased and Originated Credit Impaired Assets
PWC	PricewaterhouseCoopers
r	Effektivzinssatz
Rn.	Randnummer
s	Anzahl der Szenarien
S.	Seite(n)
SCRAVL	Sound Credit Risk Assessment and Valuation for Loans
sic.	wirklich so
sog.	sogenannt
SPPI	Solely Payments on Principal and Interest
t	Laufzeit der Zahlungsströme
T <sub>i</sub>	Anzahl der Jahre
TTC	Through the Cycle
u.a.	unter anderem

usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volumen
z.B.	zum Beispiel
ZW	Zeitwert

# 1. Einleitung

## 1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Kreditinstitute haben ursprünglich die Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IAS 39 bilanziert, welche nun nach dem neuen Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zu erfassen sind. Seit Ende der Achtzigerjahre ist das *International Accounting Standards Board* (IASB) bemüht, für Finanzinstrumente besondere Regeln zu entwickeln, die der zunehmenden Komplexität der Instrumente und den Informationsbedürfnissen der Bilanzadressaten Rechnung tragen. Die Regeln für Finanzinstrumente lösten seither immer wieder kontroverse Diskussionen aus, deren Höhepunkt in der Finanzmarktkrise erreicht wurde.<sup>1</sup> In dieser Zeit standen vor allem die auf das *Incurred-Loss-Modell* basierenden Wertminderungsvorschriften des IAS 39 im Mittelpunkt der Kritik, denn die Höhe einer nach dem *Incurred-Loss-Modell* vorzunehmenden Wertminderung weist einen zu geringen Umfang auf und wird erst zu spät durchgeführt („*too little, too late*“), was zu einer Überbewertung von Finanzinstrumenten und zu Prozyklizität der Wertberichtigungen führt.<sup>2</sup> Aus diesem Grund führte das IASB, angestoßen von den Staats- und Regierungschefs der G20 und dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht,<sup>3</sup> ein Projekt durch, welches das Ziel hatte eine Alternative zum *Incurred-Loss-Modell* vorzuschlagen, die eine frühere Erfassung der Kreditausfälle ermöglicht (*Expected-Loss-Modell*).<sup>4</sup> Das bedeutet, dass für erwartete Ausfälle in genau dem Moment vorgesorgt werden soll, in dem ein Kredit vergeben wird, und nicht erst bei Eintreten eines Ereignisses, das einen unmittelbar bevorstehenden Ausfall ankündigt.<sup>5</sup> Durch eine frühere Erfassung der Kreditausfälle kann die Prozyklizität der Kreditvergabe entschärft werden; dies soll zur Finanzstabilität beitragen und künftige Wirtschaftskrisen vermeiden oder abmildern.<sup>6</sup>

Im Juli 2014 hat das IASB im Rahmen des Projekts die finale Fassung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* veröffentlicht, welche zum Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2018 den IAS 39 ersetzt. Obwohl der neue Standard den IAS 39, welcher als nicht besonders

---

<sup>1</sup> Vgl. *Hartenberger*, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 1.

<sup>2</sup> Vgl. *Olbrich in Baetge/Kirsch/Thiele* (2012), S. 66.

<sup>3</sup> Vgl. *Basel Committee on Banking Supervision*: Discussion Paper – Regulatory treatment of accounting provisions (2016), S 1.

<sup>4</sup> Vgl. *Camfferman* (2015), S.1.

<sup>5</sup> Vgl. *Bank für International Settlements (BIS)*: die neue Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle (2017), S. 1.

<sup>6</sup> Vgl. *Opher* (2014), S. 226.

anwenderfreundlich galt, formell ablöst, stellt auch der IFRS 9 insbesondere Kreditinstitute vor neue Herausforderungen.<sup>7</sup> Diese Herausforderungen betreffen vor allem die Veränderungen, die die Kreditrisikosysteme der Banken erfahren müssen, um das neue Modell umzusetzen. Insbesondere bei Banken, welche noch nach nationalen Regeln bilanzieren, und bei Banken, die das Modell der früheren Erfassung der erwarteten Verluste nach Basel III nicht kennen, führt der Umstieg auf den neuen Standard zu einer umfassenden und aufwändigen Umstellungsarbeit.<sup>8</sup> Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Herausforderungen der Kreditinstitute insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Wertminderungsvorschriften von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 zu analysieren.

## 1.2 Aufbau der Arbeit

Um zu verstehen, mit welchen Umsetzungsherausforderungen Kreditinstitute als Unternehmen bezüglich der Wertminderung von Finanzinstrumenten konfrontiert sind, widmet sich das zweite Kapitel in seinem ersten Teil wichtigen Begriffen, die im Zuge der Arbeit benötigt werden. Der zweite Teil dieses Kapitels stellt die relevanten Standards nach IAS/IFRS vor, welche zur Berücksichtigung von Finanzinstrumenten von Bedeutung sind. Der dritte Teil dieses Kapitels geht auf das Reformprojekt des International Accounting Standards Boards (IASB) bezogen auf Finanzinstrumente ein; dies geschieht mit besonderem Fokus auf die zweite Phase dieses Projektes, welches sich mit dem Prozess der Entwicklung einer Alternative zur ursprünglichen Wertminderungsvorschrift beschäftigt.

Das dritte Kapitel beinhaltet einen Vergleich zwischen den Regelungen der neuen Rechnungslegungsvorschriften des IFRS 9 und der dadurch abgelösten Rechnungslegungsvorschriften des IAS 39 in Bezug auf die Wertminderung von Finanzinstrumenten. Im ersten Teil dieses Kapitels wird die Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle bei Kreditinstituten nach IAS 39 und im zweiten Teil die Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle bei Kreditinstituten nach IFRS 9 behandelt. Sowohl der erste als auch der zweite Teil dieses Kapitels umfassen die Erstbewertung, die Folgebewertung und Wertminderung von Finanzinstrumenten. Nach erfolgter Darstellung der Risikovorsorge der beiden Standards wird im dritten Teil dieses Kapitels eine tabellarische Gegenüberstellung der wichtigsten Unterschiede im Rahmen der Wertminderung von Finanzinstrumenten erarbeitet.

---

<sup>7</sup> Vgl. Sagerschnig (2016), S. 3.

<sup>8</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 257.

Im vierten Kapitel werden die wichtigsten Umsetzungsherausforderungen des IFRS 9 in Bezug auf die Wertminderung, mit denen Kreditinstitute konfrontiert sind, vorgestellt. Dafür werden zuerst die Umsetzungsherausforderungen allgemein und dann ihre Einzelheiten näher betrachtet. Vor allem wird hier auf die Gestaltung von Kreditrisikosystemen (Interaktion mit dem Basel-Rahmenwerk, Risikoeinstufung und Forbearance-Maßnahmen), die Veränderung in der Erfolgsmessung (Erhöhung von Wertberichtigungsquoten) und die Interpretation und Aufklärungsarbeit des IFRS 9 „Wertminderungsvorschriften“ durch das Kreditinstitut eingegangen.

Das letzte Kapitel fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen und beantwortet die **Forschungsfrage** „Mit welchen Herausforderungen sind Kreditinstitute im Rahmen der Umsetzung der Wertminderungsvorschriften von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 konfrontiert?“

## **2. Wichtige Definitionen, relevante Standards für Finanzinstrumente und Reformprojekt des IASB**

### **2.1 Überblick**

Die Finanzinstrumente sind ein Thema, welches seit längerer Zeit Standardsetter und Interessentengruppen beschäftigt. Ihre Entwicklung, angefangen mit IAS 39, war schon immer mit Problemen verbunden, wie etwa der Komplexität der Anwendung des Standards und der zu späten Erfassung von Kreditausfällen. Deshalb war das International Accounting Standards Board (IASB) gezwungen, die Standards grundlegend zu überarbeiten.<sup>9</sup> Dies war für das IASB kein leichtes Vorhaben, da die Entwicklung des neuen Standards die drei Phasen (Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, **Wertminderung von Finanzinstrumenten** und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen) in den verschiedenen Stufen (Agenda Decision, Discussion Paper, Request for Information, Exposure Draft 2009, Supplementary Document, Exposure Draft 2013 und Final IFRS) berücksichtigen und für jeden Schritt die Anforderungen der Interessentengruppen möglichst erfüllen musste, was zu einem über Jahre hinaus dauernden Projekt geworden war.

In diesem Kapitel werden die folgenden wichtige Begriffe Finanzinstrumente, beizulegender Zeitwert und fortgeführte Anschaffungskosten behandelt, darauffolgend werden die relevanten Standards für Finanzinstrumente IAS 39, IFRS 9, IFRS 7, IAS 32, IFRS 13 und IAS 1 vorgestellt und zum Ende die Entwicklung des Reformprojektes des IASB in seinem einzelnen Stufen erläutert.

### **2.2 Begriffliche Grundlagen und Definitionen**

#### **2.2.1 Finanzinstrumente**

Finanzinstrumente spielen eine sehr wichtige Rolle im Bankenbereich, zumal sie seinen wesentlichsten Teil bilden.<sup>10</sup> Diese werden gemäß IAS 32.11 definiert als „*[...] ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem*

---

<sup>9</sup> Vgl. Selhorn / Hahn / Müller (2010), S.19.

<sup>10</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg), (2016), S. 86.

*Eigenkapitalinstrument führt“.<sup>11</sup>* Das bedeutet, dass als Finanzinstrumente alle stehenden vertraglichen Ansprüche und Verpflichtungen, die unmittelbar oder mittelbar auf den Austausch von Zahlungsströmen gerichtet sind, gelten.<sup>12</sup>

Für ein besseres Verständnis der Definition von Finanzinstrumenten werden finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten, Eigenkapitalinstrumente und derivative Finanzinstrumente näher erläutert:

- Finanzielle Vermögenswerte umfassen flüssige Mittel, Eigenkapitalinstrumente eines anderen Unternehmens, Rechte auf flüssige Mittel und finanzielle Vermögenswerte anderer Unternehmen, sowie Rechte, die einen vorteilhaften Austausch von Finanzinstrumenten bieten<sup>13</sup> (Geld, Geldforderungen und Eigenkapitalinstrumente<sup>14</sup>).
- Finanzielle Verbindlichkeiten umfassen vertragliche Verpflichtungen, flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte, die an ein anderes Unternehmen zu liefern sind, oder Finanzinstrumente, die zu potentiell nachteiligen Bedingungen zu tauschen sind<sup>15</sup> (Kreditverbindlichkeiten, Lieferverbindlichkeiten und sonstige Ausleihungen<sup>16</sup>).
- Ein Eigenkapitalinstrument ist ein Vertrag, der einen Residualanspruch am Vermögen abzüglich der Schulden eines Unternehmens begründet<sup>17</sup> (Stammaktien und einige Arten von Vorzugsaktien, sowie Optionsscheine<sup>18</sup>).
- Derivative Finanzinstrumente liegen vor, wenn ihre Wertentwicklung an einen bestimmten Zinssatz, Wertpapierkurs, Rohstoffpreis, Wechselkurs gekoppelt ist; zusätzlich erfordern derivative Finanzinstrumente keine Anfangsauszahlung und können zu einem späteren Zeitpunkt beglichen werden. (Termingeschäfte, Swapgeschäfte und Optionen).<sup>19</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. IAS 32.11.

<sup>12</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg (2016), § 28 Rn. 3.

<sup>13</sup> Vgl. Vollmer (2008), S. 194.

<sup>14</sup> Vgl. Berentzen (2010), S. 56.

<sup>15</sup> Vgl. Vollmer (2008), S. 194.

<sup>16</sup> Vgl. Berentzen (2010), S. 57.

<sup>17</sup> Vgl. Müller / Saile (2018), S. 138.

<sup>18</sup> Vgl. Beyer (2008), S. 27.

<sup>19</sup> Vgl. Achleitner / Behr / Schäfer (2011) S. 116.

## 2.2.2 Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert ist in IFRS 13 geregelt und wird gemäß IFRS 13.9 definiert als „*der Preis [...], der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde*“.<sup>20</sup> Die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts greift auf die, in dieser Definition genannten Merkmale des Bewertungsobjekts (Vermögenswert oder Schuld), den geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern und den Preis zurück. Nach diesem Standard können **Bewertungsobjekte** Vermögenswerte, Schulden oder Gruppen von Vermögenswerten und/oder Schulden sein. Ihre Bewertung erfolgt mittels Berücksichtigung ihrer jeweiligen spezifischen preisrelevanten Eigenschaften, wie beispielsweise ihr Zustand oder der Standort des Vermögenswerts.<sup>21</sup>

Der **geordnete Geschäftsvorfall** zwischen Marktteilnehmern erfolgt vorrangig auf dem Hauptmarkt (mit dem höchsten erzielbaren Volumen und Aktivitätsgrad) oder, wenn kein Hauptmarkt existiert, auf den vorteilhaftesten Markt (mit den günstigsten Konditionen aus Sicht des Unternehmens).<sup>22</sup>

Der beizulegende Zeitwert kann nur durch einen **Marktteilnehmer** bestimmt werden, der unabhängig, sachkundig und über Marktkenntnisse verfügend ist, sowie fähig und gewillt ist, einer Markttransaktion durchzuführen.

Der **Preis** entspricht dem beizulegenden Zeitwert, der nach IFRS 13 auch *Exit Preis* genannt wird. Der *Exit Price* berücksichtigt die zukünftige Erwartung von Zahlungsein- und -ausgängen für den Vermögenswert oder Schuld beim Unternehmen, das am Bewertungsstichtag den Vermögenswert hält oder Schuldner ist. Hierbei sind Transaktionskosten, anders als Transportkosten zu berücksichtigen.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. IFRS 13.9.

<sup>21</sup> Vgl. Althoff (2012), S. 334-335.

<sup>22</sup> Ebenda.

<sup>23</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 188.

## 2.2.2 Fortgeführte Anschaffungskosten

### 2.2.3.1 Definition von fortgeführten Anschaffungskosten

Im Rahmen der Folgebewertung von Finanzinstrumenten ergeben sich die fortgeführten Anschaffungskosten nach IAS 39 aus dem Betrag, mit dem ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit beim erstmaligen Ansatz bewertet wurde, abzüglich Tilgungen, zuzüglich oder abzüglich der kumulierten Amortisation einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglichen Betrag und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag mittels **Effektivzinsmethode**, sowie abzüglich etwaiger außerplanmäßiger Abschreibungen für Wertminderung oder Uneinbringlichkeit.<sup>24</sup>

Fair Value zum Zeitpunkt des Erwerbs inklusive aktiver Transaktionskosten (entspricht dem Betrag bei der Erstbewertung bzw. historischen Anschaffungskosten)	
-	Tilgungsbeträge / Rückführungen
+	Zusätzliche Auszahlungen
-	bereits erfolgte Amortisation von Agien nach der Effektivzinsmethode
+	bereits erfolgte Amortisation von Disagien
-	bereits erfolgte Amortisation von Transaktionskosten
-	Impairment
+	Zuschreibungen / Auflösungen Impairment
=	Fortgeführte Anschaffungskosten (aktueller Buchwert)

Abbildung 1: Berechnung fortgeführten Anschaffungskosten<sup>25</sup>

### 2.2.3.2 Effektivzinsmethode

Im Rahmen der Folgebewertung von Finanzinstrumenten spielt die Effektivzinsmethode eine bedeutende Rolle.<sup>26</sup> Dabei wird bei Zugang der Finanzinvestition der **effektive interne Zinssatz** des finanziellen Vermögenswerts errechnet.<sup>27</sup> Als effektiver, interner Zinssatz gilt der Kalkulationszinssatz, mit dem die erwarteten künftigen Zahlungen über die geschätzte Laufzeit auf den gegenwärtigen Buchwert des finanziellen Vermögenswerts oder der Schuld abgezinst werden.<sup>28</sup> Die Fortschreibung des angesetzten Vermögenswerts bzw. der Schuld

<sup>24</sup> Vgl. IAS 39.9; Löw / Lorenz in Löw (2005), S. 500.

<sup>25</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 69.

<sup>26</sup> Vgl. IAS 39.9.

<sup>27</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 71.

<sup>28</sup> Vgl. Löw / Lorenz in Löw (2005), S. 501.

erfolgt, bis er zum Fälligkeitszeitpunkt dem Rückzahlungsbetrag entspricht. Der aus der Fortschreibung resultierende Betrag wird erfolgswirksam erfasst.<sup>29</sup>

Zur Ermittlung des Effektivzinssatzes  $r$  kommt folgende Gleichung zur Anwendung:<sup>30</sup>

$$AK = \sum_{i=1}^n \frac{CF_i}{(1+r)^{T_i}}$$

Festzuhalten ist, dass  $AK$  für die Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Transaktionskosten und Entgelten,  $CF_i$  für die geschätzten erwarteten Zahlungen (*Cash Flows*) zum Zeitpunkt  $T_i$  und  $T_i$  für die Anzahl der Jahre vom Stichtag bis zum Zahlungszeitpunkt steht.<sup>31</sup>

## 2.3 Relevante Standards für Finanzinstrumente

Die Berücksichtigung von Finanzinstrumenten erfolgt nach IFRS in mehreren Standards:<sup>32</sup>

- IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ (alter Standard)
- IFRS 9 „Finanzinstrumente“
- IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“
- IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“
- IFRS 13 „Fair Value Measurement“
- IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“

**IAS 39:** Der IAS 39 hat gemäß IAS 39.1 das Ziel „*Grundsätze für den Ansatz und die Bewertung finanzieller Vermögenswerte, finanzieller Verbindlichkeiten und einiger Verträge zum Kauf oder Verkauf nicht finanzieller Posten aufzustellen*“.<sup>33</sup> Nach IAS 39 werden Finanzinstrumente erstmals zum Zeitpunkt angesetzt, in dem das Unternehmen Partei des zu Grunde liegenden Vertrags wird. Beim erstmaligen Ansatz sind diese Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (bei finanziellen Vermögenswerten entspricht er dem Kaufpreis und bei finanziellen Verbindlichkeiten entspricht er dem Auszahlungsbetrag

---

<sup>29</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 71.

<sup>30</sup> Vgl. Geyer / Hanke / Littich / Nettekoven (2006), S. 103.

<sup>31</sup> Vgl. Löw / Lorenz in Löw (2005), S. 501.

<sup>32</sup> Vgl. Maiwand (2014), S. 8.

<sup>33</sup> Vgl. IAS 39.1.

eines aufgenommenen Darlehens). Darüber hinaus werden Finanzinstrumente im Rahmen der Folgebewertung in Abhängigkeit der Art des Instruments in verschiedene Bewertungskategorien klassifiziert:<sup>34</sup>

- a. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
- b. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
- c. Kredite und Forderungen und
- d. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.

**IFRS 9:** Der IAS 39 ist mit dem Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2018 durch den IFRS 9 formell abgelöst worden.<sup>35</sup> Zielsetzung des neuen Standards ist nach IFRS 9.1.1 die Bereitstellung von relevanten und nützlichen Informationen für die Abschlussadressaten zur „*Einschätzung bezüglich der Höhe, des Zeitpunkts und der Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme eines Unternehmens*“.<sup>36</sup> Der neue Standard enthält Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Finanzinstrumenten, Wertminderung und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen wie bei IAS 39.<sup>37</sup> Grundsätzlich bleiben die Definitionen von finanziellen Vermögenswerten, finanzielle Verbindlichkeiten, Derivaten und Eigenkapital unberührt.<sup>38</sup> Ebenso bleiben die Vorschriften zum Ansatz von finanziellen Vermögenswerten unverändert.<sup>39</sup> Grundlegende Veränderungen ergeben sich im Bereich der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten, der Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten, der Erfassung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte und im Bereich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.<sup>40</sup>

Die Veränderungen, die sich bei der Erfassung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerten ergeben, werden im Kapitel 3 detailliert beschrieben.

**IFRS 7:** Dieser Standard enthält Vorschriften zu Angabepflichten von Finanzinstrumenten,<sup>41</sup> welcher seit dem Jahr 2007 den IAS 30 „Angaben in Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen“ und den IAS 32 „Finanzinstrumente: Ausweis“ ersetzt.<sup>42</sup> Das Ziel dieses

---

<sup>34</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 69.

<sup>35</sup> Vgl. Sagerschnig (2016), S. 3.

<sup>36</sup> Vgl. IFRS 9.1.1

<sup>37</sup> Vgl. Maiwand (2014), S. 8.

<sup>38</sup> Vgl. Beyhs/ Kerschbaumer/ Wolf (2015), S. 74.

<sup>39</sup> Vgl. Maiwand (2014), S. 19.

<sup>40</sup> Vgl. Beyhs/ Kerschbaumer/ Wolf (2015), S. 74.

<sup>41</sup> Vgl. Maiwand (2014), S. 8

<sup>42</sup> Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias> [letzter Zugriff: 07.08.2017].

Standards ist gemäß IFRS 7.1 „*von Unternehmen Angaben in ihren Abschlüssen zu verlangen, durch die die Abschlussadressaten einschätzen können,*

- a) *welche Bedeutung Finanzinstrumente für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben; und*
- b) *welche Art und welches Ausmaß die Risiken haben, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben und denen das Unternehmen während der Berichtsperiode und zum Berichtstichtag ausgesetzt ist, und wie das Unternehmen diese Risiken steuert“.*

Hier werden vor allem Angaben über den beizulegenden Zeitwert und über Fälligkeiten von Finanzinstrumenten verlangt.<sup>43</sup>

In Bezug auf das Wertminderungsmodell des IFRS 9 wurden die Angabepflichten deutlich erweitert und sind bei allen Finanzinstrumenten im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften zu berücksichtigen.<sup>44</sup>

**IAS 32:** Ein weiterer Standard ist der IAS 32, welcher gemäß IFRS 32.2 das Ziel hat, „*Grundsätze für die Darstellung von Finanzinstrumenten als Verbindlichkeiten oder Eigenkapital und für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten aufzustellen*“.<sup>45</sup> Dieser Standard ist somit relevant für die Definitionen von Finanzinstrumenten und die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital.<sup>46</sup> Darüber hinaus ist der IAS 32 von allen Unternehmen auf alle Arten von Finanzinstrumenten anzuwenden,<sup>47</sup> davon ausgenommen sind unter anderem die Anteile an Tochtergesellschaften, die Verpflichtungen aus Altersvorsorgeplänen und Versicherungsverträge.<sup>48</sup>

**IFRS 13:** Dieser Standard ist das Ergebnis des ausgeübten Drucks von Investoren und die Bereitschaft der Regulierungsbehörden, das traditionelle Bilanzierungsmodell (welches auf historischen Kosten basierte) in ein Bilanzierungsmodell umzuwandeln, welches auf dem beizulegenden Zeitwert basieren soll.<sup>49</sup> Demnach wurde IFRS 13 im Mai 2011 vom IASB

---

<sup>43</sup> Vgl. Cipullo/ Vinciguerra (2014), S.95.

<sup>44</sup> Vgl. Sagerschnig (2016), S. 17-18.

<sup>45</sup> Vgl. IFRS 32.2.

<sup>46</sup> Vgl. Maiwand (2014), S. 8.

<sup>47</sup> Vgl. Deloitte <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias32> [letzter Zugriff: 14.10.2017]

<sup>48</sup> Vgl. Lotz (2017), S. 29.

<sup>49</sup> Vgl. Cozma Ighian (2015), S 55.

veröffentlicht. Der IFRS 13 regelt die einheitliche Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts<sup>50</sup> und ist für Berichtsperioden ab 1. Januar 2013 anzuwenden.<sup>51</sup> Gemäß IFRS 13.1 wird

- a) „der Begriff beizulegender Zeitwert definiert,
- b) in einem einzigen IFRS ein Rahmen zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts abgesteckt, und es werden
- c) Angaben zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts vorgeschrieben“.<sup>52</sup>

Darüber hinaus wird gemäß IFRS 13.5 dieser Standard angewendet, „wenn ein anderer IFRS eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorschreibt oder gestattet oder Angaben über die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verlangt werden“.<sup>53</sup>

**IAS 1:** Letztendlich ergibt sich die Pflicht zum Ausweis von Bilanzposten aus dem IAS 1. Zu dieser Pflicht gehört ebenfalls der Ausweis von Finanzinstrumenten.<sup>54</sup>

## 2.4 Reformprojekt des IASB

### 2.4.1 Historische Entwicklung

Das Reformprojekt des IASB (Finanzinstrumente), getrieben als Folge der Finanzkrise, wurde in drei Phasen aufgeteilt: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, Wertminderung von Finanzinstrumenten (Schwerpunkt dieser Arbeit) und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Diese Phasen werden wiederum in den verschiedenen Stufen (Agenda Decision, Discussion Paper, Request for Information, Exposure Draft 2009, Supplementary Document, Exposure Draft 2013 und Final IFRS) aufgeteilt; deren finale Fassung wurde von IASB im Juli 2014 veröffentlicht.<sup>55</sup>

Im Folgenden wird die historische Entwicklung des Reformprojektes des IASB erläutert, insbesondere wird hier vor allem auf die zweite Phase des Projektes: **Wertminderung von Finanzinstrumenten** eingegangen.

---

<sup>50</sup> Vgl. Hartenberger, in Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 1.

<sup>51</sup> Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs13> [letzter Zugriff: 07.08.2017].

<sup>52</sup> Vgl. IFRS 13.1.

<sup>53</sup> Vgl. IFRS 13.5.

<sup>54</sup> Vgl. IAS 1.54; Maiwand (2014), S. 8.

<sup>55</sup> Vgl. IFRS (2014), <http://www.ifrs.org/-/media/project/financial-instruments/project-summaries/ifrs-9-project-summary-july-2014.pdf> [letzter Zugriff: 09.12.1017].

### **2.4.1.1 Erste Phase: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten**

Das IASB veröffentlichte im November 2009 die erste Version des IFRS 9, welche zunächst nur die Regelungen zu den finanziellen Vermögenswerten berücksichtigte. Diese wurden durch die Rückmeldungen zum Exposure Draft ED/2009/7 veranlasst, in welchen ersichtlich wurde, dass im Rahmen der Finanzkrise mit diesen Regelungen des IAS 39 die größten Probleme verbunden waren.<sup>56</sup> Dann ergänzte das IASB die Anforderungen des IFRS 9 in Bezug auf die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten und als Folge dieser Überarbeitung wurde die zweite Version des IFRS 9 im Oktober 2010 publiziert, wodurch die erste Phase des Projektes fertig gestellt wurde.<sup>57</sup> Die Anforderungen des IAS 39 in Bezug auf die Ausbuchung von Finanzinstrumenten bleiben in IFRS 9 weiterhin unverändert.<sup>58</sup>

### **2.4.1.2 Zweite Phase: Wertminderung von Finanzinstrumenten**

#### **2.4.1.2.1 Überblick**

Im Rahmen der zweiten Phase des IASB Reformprojekts, die das Hauptthema dieser Arbeit bildet, beschäftigte sich das Board mit den Vorschriften zur Wertminderung von Finanzinstrumenten. Während der Finanzmarktkrise war die zu späte bilanzielle Abbildung von Kreditausfällen im Zusammenhang mit Forderungen und anderen Finanzinstrumenten („*too little, too late*“<sup>59</sup>) als Schwachstelle in den bestehenden Rechnungslegungsvorschriften identifiziert worden. Grund dafür war, dass die Wertminderungsvorschriften nach IAS 39 auf dem *Incurred-Losses-Modell* (siehe Kapitel 3.3 Risikovorsorge nach IAS 39 bei Kreditinstituten) basierten. Bei diesem Modell werden die Kreditausfälle erst dann erfasst, wenn ein Ausfallereignis eintritt. Solche Kreditausfälle treten eher unregelmäßig während der Laufzeit eines Kredits ein. Dies führt dazu, dass eine mangelnde Übereinstimmung zwischen den Zeitpunkten der Erfassung des *Credit Spread* (d.h. des in die Berechnung des Effektivzinssatzes einbezogenen Risikoaufschlags) und der erst zu einem späteren Zeitpunkt erfassten Wertminderung besteht.<sup>60</sup> Die zu späte Erfassung von Kreditrisiken intensivierte vor dem Hintergrund der weltweiten Finanzkrise die prozyklische Wirkung des Modells, was

---

<sup>56</sup> Vgl. Olbrich in Baetge/ Kirsch/ Thiele (Hrsg.), (2012), S.41-42.

<sup>57</sup> Vgl. Bieg / Waschbusch (2017) S. 661.

<sup>58</sup> Vgl. Lüdenbach / Christian/ (2013) S. 461.

<sup>59</sup> Vgl. Sagerschnig (2016), S. 12.

<sup>60</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S 9.

zeigte, dass eine umfassende Überarbeitung nötig war.<sup>61</sup> Das IASB hat diese Bedenken berücksichtigt und neue Wertminderungsvorschriften entwickelt, denen ein stärker auf die Zukunft ausgerichtetes Wertminderungsmodell (*Expected-Losses-Modell*) zugrunde liegt.<sup>62</sup> Ziel der Entwicklung der neuen Wertminderungsvorschriften ist, die Vergleichbarkeit und die Aussagekraft von IFRS-Abschlüssen zu erhöhen, sowie die Komplexität der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten zu reduzieren.<sup>63</sup>

Phasen des Wertminderungsprojekts des IASB:

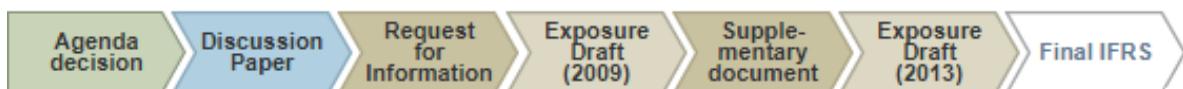


Abbildung 2: Financial Instruments – Phase II: Impairment (Project stages)<sup>64</sup>

### i) *Agenda Decision*

Bei der *Agenda Decision* handelt es sich um ein bei den Sitzungen des IASB in November 2008 in London ausgeteiltes Dokument, welches die Beteiligten bei der Diskussion bezüglich des Projektes „Financial Instruments: A Replacement of IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement*“ unterstützen sollte.<sup>65</sup> Im Einzelnen beinhaltet dieses Dokument sowohl die Zusammenfassung des Hintergrundes des Projektes „Financial Instruments: A Replacement of IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement*“ als auch Empfehlungen für die, an der Diskussion beteiligten Personen.<sup>66</sup> Als Ergebnis dieses Dokuments beschloss das IASB, das Projekt zur Überarbeitung der Vorschriften zu Finanzinstrumenten als Gesamtprojekt „IAS 39 Replacement“ auf seine aktive Agenda aufzunehmen.<sup>67</sup>

### ii) *Discussion Paper*

<sup>61</sup> Vgl. Sellhorn / Hahn / Müller (2010), S. 19.

<sup>62</sup> Vgl. Stegmann / Klauck (2012), S. 5-6.

<sup>63</sup> Vgl. Sagerschnig (2016), S. 3.

<sup>64</sup> Vgl. IFRS, <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Pages/Financial-Instruments-Impairment-of-Financial-Assets.aspx> [letzter Zugriff: 10.07.2017].

<sup>65</sup> Vgl. DRSC, <https://www.drsc.de/projekte/ias-39-replacement-hedge-accounting/> [letzter Zugriff: 10.12.2017].

<sup>66</sup> Vgl. IASB (2008a), <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Meeting-Summaries/Documents/FI0811b10obs.pdf> [letzter Zugriff: 11.07.2017].

<sup>67</sup> Vgl. DRSC, <https://www.drsc.de/projekte/ias-39-replacement-hedge-accounting/> [letzter Zugriff: 10.12.2017].

Im März 2008 veröffentlichte das IASB das Diskussionspapier „*Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments*“,<sup>68</sup> welches nicht nur die Hauptgründe der Komplexität der Bilanzierung von Finanzinstrumenten erörtert, sondern auch mittelfristige und langfristige Lösungen vorschlägt, um die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zu verbessern und ihre Komplexität zu verringern. Entsprechend der Natur eines *Discussion Papers* ist die Zielsetzung das Anstoßen und Sammeln von Diskussionsbeiträgen für das IASB und das FASB (*Financial Accounting Standards Board*), welche, darauf aufbauend, die Komplexität der Standards reduzieren können.<sup>69</sup>

### *iii) Request for Information*

Im Juni 2009 veröffentlichte das IASB einen sogenannten *Request for Information* „*Impairment of Financial Assets: Expected Cash Flow Approach*“<sup>70</sup> mit dem Ziel, Ideenbeiträge der Beteiligten für die Implementierung des *Expected-Cash-Flow-Ansatzes* im Rahmen der Wertminderung von Finanzinstrumenten zu sammeln. Der Sinn der Veröffentlichung dieses Dokumentes lag vor allem in der Notwendigkeit, alternative Ansätze zum viel kritisierten *Incurred-Losses-Modell* des IAS 39 zu finden.

Im *Request for Infomation* werden die Gründe für die Kritik des *Incurred-Losses-Modell* aufgezählt. Diese sind unter anderem:<sup>71</sup>

- die Überbewertung des Zinsertrages in Zeiträumen, bevor ein Kreditausfall eintritt,
- die Unklarheit über den genauen Zeitpunkt des Kreditausfallseintrittes,
- die Nichtberücksichtigung von Veränderungen des Kreditrisikos, sowie
- die Unklarheit über den Zeitpunkt der Rückgängigmachung eines bereits erfassten Wertminderungsverlustes.

Die durch den *Request for Information* gesammelten Informationen<sup>72</sup> dienten dem IASB zur Formulierung seiner Vorschläge bezüglich der Wertminderung von Finanzinstrumenten im Rahmen des *Exposure Draft* (2009).

---

<sup>68</sup> Vgl. Olbrich in Baetge / Kirsch / Thiele (Hrsg.), (2012), S.41.

<sup>69</sup> Vgl. IASB (2008b), [http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Discussion-Paper-and-Comment-Letters/Documents/DPReducingComplexity\\_ReportinFinancialInstruments.pdf](http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Discussion-Paper-and-Comment-Letters/Documents/DPReducingComplexity_ReportinFinancialInstruments.pdf) [letzter Zugriff: 13.07.2017].

<sup>70</sup> Vgl. AFRAC, <http://www.afrac.at/?p=3647> [letzter Zugriff: 10.12.2017].

<sup>71</sup> Vgl. IASB (2009), <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/InfoRequest/Documents/RequestforInformation.pdf> [letzter Zugriff: 23.07.2017].

#### iv) *Exposure Draft (ED 2009)*

Am 5. November 2009 veröffentlichte das IASB den Exposure Draft (ED 2009) *Financial Instruments: Amortized Cost and Impairment*, welcher von der interessierten Öffentlichkeit innerhalb einer festgelegten Frist kommentiert werden konnte.<sup>73</sup>

Der ED 2009 schlug für alle finanziellen Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten („bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ sowie „Kredite und Forderungen“<sup>74</sup>) bilanziert und auf Basis eines offenen Portfolios<sup>75</sup> gesteuert werden, vor, Wertminderungen auf Basis erwarteter Kreditausfälle und erwarteter Cashflows anstatt der bereits eingetretenen Kreditausfälle zu bestimmen.<sup>76</sup> Dieser Ansatz konzentrierte sich auf die Erfassung der **ursprünglich erwarteten Kreditausfälle** (diese Bezeichnung wird in der Literatur alternativ als *carrying amount* oder *initial measurement* dargestellt<sup>77</sup>) über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts, indem sie beim erstmaligen Ansatz in die Berechnung des **Effektivzinssatzes** (siehe dazu Kapitel 2.2.1.1 Effektivzinsmethode) einbezogen werden.<sup>78</sup>

Der Effektivzinssatz spielt beim Vorschlag des IASB im ED 2009 eine wichtige Rolle. Dieser wird aus den ursprünglich erwarteten Kreditausfällen (*carrying amount*) und aus den Cashflows die über der Gesamtlaufzeit des erwarteten Kredites anfallen, berechnet.<sup>79</sup> Das Ergebnis wird dann verwendet, um die Risikovorsorge (*loss allowance*<sup>80</sup>) bei gegebener

---

<sup>72</sup> Vgl. Verschiedene schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten zum „Request for Information: Expected Cash Flow Model“, beispielsweise die Kommentare des Committee of European Banking Supervisors (CEBS), [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/16118/2009+09+01+\(CL+IASB+Information+Request+Expect+ed+Loss+Model\).pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/16118/2009+09+01+(CL+IASB+Information+Request+Expect+ed+Loss+Model).pdf) [letzter Zugriff: 10.12.2017].

<sup>73</sup> Vgl. IASB, <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Pages/Financial-Instruments-Impairment-of-Financial-Assets.aspx> [letzter Zugriff: 23.07.2017].

<sup>74</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 71.

<sup>75</sup> Unter Portfolio versteht man eine Gruppe gleichartiger finanzieller Vermögenswerte, die von einem Unternehmen gemeinsam gesteuert werden. In einem offenen Portfolio werden Vermögenswerte durch Kauf in das Portfolio neu hinzugefügt und während ihrer Laufzeit durch Vollabschreibung, Übertragung in andere Portfolien sowie Fälligkeit abgegangen. In einem geschlossenen Portfolio werden während der Laufzeit keine neuen Vermögenswerte in das Portfolio hinzugefügt und gehen durch Vollabschreibung, Übertragung in andere Portfolien sowie Fälligkeit ab. Vgl. hierzu IASB (Hrsg.) Supplement to ED/2009/12, S. 22.

<sup>76</sup> Vgl. Risaliti / Cestari / Pierotti (2013), S. 1146.

<sup>77</sup> Vgl. IASB (2009), S. 25. <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/ED/Documents/vbEDFIImpairmentNov09.pdf> [letzter Zugriff: 04.02.2018].

<sup>78</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 9.

<sup>79</sup> Vgl. IASB (2009), S. 25. <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/ED/Documents/vbEDFIImpairmentNov09.pdf> [letzter Zugriff: 04.02.2018].

<sup>80</sup> Vgl. Brixner / Bosse / Schaber (2013), S. 223.

Verschlechterung der Kreditqualität zu berechnen, was den *recognition point for credit losses* entspricht (siehe gepunktete Linie in Abbildung 3). Beim erstmaligen Ansatz (*initial recognition*) beträgt die Risikovorsorge einen Wert von Null, was auch aus der Abbildung 3 zu sehen ist. Bei gegebener Verschlechterung der Kreditqualität würde nach diesem Modell die Kurve stark steigen; zum Beispiel, wenn die Qualität eines Kredites in der vorangegangenen Periode X war und bei der nächsten Periode Y, dann wird die Veränderung der erwarteten Kreditverluste von X nach Y als Gewinn oder Verlust dieser Periode angesetzt (siehe Abbildung 3).

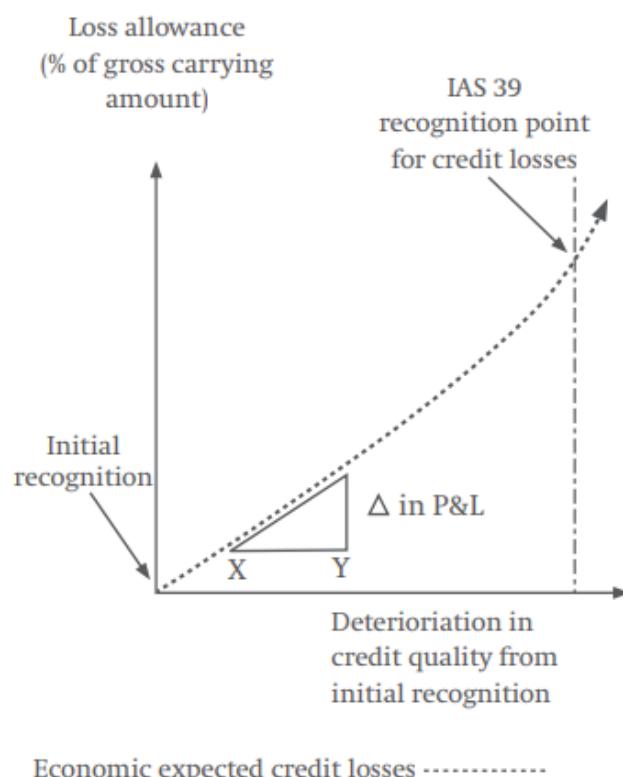


Abbildung 3: Expected Credit Losses ED 2009<sup>81</sup>

Durch diesen Ansatz würde über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts eine Risikovorsorge für die Kreditausfälle gebildet und der Zeitpunkt der Erfassung von Kreditausfällen an den Zeitpunkt der Erfassung des den Zinsen inhärenten *Credit Spread* angepasst werden.<sup>82</sup> Später eintretende Änderungen in den erwarteten Cashflows verursachen

<sup>81</sup> Vgl. IASB Snapshot: Financial Instruments: Expected Credit Losses (2013), S. 9.

<http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Documents/ED-Impairment-Snapshot-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 04.02.2018].

<sup>82</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 9.

Modifikationen in den erwarteten Kreditausfällen (*Catch-up Adjustments*), für deren Ermittlung der ursprüngliche Effektivzinssatz zu verwenden wäre.<sup>83</sup> Das Modell, das zwischen den Auswirkungen der erstmaligen Schätzung von erwarteten Kreditausfällen und nachfolgenden Änderungen dieser Schätzwerte unterscheidet, fand allgemeine Zustimmung unter den interessierten Parteien, die an *Request for Information-* und *Outreach-Aktivitäten* teilnahmen.

In diesem Zusammenhang wurden allerdings Bedenken im Hinblick auf die operationellen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Modells geäußert.<sup>84</sup> Insbesondere betraf dies die Ermittlung des, über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts erwarteten Cashflows, welche von der Verwendung historischer Informationen abhängt, die sehr schwer zu erhalten oder gar nicht vorhanden sein können.<sup>85</sup>

Mit dem Ziel, diese operationellen Schwierigkeiten zu beseitigen, folgte das IASB der Empfehlung des *Expert Advisory Panel* (EAP) und trennte die Bewertung und Allokation der ursprünglich erwarteten Kreditausfälle von der Ermittlung des Effektivzinssatzes. Somit wären der finanzielle Vermögenswert und die Risikovorsorge getrennt zu bewerten. In diesem Bewertungsprozess ist der ursprüngliche Effektivzinssatz heranzuziehen, der nicht um die anfänglich erwarteten Kreditausfälle berichtigt wurde. Eine Abzinsung von erwarteten Kreditausfällen mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz würde allerdings zu einer Doppelberücksichtigung der erwarteten Kreditausfälle führen, da diese bereits beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts in die Zinsen eingerechnet wurden. Aus diesem Grund kam das IASB zu dem Ergebnis, dass es nicht angemessen sei, den über die Gesamtlaufzeit des Finanzinstruments erwarteten Verlust beim erstmaligen Ansatz zu erfassen.<sup>86</sup>

Dies führte dazu, dass die Anzahl der am Vorschlag des IASB interessierten Teilnehmer sehr hoch war. Dadurch konnte das IASB neue Erkenntnisse gewinnen und entschloss sich, gemeinsam mit dem *Financial Accounting Standards Board* (FASB) einen

---

<sup>83</sup> Vgl. *Risaliti / Cestari / Pierotti* (2013), S. 1147.

<sup>84</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 9.

<sup>85</sup> Vgl. IASB (2009), <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/ED/Documents/vbEDFImpairmentNov09.pdf> [letzter Zugriff: 25.07.2017].

<sup>86</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 9.

Ergänzungsentwurf zum ED 2009 herauszugeben, welcher versprach, die oben genannten Probleme zu beseitigen, oder sie zumindest zu verringern.<sup>87</sup>

v) *Supplementary Document*

Das IASB und das FASB arbeiteten in der Folgezeit intensiv in der Entwicklung eines einheitlichen Wertminderungsmodells für offene Portfolien zusammen,<sup>88</sup> welches am 31. Januar 2011 veröffentlicht wurde. Für das IASB und FASB ist das *Supplementary Document* eine Ergänzung des Exposure Draft (ED 2009) *Financial Instruments: Amortized Cost and Impairment*.<sup>89</sup> Damit wurden die ursprünglich geplanten Neuregelungen zur Ermittlung von Wertminderungen von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten in Teilen (*Good Book* und *Bad Book*) noch einmal umfassend überarbeitet.<sup>90</sup>

- Im *Good Book* sollen die Forderungen erfasst werden, die als einbringlich eingestuft werden. Für diese Forderungen sollen erwartete Ausfälle über die gesamte Laufzeit des Portfolios verteilt werden. Die Wertminderungen müssen allerdings zumindest die Verluste, die in absehbarer Zukunft (über die nachfolgenden mindestens zwölf Monate<sup>91</sup>) erwartet werden, abdecken (das ist der sogenannte *Floor*). Das bedeutet, dass das Wertberichtigungskonto für das *Good Book* den höheren Betrag aus dem zeitanteiligen Verlust, bezogen auf die Gesamtlaufzeit, und den innerhalb der absehbaren Zukunft erwarteten Verlust enthält.<sup>92</sup>
- Das *Bad Book* umfasst Forderungen, die als ausfallsgefährdet eingeschätzt werden. Hier sind Forderungen gemeint, bei denen die Zielsetzung des Risikomanagements nicht mehr die Vereinnahmung regelmäßiger Zahlungen, sondern die grundsätzliche Einbringlichkeit der Forderung ist. Im Fall, dass Forderungen dem *Bad Book*

---

<sup>87</sup> Vgl. *European Parliament*, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/563463/IPOL\\_STU\(2015\)563463\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/563463/IPOL_STU(2015)563463_EN.pdf) [letzter Zugriff: 21.01.2018].

<sup>88</sup> Vgl. *Olbrich in Baetge / Kirsch / Thiele* (Hrsg.), (2012), S.43.

<sup>89</sup> Vgl. *IASB*, <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Pages/Financial-Instruments-Impairment-of-Financial-Assets.aspx> [letzter Zugriff: 28.07.2017].

<sup>90</sup> Vgl. *PWC* (2011), <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/2011/wertminderungen-finanzieller-vermoegenswerte-ifrs-direkt-maerz-2011.pdf> [letzter Zugriff: 30.07.2017].

<sup>91</sup> Vgl. *IASB* (2011), <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Supplementdoc/Documents/SupplementarydocFinancialInstrumentsImpairmentJan2011.pdf> [letzter Zugriff: 30.07.2017].

<sup>92</sup> Vgl. *PWC* (2011), <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/2011/wertminderungen-finanzieller-vermoegenswerte-ifrs-direkt-maerz-2011.pdf> [letzter Zugriff: 30.07.2017].

zugeordnet werden, sind die erwarteten Ausfälle sofort und in voller Höhe ergebniswirksam zu erfassen.<sup>93</sup>

Das FASB beschloss im Jahr 2012, den gemeinsam erarbeiteten Ansatz nicht zu verfolgen<sup>94</sup> sondern ein eigenes Wertminderungsmodell zu entwickeln, welches im Dezember 2012 veröffentlicht wurde (Accounting Standard Update *Financial Instruments Credit Losses*). Nach diesem Modell hat ein Unternehmen zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes eine Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle in Höhe der, über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditausfälle zu erfassen.<sup>95</sup>

Da der Vorschlag der Boards trotz Bearbeitung noch immer mit Problemen verbunden war, wurde dieser über die Erfassung der Forderungen in einem *Good Book* und einem *Bad Book* folgend im Rahmen des *Exposure Draft* (ED 2013) mit dem Vorschlag eines neuen Ansatzes (12-Monats-*Expected Credit Loss* und Gesamtlaufzeit-*Expected Credit Loss*) erweitert; dadurch konnten endgültig die operationellen Schwierigkeiten beseitigt und die Auswirkungen einer Doppelberücksichtigung der erwarteten Kreditausfälle verringert werden.<sup>96</sup>

#### vi) *Exposure Draft (2013)*

Am 7. März 2013 veröffentlichte das IASB den *Exposure Draft* (ED 2013) *Financial Instruments: Expected Credit Losses*, welcher von der interessierten Öffentlichkeit innerhalb einer festgelegten Frist kommentiert werden konnte.<sup>97</sup>

Der neue ED 2013 basierte auf den im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes mit dem FASB erarbeiteten Vorschlägen (ED 2009) sowie auf dem dazu gehörenden Ergänzungsentwurf und sah vor, dass Unternehmen durch Erfassung einer Wertberichtigung oder durch die Bildung einer Rückstellung in Höhe des 12-Monats ECL eine Risikovorsorge für Kreditausfälle für jene Finanzinstrumente zu erfassen haben, bei denen sich das Kreditrisiko seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat.<sup>98</sup> In diesem Fall erfolgt daher anstatt der Erfassung der ursprünglich erwarteten Kreditausfälle **über** die Laufzeit des finanziellen

---

<sup>93</sup> Ebenda.

<sup>94</sup> Vgl. Deloitte (2013), <https://www.iasplus.com/de/news/2013/maerz/ed-2013-3> [letzter Zugriff: 31.07.2017].

<sup>95</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 10.

<sup>96</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 10.

<sup>97</sup> Vgl. IASB, <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Impairment/Pages/Financial-Instruments-Impairment-of-Financial-Assets.aspx> [letzter Zugriff: 31.07.2017].

<sup>98</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 10.

Vermögenswerts, die Erfassung des erwarteten Verlustes über einen Teil der Gesamtaufzeit des Finanzinstruments **zum** Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes.<sup>99</sup> Diese Entwicklung wird in der Abbildung 4 durch die unterste rote Linie bis zur Stufenanhebung (Klippeneffekt oder *cliff effect*<sup>100</sup>) dargestellt; das heißt, dass vor dem Klippeneffekt keine signifikante Verschlechterung des Kreditrisikos erfolgt ist.<sup>101</sup>

Hat sich hingegen das Kreditrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht (siehe dazu den drastischen Anstieg der Risikovorsorge mittels der roten Linie in Abbildung 4), ist die Risikovorsorge in Höhe des über die Gesamtaufzeit erwarteten Verlustes des Finanzinstruments (Gesamtaufzeit-ECL) zu bilden.<sup>102</sup> Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Erfassung des erwarteten Verlustes, über lediglich einen Teil der Gesamtaufzeit des Finanzinstruments, nicht länger angemessen wäre, weil das Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust erlitten hat.

Sowohl die Erfassung des erwarteten Verlustes über einen Teil der Gesamtaufzeit des Finanzinstruments als auch die Erfassung des erwarteten Verlustes in Höhe der Gesamtaufzeit des Finanzinstruments, welche erst im Rahmen der Verschlechterung der Kreditqualität geschieht, führen zu einer früheren Erfassung von erwarteten Kreditausfällen im Unterschied zum *Incurred-Losses-Modell*.<sup>103</sup>

In Abbildung 4 wird der Vorschlag des IASB in ED 2013 (rote Linie) mit seinem Vorschlag in ED 2009 (gepunktete Linie) verglichen. Der Unterschied zwischen beiden Ansätzen liegt in der Art der Erfassung der Kreditausfälle. Während die gepunktete Linie die Erfassung der ursprünglich erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts darstellt, indem sie beim erstmaligen Ansatz in die Berechnung des Effektivzinssatzes einbezogen werden;<sup>104</sup> stellt die rote Linie die Erfassung der Kreditausfälle in Abhängigkeit

---

<sup>99</sup> Vgl. KPMG: IFRS 9 – Impairment Einheitliches Wertberichtigungsmodell für Finanzinstrumente (2016), S. 1-3.

<sup>100</sup> Vgl. IASB: Exposure Draft ED/2013/3 (2013), S. 94. <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Comment-letters/Documents/ED-Financial-Instruments-Expected-Credit-Losses-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 06.02.2018]

<sup>101</sup> Vgl. IASB Snapshot: Financial Instruments: Expected Credit Losses (2013), S. 9. <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Documents/ED-Impairment-Snapshot-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 06.02.2018].

<sup>102</sup> Vgl. O'Regan, (2016), S. 227.

<sup>103</sup> Vgl. IASB Snapshot: Financial Instruments: Expected Credit Losses (2013), S. 9. <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Documents/ED-Impairment-Snapshot-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 06.02.2018].

<sup>104</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 9-10.

der Signifikanz deren Qualitätsverschlechterung dar.<sup>105</sup> (siehe dazu Kapitel 3.4 Risikovorsorge nach IFRS 9 bei Kreditinstituten).

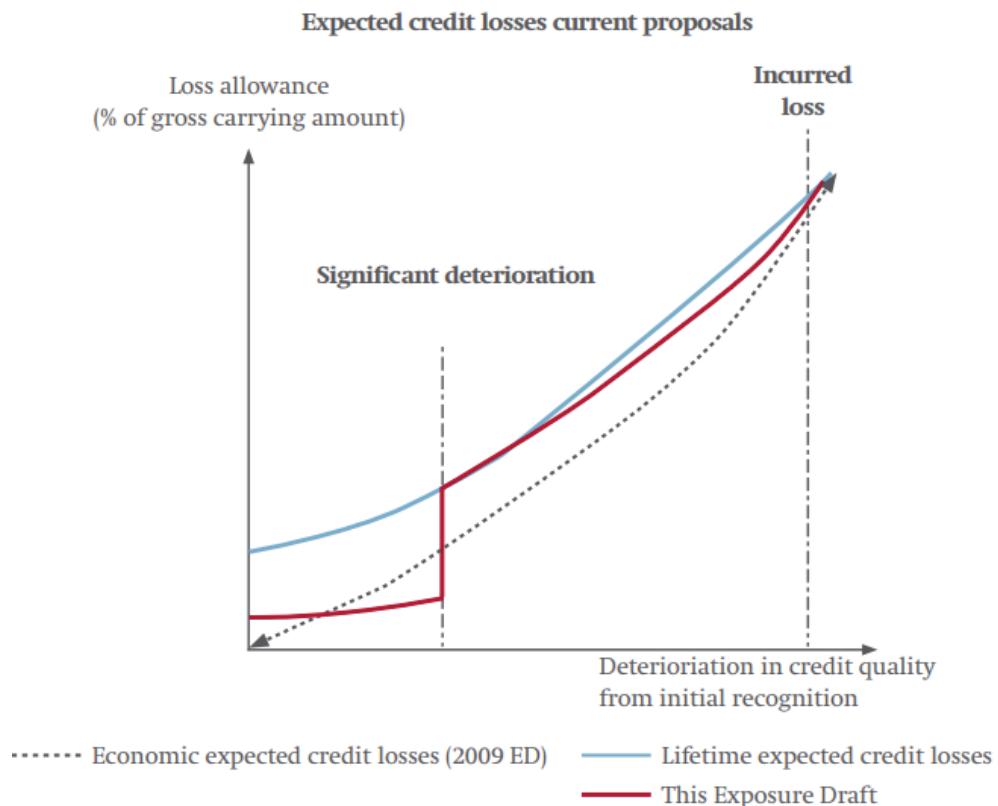


Abbildung 4: Bilanzierung erwarteter Kreditausfälle (Accounting for Expected Credit Losses)<sup>106</sup>

#### 2.4.1.3 Dritte Phase: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Die dritte und letzte Phase des Projekts des IASB in Bezug auf Finanzinstrumente IFRS 9 bezieht sich auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*Hedge Accounting*).<sup>107</sup> Der Grund für die Bearbeitung dieser Vorschriften war vor allem die Kritik an den Anwendungskriterien, die erfüllt werden mussten, um ökonomische Sicherungsbeziehungen nach den *Hedge Accounting* Abbildungsvorschriften überhaupt abbilden zu dürfen.<sup>108</sup> Diese wurden von den Anwendern als zu restriktiv und komplex angesehen. Zusätzliche

<sup>105</sup> Vgl. Brixner / Bosse / Schaber (2013), S. 224.

<sup>106</sup> Vgl. IASB Snapshot: Financial Instruments: Expected Credit Losses (2013), S. 9.

<http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Documents/ED-Impairment-Snapshot-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 03.08.2017].

<sup>107</sup> Vgl. Singh (2017), S. 104.

<sup>108</sup> Vgl. Hochreiter (2016), S. 60.

Beschwerden wurden ebenfalls bezüglich der Restriktivität der Voraussetzungen des *Micro Hedge* und *Macro Hedge* eingebracht.<sup>109</sup>

Im Rahmen der Entwicklung der dritten Phase, wurde am 8. Dezember 2010 ein Standardentwurf veröffentlicht,<sup>110</sup> der sich aber lediglich mit den Regelungen zu *Micro-Hedge* beschäftigte. Dabei wurde eine Annäherung der bisherigen bilanziellen Sichtweisen an die ökonomische Steuerung im Rahmen des Risikomanagements vorgeschlagen, womit ein Übergang von komplexen und unflexiblen Regelungen zu prinzipienbasierten Vorgaben erreicht werden konnte. In Bezug auf die *Macro Hedges* entschied das IASB im Mai 2012, die Bilanzierung von *Macro Hedges* von IFRS 9 zu entkoppeln. Dazu wurde im April 2014 das erste Diskussionspaper „*Accounting Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging*“ veröffentlicht. Diesbezüglich wird erwartet, dass die Bilanzierungsvorschriften in einem eigenen Standard publiziert werden.<sup>111</sup>

#### 2.4.1.4 Final IFRS

Im Jahr 2014 hat das IASB die endgültige Fassung von IFRS 9: *Finanzinstrumente* veröffentlicht. Hiermit wurden die Ergebnisse der Projektteile „Klassifizierung und Bewertung“ sowie „Wertminderung“ und „Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen“ zusammengeführt.<sup>112</sup>

Zusätzlich gründete das IASB die IFRS *Transition Ressource Group for Impairment of Financial Instruments* (ITG), welche ein öffentliches Diskussionsforum bereitstellt, um Stakeholder bei Implementierungsfragen, die aus den neuen Wertminderungsvorschriften gemäß IFRS 9 resultieren, zu unterstützen.<sup>113</sup> Dies gilt im Hinblick auf Vorschriften, die unterschiedlich ausgelegt werden können und daher in der Praxis zu abweichenden

---

<sup>109</sup> Unter *Micro Hedge* versteht man die Absicherung lediglich einer risikobehafteten Position, dies kann eine Vermögens- oder Schuldposition sein.

Unter *Macro Hedge* versteht die Absicherung des Risikos vieler, verschiedenartiger Risikopositionen eines Unternehmens, in dem alle oder viele risikobehaftete Positionen eines Unternehmens aggregiert und über ein oder mehrere Sicherungsgeschäfte abgesichert werden. Vgl. hierzu *Eilenberger/ Toeb/ Scherer* (2014) S, 138.

<sup>110</sup> Vgl. Pfeiffer / Oppermann, in: *Felsenheimer / Mirth / Klopfer / von Altenstadt* (2011) S.310.

<sup>111</sup> Vgl. *Hochreiter* (2017), S. 61-63.

<sup>112</sup> Vgl. *Pellens / Starke* (2014), S. 460

<sup>113</sup> Vgl. *IASB Projekt Summary: IFRS 9 Financial Instruments* (2014), S. 30. <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Documents/IFRS-9-Project-Summary-July-2014.pdf> [letzter Zugriff: 03.08.2017].

Vorgehensweisen Gelegenheit geben.<sup>114</sup> Im Fall, dass bei den Stakeholdern in Bezug auf die Implementierung der neuen Wertminderungsvorschriften Unklarheiten entstehen, muss die ITG das IASB informieren, damit es entscheidet, ob und welche Maßnahmen zur Unterstützung der Stakeholder zu treffen sind.<sup>115</sup> Die ITG wird weder über Fragen beraten, bei denen es um die Bewertung von erwarteten Kreditausfällen geht, noch selbst entsprechende Leitlinien veröffentlichen. Darüber hinaus hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht zugesagt, Leitlinien zur Umsetzung des in IFRS 9 enthaltenen Wertminderungsmodells durch international tätige Banken zur Verfügung zu stellen, und die Leitlinien für die Beurteilung des Kreditrisikos sowie für die Bewertung von Krediten zu überarbeiten (sogenannte *Sound Credit Risk Assessment and Valuation for Loans SCRAVL*).<sup>116</sup>

---

<sup>114</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 11.

<sup>115</sup> Vgl. *IASB Projekt Summary: IFRS 9 Financial Instruments* (2014), S. 30. <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Documents/IFRS-9-Project-Summary-July-2014.pdf> [letzter Zugriff: 03.08.2017].

<sup>116</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 11.

### **3 Die Regelungen des IFRS 9, verglichen mit denjenigen des IAS 39 in Bezug auf die Wertminderung**

#### **3.1 Überblick**

Um zu verstehen, mit welchen Umsetzungsherausforderungen Kreditinstitute als Unternehmen bezüglich der Wertminderung von Finanzinstrumenten konfrontiert sind, ist es von Bedeutung, den Ausgangsstandard IAS 39 und ebenfalls den neuen endgültigen Standard IFRS 9 vorzustellen. Dabei wird insbesondere auf die Wertminderung von Finanzinstrumenten im Bankbereich eingegangen, da dies den Fokus der Arbeit darstellt. Nach erfolgter Darstellung beider Standards wird eine tabellarische Gegenüberstellung der wichtigsten Unterschiede aufgezeigt.

#### **3.2 Risikovorsorge nach IAS 39 bei Kreditinstituten**

##### **2.2.3 Erstbewertung von Finanzinstrumenten**

Ein Finanzinstrument wird gemäß IAS 32.11 definiert als „*[...] ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt*“<sup>117</sup> (Siehe dazu Kapitel 2.2.1 Finanzinstrumente). Der Ansatz eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit hat nur dann in der Bilanz zu erfolgen, wenn das bilanzierende Unternehmen einen solchen Vertrag abgeschlossen hat.<sup>118</sup> Deren erstmalige Erfassung erfolgt nach IAS 39 mit dem beizulegenden Zeitwert.<sup>119</sup>

Zusätzlich muss jedes Finanzinstrument bei Zugang in eine der folgenden vier Bewertungskategorien zugeordnet werden:<sup>120</sup>

- Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (*financial assets at fair value through profit or loss*)
- Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (*held to maturity investments*)

---

<sup>117</sup> Vgl. IAS 32.11.

<sup>118</sup> Vgl. Althoff (2012), S. 177.

<sup>119</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 218.

<sup>120</sup> Vgl. Brinkmann / Leibfried / Zimmermann (2008), S. 335.

- Kredite und Forderungen (*loans and receivables*)
- zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (*available for sale financial assets*)

Im Bankenbereich werden vor allem die Kategorien „Kredite und Forderungen“ und „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ hervorgehoben. Deren Kreditrisikobemessung stellte im Rahmen der Finanzmarktkrise eine vermeintliche Schwachstelle der internationalen Rechnungslegungsstandards dar<sup>121</sup> (siehe Kapitel 3.3.3.3 Ermittlung der Höhe der Wertminderung (Risikovorsorge) von finanziellen Vermögenswerten).

### **3.2.1 Folgebewertung von Finanzinstrumenten**

#### **2.2.3.1 Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten**

Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten erfolgt nach IAS 39 grundsätzlich mit dem beizulegenden Zeitwert. In diesem Konzept bestehen allerdings mehrere Ausnahmen, die sich nach der Klassifizierung des jeweiligen finanziellen Vermögenswerts in einer der folgenden vier Bewertungskategorien richten.<sup>122</sup>

a. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (financial assets at fair value through profit or loss)

Die Zuordnung eines finanziellen Vermögenswerts in diese Kategorie resultiert sowohl bei einer kurzfristigen Gewinnerzielungsabsicht (*Held for Trading*) als auch grundsätzlich für Derivate, die nicht in Sicherungsbeziehungen eingebunden sind.<sup>123</sup> Darüber hinaus kann jedes Finanzinstrument wahlweise dieser Kategorie zugeordnet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (sog. *Fair Value-Option*).<sup>124</sup> Im Rahmen der Folgebewertung werden finanzielle Vermögenswerte dieser Kategorie mit dem beizulegenden Zeitwert folgebewertet<sup>125</sup> und sind ergebniswirksam zu erfassen.<sup>126</sup>

b. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (held to maturity investments)

---

<sup>121</sup> Vgl. Schruff S. 572; Löw/ Lorenz (2005), S. 526.

<sup>122</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S.69.

<sup>123</sup> Vgl. Brinkmann / Leibfried / Zimmermann (2008), S.334.

<sup>124</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S.69.

<sup>125</sup> Vgl. IAS Plus, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias39#link11> [letzter Zugriff: 07.03.2018].

<sup>126</sup> Vgl. IAS 39.55 (a).

Bei dieser Kategorie handelt es sich um finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie fester Endfälligkeit bzw. Laufzeit, die das Unternehmen halten will und kann.<sup>127</sup> Finanzielle Vermögenswerte dieser Kategorie sind im Rahmen der Folgebewertung nicht mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, sondern mit den fortgeführten Anschaffungskosten mittels Effektivzinsmethode.<sup>128</sup> Die Gewinne und/oder Verluste dieser Kategorie sind erfolgswirksam zu erfassen.<sup>129</sup> (Zur begrifflichen Definition von fortgeführten Anschaffungskosten sowie Effektivzinsmethode siehe Kapitel 2.2.3 Fortgeführte Anschaffungskosten).

c. Kredite und Forderungen (*loans and receivables*)

Diese Kategorie umfasst ausschließlich Vermögenswerte der Bank, das bedeutet die Bank tritt als Gläubiger auf. In diese Kategorie sind Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen einzuordnen. Kredite und Forderungen können vom Unternehmen originär ausgereicht oder angekauft sein, dürfen allerdings nicht zu Handelszwecken gehalten werden. Ein weiteres Kriterium für Vermögenswerte dieser Kategorie ist, dass diese nicht in einem aktiven Markt notiert sind.<sup>130</sup> Hierbei werden Kredite und Forderungen mit den fortgeführten Anschaffungskosten mittels Effektivzinsmethode bewertet.<sup>131</sup> Deren Gewinne und/oder Verluste sind im Periodenerfolg zu erfassen.<sup>132</sup>

d. zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (*available for sale financial assets*)

Bei dieser Kategorie handelt es sich um finanzielle Vermögenswerte, die beim erstmaligen Ansatz als „zur Veräußerung verfügbar“ designiert wurden<sup>133</sup> und nicht einer anderen Kategorie zugeordnet werden (können).<sup>134</sup> Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden im Rahmen der Folgebewertung

---

<sup>127</sup> Vgl. Starbatty in Buschhäuser / Striegel (Hrsg.) (2009), S. 180.

<sup>128</sup> Vgl. IAS 39.46; Brinkmann / Leibfried / Zimmermann (2008), S.335.

<sup>129</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S.71.

<sup>130</sup> Vgl. Weibel (2011), S. 25.

<sup>131</sup> Vgl. IAS 39.46; Brinkmann / Leibfried / Zimmermann (2008), S.335.

<sup>132</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S.71.

<sup>133</sup> Vgl. IAS Plus, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias39#link11> [letzter Zugriff: 07.03.2018].

<sup>134</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S.70.

mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet<sup>135</sup> und sind grundsätzlich erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.<sup>136</sup>

	erfolgswirksam zum beizulegenden ZW bewertet	bis zur Endfälligkeit gehalten	Kredite und Forderungen	zur Veräußerung verfügbar
Bewertung	beizulegender ZW	fortgeführte AK	fortgeführte AK	beizulegender ZW
Erfassung der Gewinne/Verluste	erfolgswirksam	erfolgswirksam	erfolgswirksam	erfolgsneutral

Tabelle 1: Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten<sup>137</sup>

### 2.2.3.2 Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Folgebewertung sind finanzielle Verbindlichkeiten grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.<sup>138</sup> Ausgenommen davon sind die finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst wurden. Diese werden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.<sup>139</sup> Das Bewertungsergebnis ist in beiden Fällen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.<sup>140</sup>

	erfolgswirksam zum beizulegenden ZW bewertet	andere finanzielle Verbindlichkeiten
Bewertung	beizulegender ZW	fortgeführte AK
Erfassung der Gewinne/Verluste	erfolgswirksam	erfolgswirksam

Tabelle 2: Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten<sup>141</sup>

<sup>135</sup> Vgl. Starbatty in Buschhäuser / Striegel (Hrsg.) (2009), S. 182-183.

<sup>136</sup> Vgl. IAS 39.55 (b).

<sup>137</sup> Vgl. Althoff (2012), S.180.

<sup>138</sup> Vgl. IAS 39.47.

<sup>139</sup> Vgl. IAS Plus, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias39#link11> [letzter Zugriff: 06.03.2018].

<sup>140</sup> Vgl. IAS 39.55 – 56; Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S.72.

<sup>141</sup> Eigene Darstellung basierend auf Althoff (2012), S.181.

## 3.2.2 Wertminderung von Finanzinstrumenten

### 3.2.2.1 Grundlagen

Nach der Durchführung der Erst- und Folgebewertung von Finanzinstrumenten hat ein Kreditinstitut nach IAS 39.58 zu jedem Bilanzstichtag zu prüfen, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten vorliegen.<sup>142</sup> Der IAS 39 verfügt über eigene Vorgaben und hat für Finanzinstrumente ein eigenes Vorgehen zur Ermittlung von Wertminderungen. Auch wenn dieses Vorgehen für alle Arten von Finanzinstrumenten gleich ist, bestehen Unterschiede in Abhängigkeit von der Kategorisierung und in Bezug auf den praxisüblichen Ausweis:<sup>143</sup>

- Für die Kategorien „Kredite und Forderungen“ sowie „bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ können sowohl Einzelwertberichtigungen als auch portfoliobasierte Wertberichtigungen gebildet werden.
- Für die Kategorie „zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte“ erfolgen im Wesentlichen nur Einzelwertberichtigungen. Im Rahmen der Wertaufholung ist zwischen Eigenkapitalinstrumenten (z.B. Aktien, Investmentanteile, GmbH-Anteile<sup>144</sup>) und Fremdkapitalinstrumenten (z.B. Anleihen) zu unterscheiden.
- Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, sind nach IAS 39 nicht auf Ihre Werthaltigkeit zu prüfen.<sup>145</sup> Für diese finanziellen Vermögenswerte erfolgt bloß eine implizite Erfassung von Wertberichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Marktwertermittlung.
- Für finanzielle Verbindlichkeiten werden keine Wertberichtigungen gebildet. Es besteht jedoch eine Ausnahme bei Abschreibungen von finanziellen Verbindlichkeiten der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“. Diese Ausnahme ist vom Standardsetter mit entsprechenden Auflagen verbunden und fällt nicht in den Regelungsumfang der Wertminderungsvorschriften.

---

<sup>142</sup> Vgl. IAS 39.58; Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 364.

<sup>143</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 98

<sup>144</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 209.

<sup>145</sup> Vgl. IAS 39.58; Pellens / Fülbier / Gassen (2006), S.533.

### 3.2.2.2 Incurred-Loss-Modell

Gemäß IAS 39.59 wird angeführt, dass „*bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer (sic!) Gruppe von finanziellen Vermögenswerten [...] nur dann theoretisch und praktisch eine Wertminderung*“ vorliegt, „*wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswertes eingetreten sind (ein „Schadensfall“), ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt und dieser Schadensfall (oder –falle) eine verlässlich schätzbare Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswertes oder der Gruppe der finanziellen Vermögenswerte hat*“. Das bedeutet, dass eine Wertminderung nur dann gegeben ist, wenn diese aufgrund eines oder mehrerer Ereignisse (*Loss Event* oder *Trigger Event*) nach dem Zugangszeitpunkt des Finanzinstruments (z.B. der Kreditvergabe) eingetreten ist<sup>146</sup> und mit einer Verringerung der erwarteten künftigen Cashflows zu rechnen ist.<sup>147</sup> Die Ereignisse müssen zusätzlich vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein, jedoch müssen sie dem Unternehmen nicht in seinen Einzelheiten bekannt sein, um eine Wertminderung zu rechtfertigen.<sup>148</sup> Dieser Ansatz wird als **Incurred-Loss-Modell** bezeichnet<sup>149</sup>, denn es sind hiernach

- die Bildung von Wertberichtigungen während der Laufzeit oder Haltezeit eines Finanzinstruments hinsichtlich noch nicht eingetretener, auf Basis erwarteter und/-oder statistischer Werte voraussichtlicher zukünftiger Verluste (sog. *Expected Losses*: dabei stellt beispielsweise die Erwartung, dass die Arbeitslosenquote im nächsten Jahr ansteigt und dies zu einer Erhöhung der Ausfallrate für Konsumentenkredite führen werde, keinen zulässigen *loss event* dar)<sup>150</sup> bzw.
- die Durchführung einer Wertberichtigung oder Abschreibung im Zugangszeitpunkt eines Finanzinstruments<sup>151</sup>

explizit unzulässig.

Darüber hinaus ist es nach dem **Incurred-Loss-Modell** zwar nicht gestattet, Wertberichtigungen für künftige erwartete noch nicht eingetretene Verluste zu bilden, jedoch ist es nach diesem Ansatz zulässig, Wertberichtigungen für bereits eingetretene aber noch

<sup>146</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 364.

<sup>147</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 72.

<sup>148</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 52.

<sup>149</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 99.

<sup>150</sup> Vgl. IAS 39.59.BC 109; Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 52.

<sup>151</sup> Vgl. IAS 39.IG E.4.2.

nicht bekannt gewordene Verluste zu bilden (sog. Wertaufhellung<sup>152</sup>). In diesem Fall sind historische Erfahrungen zur Zeitspanne zwischen Eintritt und Bekanntwerden eines Verlustereignisses sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit von Verlustereignissen zu berücksichtigen.<sup>153</sup>

### 3.2.2.3 Ermittlung der Höhe der Wertminderung (Risikovorsorge) von finanziellen Vermögenswerten

Die Ermittlung und Erfassung von Wertberichtigungen bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten erfolgt durch die Berücksichtigung des in Abbildung 5 zusammengefassten Ermittlungsprozesses.<sup>154</sup>

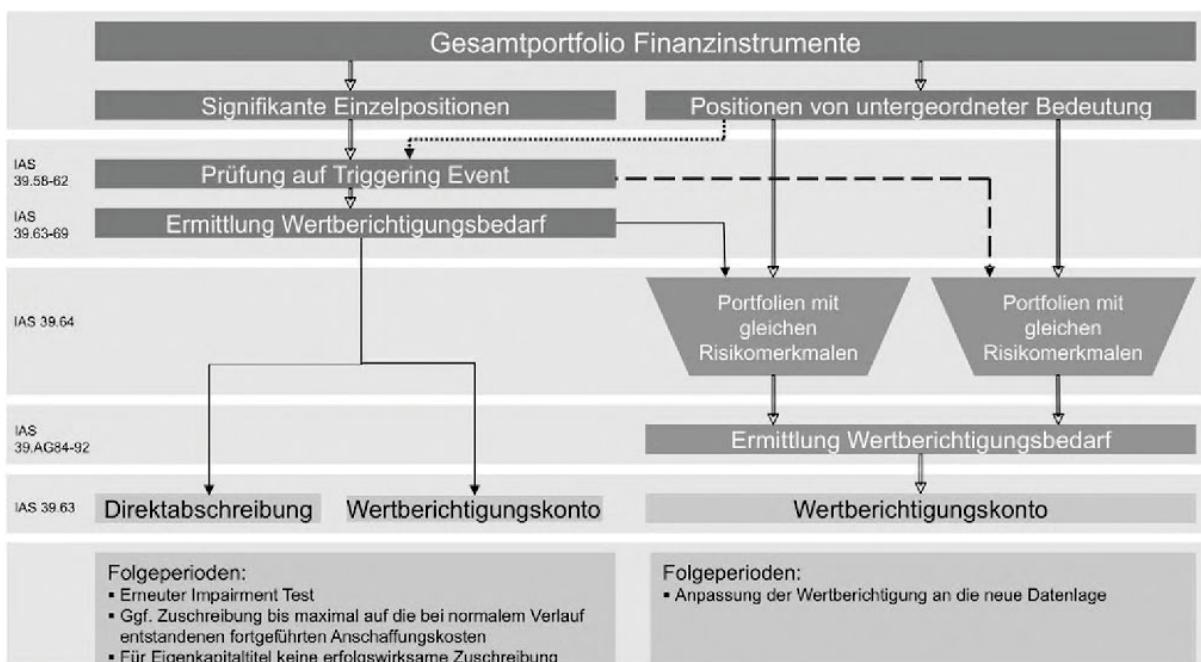


Abbildung 5: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente<sup>155</sup>

Hierbei werden im Gesamtportfolio von Finanzinstrumenten zwei Gruppen unterschieden:<sup>156</sup>

- Signifikante Einzelpositionen
- Positionen von untergeordneter Bedeutung

<sup>152</sup> Vgl. IAS 10.3 (a); Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 364

<sup>153</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 99.

<sup>154</sup> Vgl. IAS 39.63 ff.

<sup>155</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 100.

<sup>156</sup> Vgl. Möller / Schade in Jenilek / Hanninch (Hrsg.) (2009), S. 277.

Nach der Unterscheidung sind finanzielle Vermögenswerte auf Wertminderung zu überprüfen, d.h. ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung nach Zugangszeitpunkt des Instruments eingetreten sind. Liegen die Voraussetzungen für eine Wertminderung vor, dann ist die Höhe des Wertminderungsverlustes aus der Differenz zwischen **Buchwert** und dem **Barwert** der erwarteten Zahlungsströme<sup>157</sup> (sog. *recoverable amount*<sup>158</sup>) zu ermitteln. Dabei muss die Ermittlung der Höhe der Wertminderung oder Risikovorsorge nicht zwangsläufig für jedes Finanzinstrument einzeln (Einzelwertberichtigung), sondern kann diese alternativ unter bestimmten Voraussetzungen, für Gruppen von Forderungen (Portfoliowertberichtigung) erfolgen.<sup>159</sup>

Bei gegebener Wertminderung ist der Buchwert entweder durch ein Wertminderungskonto oder eine Direktabschreibung erfolgswirksam anzupassen.<sup>160</sup> Bei **Kreditinstituten** wird bei Forderungen das Wertberichtigungskonto vorgezogen. In diesem Fall wird die Wertminderung oder Risikovorsorge in der Bilanz neben der Forderung negativ auf der Aktivseite berücksichtigt (sog. Buchwertmethode). Direktabschreibungen werden danach erst dann vorgenommen, wenn nicht mit weiteren Zahlungseingängen gerechnet wird.<sup>161</sup>

### 3.2.2.3.1 Signifikanz der Positionen

Gemäß IAS 39.64 gilt: „*Ein Unternehmen stellt zunächst fest, ob bei finanziellen Vermögenswerten, die für sich genommen **bedeutsam** sind, ein objektiver Hinweis auf individuelle Wertminderung und bei finanziellen Vermögenswerten, die für sich genommen **nicht bedeutsam** sind (siehe Paragraph 59), ein objektiver Hinweis auf individuelle oder kollektive Wertminderung vorliegt. Stellt ein Unternehmen fest, dass bei einem einzeln untersuchten finanziellen Vermögenswert, ob bedeutsam oder nicht, kein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt, nimmt es diesen in eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte mit vergleichbaren Ausfallsrisikoprofilen auf und untersucht sie gemeinsam auf Wertminderung.*“<sup>162</sup> Das bedeutet, dass der IAS 39 für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, eine Ermittlung des

---

<sup>157</sup> Vgl. IAS 39.63

<sup>158</sup> Vgl. Henkel (2010), Rn. 543.

<sup>159</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 365.

<sup>160</sup> Vgl. IAS 39.63.

<sup>161</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 57.

<sup>162</sup> Vgl. IAS 39.64.

Wertberichtigungsbedarfs auf Einzelgeschäftsebene vorsieht.<sup>163</sup> Eine portfoliobasierte Überprüfung ist für nicht signifikante Einzelpositionen und Geschäfte, für die auf Einzelgeschäftsebene kein Wertberichtigungsbedarf festgestellt werden kann, vorgesehen.<sup>164</sup> Ebenfalls können gleichartige finanzielle Vermögenswerte zu einer Gruppe zusammengefasst und einer Wertminderung auf Portfoliobasis unterzogen werden.<sup>165</sup> Die Bildung dieser Gruppe erfolgt auf Basis von **ähnlichen Ausfallrisikoeigenschaften**, die über die Fähigkeit des Schuldners Auskunft geben, künftig alle fälligen Beträge in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen zu zahlen.<sup>166</sup> Dabei ist es von Bedeutung, die Art des Vermögenswerts, die Branche, den geographischen Standort, die Art der Sicherheiten, der Verzugsstatus und andere relevante Faktoren zu berücksichtigen. Die gebildete Gruppe von finanziellen Vermögenswerten ist dann auf Basis von Erfahrungswerten der Vergangenheit pauschal im Wert zu berichtigen<sup>167</sup> (pauschalierte Einzelwertberichtigung<sup>168</sup>).

Die Beurteilung von einzelnen nicht signifikanten Positionen auf Portfoliobasis stellt ein Erleichterungswahlrecht dar. Bei Anwendung dieses Wahlrechts, ist eine entsprechende Signifikanzgrenze festzulegen. Da der Standard keine expliziten Vorgaben über die Feststellung der Signifikanzgrenze macht, sind die generellen Überlegungen zur Wesentlichkeit gemäß IAS und *Basel II* (in Anlehnung an die Regelung des Basel II kann die Grenze von z.B 1 Mio. EUR vorgezogen werden<sup>169</sup>) zu beachten und gegebenenfalls mit dem Wirtschaftsprüfer abzustimmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei der Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs auf Portfolioebene keine Verzerrungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auftreten, die das Entscheidungsverhalten der Bilanzadressaten beeinflussen und dass die Prinzipien für die Bestimmung von nicht signifikanten Einzelpositionen grundsätzlich über die verschiedenen Berichtsperioden konstant gehalten werden, sowie dass eine angemessene Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erfolgt.<sup>170</sup>

---

<sup>163</sup> Vgl. HAUFE Finance Office Professional, Rn. 91. [https://www.haufe.de/finance/finance-office-professional/rechnungslegung-nach-ifrs-544-forderungen-und-sonstige-vermoegenswerte\\_idesk\\_PI11525\\_HI1477266.html](https://www.haufe.de/finance/finance-office-professional/rechnungslegung-nach-ifrs-544-forderungen-und-sonstige-vermoegenswerte_idesk_PI11525_HI1477266.html) [letzter Zugriff: 20.03.2018].

<sup>164</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 100.

<sup>165</sup> Vgl. HAUFE Finance Office Professional, Rn. 91.

<sup>166</sup> Vgl. Zülch / Hendler (2009)S. 422.

<sup>167</sup> Vgl. IAS 39.64 i.V.m IAS 39. A87; Zülch / Hendler (2009)S. 422.

<sup>168</sup> Vgl. Zülch / Hendler (2009)S. 422.

<sup>169</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 56.

<sup>170</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 100.

### **3.2.2.3.2 Prüfung auf Objektive Hinweise für das Vorliegen von Wertminderungen**

Nach der Einteilung in signifikante und nicht signifikante Positionen<sup>171</sup> hat ein Kreditinstitut gemäß IAS 39.58 „an jedem Abschlussstichtag zu ermitteln, ob es **objektive Hinweise** darauf gibt, dass bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten eine Wertminderung eingetreten ist“.

Solche objektiven Hinweise sind beispielsweise:<sup>172</sup>

- bedeutende finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners;
- ein Vertragsbruch, wie ein Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen;
- Zugeständnisse des Kreditgebers an den Kreditnehmer, die sich aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers ergeben, und die der Kreditgeber andernfalls nicht gewähren würde;
- eine besonders große Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht;
- eine bedeutende oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes unter die Anschaffungskosten;
- das Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert aufgrund finanzieller Schwierigkeiten; oder
- beobachtbare Daten, die auf eine messbare Verringerung der erwarteten künftigen Cashflows **aus einer Gruppe** von finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligen Ansatz hindeuten, auch wenn die Verringerung noch nicht einzelnen finanziellen Vermögenswerten der Gruppe zugeordnet werden kann.

Die ersten sechs objektiven Hinweise betreffen vor allem solche Indikatoren, die eine Insolvenz oder eine Insolvenzgefährdung anzeigen. Der letzte objektive Hinweis umfasst zusätzliche Indikatoren bei Ausfallerfahrungen für **Kreditportfolios**,<sup>173</sup> beispielsweise nachteilige Veränderungen beim Zahlungsstand von Kreditnehmern in der Gruppe (etwa im Fall einer erhöhten Anzahl von verspäteten Zahlungen<sup>174</sup>) oder volkswirtschaftliche bzw. regionale wirtschaftliche Bedingungen, die mit Ausfällen bei den Vermögenswerten der Gruppe korrelieren<sup>175</sup> (z.B. Anstieg der Arbeitslosenquote in einer bestimmten Region,

---

<sup>171</sup> Ebenda.

<sup>172</sup> Vgl. IAS 39.59; Barz/ Eckes/ Weigel (2008), S. 365.

<sup>173</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 213.

<sup>174</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 365.

<sup>175</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 101.

Rückgang der Grundstückspreise im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen oder Branchenentwicklungen). Damit bildet der letzte Indikator die Basis für die Ermittlung von Wertminderungen auf Portfolioebene, die vor allem im **Kreditgeschäft** aus Vereinfachungsgründen von großer Bedeutung ist<sup>176</sup> (siehe 3.3.4.3 Ermittlung der Wertberichtigung auf Portfolioebene). Weitere Faktoren, die bei der Bestimmung, ob eine Wertminderung vorliegt, berücksichtigt werden müssen, sind beispielsweise Informationen über signifikante Änderungen im technologischen, marktbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld des Emittenten.<sup>177</sup>

Keine objektiven Hinweise auf einen Wertberichtigungsbedarf begründen das Wegbrechen eines aktiven Marktes, wenn der Handel mit Wertpapieren eingestellt oder das Rating alleine herabgestuft wurde. Allerdings können im letzteren Fall die Ursachen der Herabstufung einen objektiven Hinweis auf einen Wertberichtigungsbedarf darstellen.<sup>178</sup>

Die Aufzählung der genannten Indikatoren in IAS 39 stellt keine abschließende Liste dar.<sup>179</sup> Dies bedeutet für **Kreditinstitute**, dass sie eine *Impairment-Policy* einschließlich Indikatoren (auf deren Basis einen *Impairment-Test* durchführt werden muss) aufzustellen und diese konzerneinheitlich und stetig anzuwenden haben. In diesem Zusammenhang ist eine Unterscheidung für einzelne Kategorien von Finanzinstrumenten sowie Fremd- und Eigenkapitaltitel (siehe 3.3.3.1 Grundlagen) notwendig.<sup>180</sup>

### **3.2.2.3.3 Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs (Einzelwertberichtigung)**

Signifikante Vermögenswerte werden zunächst auf Basis bestimmter Kriterien einzeln daraufhin untersucht, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen.<sup>181</sup> Sofern dies der Fall ist, wird die Höhe des Verlustes aus der Differenz zwischen dem **Buchwert** (d.h. die fortgeführten Anschaffungskosten der Forderung<sup>182</sup>) und dem **Barwert** der erwarteten künftigen Zahlungsströme aus dem Vermögenswert, diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz (erzielbarer Betrag) des Finanzinstruments berechnet.<sup>183</sup> Dabei ist zu beachten, dass der Wertunterschied zur Berechnung nach der Effektivzinsmethode bei sehr

---

<sup>176</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 365.

<sup>177</sup> Vgl. IAS 39.61.

<sup>178</sup> Vgl. IAS 39.60; Schmitz / Huthmann (2012), S. 101.

<sup>179</sup> Vgl. Pellens / Fülbier / Gassen (2006), S.534.

<sup>180</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 366.

<sup>181</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 219.

<sup>182</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 59.

<sup>183</sup> Vgl. IAS 39.AG84; Löw / Lorenz in Löw (2005), S. 527.

kurzen Laufzeiten marginal ist. Deswegen werden grundsätzlich Zahlungsströme in Bezug auf kurzfristige Forderungen aus Vereinfachungsgründen nicht diskontiert.<sup>184</sup>

**a. Erwartete künftige Zahlungsströme:**

Die erwarteten künftigen Zahlungsströme können sich aus:<sup>185</sup>

- Tilgungs- und/oder Zinszahlungen und
- erwarteten Erlösen aus Sicherheiten nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Kosten

zusammensetzen.

Die Höhe und der Zeitpunkt der erwarteten künftigen Zahlungsströme müssen geschätzt werden. Dabei wird aus Praktikabilitätsgründen für den Prognosezeitraum jeweils nur ein Zahlungsstrom am Jahresende geschätzt und die Schätzung auf einen Zeitraum von vier oder fünf Jahren beschränkt,<sup>186</sup> der durch die Erfahrungen der Sicherheitenverwertung in der Vergangenheit beeinflusst wird.<sup>187</sup> Im Fall, dass für die erwarteten künftigen Zahlungsströme nur eine Bandbreite von Werten ermittelt werden kann, ist nach IAS 39 die bestmögliche Schätzung innerhalb dieser Bandbreite zu berücksichtigen.<sup>188</sup>

**b. Diskontierung:**

Die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme hat mit dem ursprünglich vereinbarten Effektivzins der Forderung zu erfolgen.<sup>189</sup> Die Verwendung eines Marktzinssatzes (beizulegender Zeitwert) würde zur Berücksichtigung von zinsbedingten Wertänderungen führen, welcher prinzipiell aus der Berechnung der Wertminderung ausgeschlossen werden soll.<sup>190</sup> Um den ursprünglich vereinbarten Effektivzins zu berechnen, muss zwischen festverzinslichen Forderungen, variabel verzinslichen Forderungen und einer Zinsrisiken abgesicherten Forderungen unterschieden werden:<sup>191</sup>

- Bei einer festverzinslichen Forderung ist der Effektivzins bei Vertragsabschluss zu verwenden.

---

<sup>184</sup> Vgl. Löw / Lorenz in Löw (2005), S. 527.

<sup>185</sup> Vgl. IAS 39.AG84.

<sup>186</sup> Vgl. Fischer / Sittmann-Haury (2006), S.219.

<sup>187</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 60.

<sup>188</sup> Vgl. IAS 39.AG86.

<sup>189</sup> Vgl. IAS 39.63.

<sup>190</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 368.

<sup>191</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 60.

- Bei einer variabel verzinslichen Forderung ist der Effektivzins, der sich aus der letzten Zinsanpassung ergibt, zu verwenden (dh. der aktuelle Effektivzinssatz oder fixierte Marktzinssatz).
- Bei einer gegen Zinsrisiken abgesicherten Forderung ist der sich aus der letzten Buchwertanpassung ergebende Effektivzins zu verwenden.<sup>192</sup>

Sofern ein Marktpreis für eine Forderung vorliegt (was derzeit im Bankenbereich eher der Ausnahmefall wäre), darf aus Praktikabilitätsüberlegungen zur Ermittlung der Wertminderung dieser beizulegende Zeitwert herangezogen werden.<sup>193</sup>

### c. Erfassung von Zinserträgen:

Neben der Problematik der notwendigen Schätzung von Zahlungsströmen und Zeitpunkten führte in der Bankpraxis insbesondere die Umsetzung der Vorschrift in IAS 39.AG93 zu Schwierigkeiten und zu Diskussionen.<sup>194</sup> Denn gemäß IAS 39.AG93 gilt: „*sobald ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe von ähnlichen finanziellen Vermögenswerten aufgrund eines Wertminderungsaufwands abgeschrieben wurde, wird der Zinsertrag danach mithilfe des Zinssatzes erfasst, der zur Abzinsung der künftigen Cashflows bei der Bestimmung des Wertminderungsaufwands verwendet wurde*“.<sup>195</sup> Das bedeutet, dass für die wertgeminderte Forderung in den **Folgeperioden** eine Verzinsung auf Grundlage des für die Ermittlung der Wertberichtigung verwendeten ursprünglichen Effektivzinses zu vereinnahmen ist.<sup>196</sup> Demzufolge sind nicht mehr die vertraglich vereinbarten oder zugeflossenen Beträge als künftige Zinserträge zu erfassen, sondern die Fortschreibung des Barwerts zum nächsten Abschlussstichtag (sog. *Umwinding*<sup>197</sup>). Diese Fortschreibung des Barwerts darf nicht als Auflösung der Wertberichtigung erfasst werden; sie ist zwingend als Zinsertrag zu buchen.<sup>198</sup> Damit wird im IFRS-Abschluss für wertgeminderte Forderungen immer ein Zinsertrag ausgewiesen, unabhängig davon, ob und inwieweit der Schuldner seinen vertraglich vereinbarten Zinszahlungspflichten noch nachkommt. Zusätzlich kann es weder zu

---

<sup>192</sup> Vgl. IAS 39.IG.E 4.4; Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 60.

<sup>193</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 368.

<sup>194</sup> Vgl. Fischer / Sittmann-Haury (2006), S.220.

<sup>195</sup> Vgl. 39.AG 93.

<sup>196</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 62.

<sup>197</sup> Vgl. Grünberger (2009), S. 174.

<sup>198</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 223.

einer Zinslosstellung noch zu einer Abgrenzung in Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen kommen.<sup>199</sup>

Eine Vorschrift über die Art und Weise der bilanziellen Erfassung des Zinsertrages ist im IAS 39 nicht vorgegeben. Aus diesem Grund bestehen zwei Methoden zur Berücksichtigung des Zinsertrages, welche als zulässig angesehen werden:<sup>200</sup>

- durch Reduktion des Wertberichtigungskontos (separat mit negativen Vorzeichen ausgewiesen<sup>201</sup>) oder
- durch eine Zuschreibung der Bruttoforderung.

Eine Zuschreibung der Bruttoforderung kann allerdings dazu führen, dass der fortgeschriebene Bruttoforderungsbetrag die ursprünglich aufgrund der Darlehensvereinbarung aktivierte Forderung übersteigt. Diese Auswirkung wird durch die Anwendung der ersten Methode, nämlich der Reduktion des Wertberichtigungskontos, vermieden. Daher ist diese Methode in der Bilanz vorzuziehen.<sup>202</sup>

Im Fall, dass während des Geschäftsjahrs für einen Zeitraum vor Feststellung einer Wertminderung einer Forderung bereits Zinserträge aktiviert, aber nicht gezahlt wurden, ist die Wertberichtigung bei Feststellung der Wertminderung zu ermitteln. Nach der Feststellung der Wertminderung und der darauffolgenden Zwischenabschlüsse sind die Zinserträge auf diese Forderung ebenfalls nach IAS 39.AG93 zu ermitteln. Nicht erforderlich erscheint eine Anpassung der Zahlen bereits veröffentlichter Zwischenabschlüsse.<sup>203</sup>

#### d. Besondere Fälle:

- Neben erwarteten, künftigen Zahlungen, kann sich ergeben, dass **unerwartete Zahlungen** an die Bank eingehen, welche zu einer Reduzierung der Risikovorsorge zu Gunsten GuV führen würden (Reduzierung der Forderung aus der Zahlung). Darüber hinaus können sich im weiteren Verlauf Änderungen bezüglich der Höhe oder des Zeitpunkts der erwarteten künftigen Zahlungen ergeben, welche zu einer Neuberechnung des erzielbaren Betrags bzw. der Wertberichtigung führen würden.<sup>204</sup>

---

<sup>199</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 62.

<sup>200</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 224.

<sup>201</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 62.

<sup>202</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 224.

<sup>203</sup> Ebenda.

<sup>204</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 62.

- Bei Forderungen, die **gegen Zinsrisiken gesichert** werden, erfolgt deren Sicherung mittels eines *Fair Value Hedges*. Hierbei beinhaltet der Buchwert des Vermögenswerts auch eine Buchwertanpassung (sog. *Basis Adjustment*), welche aufgrund des gesicherten Risikos berechnet wird.<sup>205</sup> Gemäß IAS 39.89 (b) ist „*der Buchwert eines Grundgeschäfts [...] um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Gewinn oder Verlust aus dem Grundgeschäft anzupassen und im Gewinn oder Verlust zu erfassen*“.<sup>206</sup> Aufgrund dieser Buchwertanpassung werden der, für die Ermittlung des Barwerts der künftigen Cashflows erforderliche ursprüngliche Effektivzinssatz sowie die fortgeführten Anschaffungskosten des Vermögenswerts korrigiert. Dies führt quasi zu einem Agio oder Disagio und damit zu einem veränderten künftigen Effektivzins. Dadurch verliert der ursprüngliche vereinbarte Effektivzins seine Bedeutung.<sup>207</sup> Daher ist dieser auf Grundlage des um die Buchwertanpassung geänderten Buchwertes neu zu ermitteln. Der Barwert der künftig erwarteten Cashflows ist anhand des korrigierten Effektivzinssatzes unter Berücksichtigung des IAS 39.63 zu ermitteln. Aus diesem Grund errechnet sich die erfolgswirksam zu erfassende Wertminderung derart, dass dem Buchwert des Vermögenswerts der Barwert der künftigen Cashflows, diskontiert mittels dieses korrigierten Effektivzinses, gegenübergestellt wird.<sup>208</sup>
- Wenn nach Erfassung von Wertberichtigungen die Gründe, die ursprünglich zu einem Kreditverlust geführt haben, entfallen, dann ist eine **Wertaufholung** vorzunehmen. Obergrenze für die Wertaufholung bilden die fortgeführten Anschaffungskosten (Buchwert), die so berechnet werden, als ob sich keine Wertminderung ergeben hätte.<sup>209</sup> Die Wertaufholung erfolgt durch eine ergebniswirksame Zuschreibung oder eine ergebniswirksame Wertminderung des Wertminderungskontos.<sup>210</sup> Die bis dahin erfassten Buchungen werden weder storniert noch wird eine Korrektur des Zinsergebnisses vorgenommen.<sup>211</sup>
- Falls im Rahmen der Einzelprüfung von signifikanten Forderungen keine objektiven Hinweise auf Wertminderung festgestellt werden oder aufgrund

---

<sup>205</sup> Vgl. *Kuhn/Scharpf* (2005), S. 221.

<sup>206</sup> Vgl. IAS 39.89 (b).

<sup>207</sup> der Effektivzins vor Designation der Sicherungsbeziehung.

<sup>208</sup> Vgl. *Kuhn/Scharpf* (2005), S. 222; Zur besseren Verständnis der Darstellung der Ermittlung und Buchung der Einzelwertberichtigung siehe Beispiele in *Kuhn/Scharpf* (2005), S. 226 - 231.

<sup>209</sup> Vgl. IAS 39.65; *Fischer / Sittmann-Haury* (2006), S.220.

<sup>210</sup> Vgl. *Grünberger* (2009), S. 174.

<sup>211</sup> Vgl. *Fischer / Sittmann-Haury* (2006), S.220.

ausreichender Sicherheiten nicht von einem Verlust auszugehen ist, müssen diese Forderungen jedenfalls auf **Portfolioebene** auf Wertminderungen hin überprüft werden und sind gegebenenfalls auf Portfolioebene Wertberichtigungen zu erfassen.<sup>212</sup>

### **3.2.2.3.4 Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs (Portfoliowertberichtigung)**

Im Fall, dass finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten einzeln bewertet wurden, **keine objektiven Hinweise** auf eine Wertminderung zeigen (unabhängig davon, ob es sich dabei um signifikante oder nicht signifikante Vermögenswerte handelt), sind diese in Gruppen mit gleichen Kreditrisikomerkmalen zusammenzufassen (homogene Portfolien).<sup>213</sup> Auf Basis dieser Portfolien sind die Vermögenswerte auf einen möglichen Wertberichtigungsbedarf zu untersuchen.<sup>214</sup> Der Zweck einer solchen Portfoliobetrachtung ist die Berücksichtigung von bereits eingetretenen Verlusten, die der Bank bisher noch nicht bekannt sind.<sup>215</sup>

Im IAS 39 sind keine festen Vorschriften für die Gruppierung der Vermögenswerte vorhanden. Die Bildung des Portfolios kann allerdings unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeiten nach IAS 39.AG87 erfolgen.<sup>216</sup> Gemäß diesem Paragraphen gilt Folgendes: „Zum Zwecke einer gemeinsamen Wertminderungsbeurteilung werden finanzielle Vermögenswerte zusammengefasst, die ähnliche Ausfallsrisikoeigenschaften haben [...]“. Für die Portfoliobildung können zusätzlich die nächststehenden Merkmale ebenfalls in Betracht gezogen werden:<sup>217</sup>

- Produkt (z.B. Hypothekenkredit, Konsumentenkredit<sup>218</sup>),
- Kreditnehmermerkmale (z.B. Privat-, Firmenkunde<sup>219</sup>)
- geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeiten oder Kreditrisikostufen (z.B. Bonitätsklassen, Ratingklassen),
- Branche bzw. Branchenkonzentration,
- geographische Standorte,

---

<sup>212</sup> Vgl. IAS 39.64; Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 368.

<sup>213</sup> Vgl. Löw / Lorenz in Löw (2005), S. 529.

<sup>214</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 104.

<sup>215</sup> Vgl. IAS 39 AG90; Fischer / Sittmann-Haury (2006), S.222.

<sup>216</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 232.

<sup>217</sup> Vgl. IAS 39.AG87 iVm IAS 39.BC122; Kuhn / Scharpf (2005), S. 232.

<sup>218</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 64.

<sup>219</sup> Ebenda.

- Art der Sicherheiten und
- Verzugsstatus.

In der Praxis sind auch Kriterien wie die Währung der Forderung sowie die Restlaufzeit relevante Kriterien für die Portfoliobildung.<sup>220</sup>

Im Fall, dass ein Unternehmen keine Gruppe von Vermögenswerten mit ähnlichen Risikoeigenschaften hat, wird gemäß IAS 39.AG87 „*keine zusätzliche Einschätzung vorgenommen*“.

#### **a. Ermittlung der Portfoliowertberichtigung:**

Grundsätzlich funktioniert die eigentliche Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs analog zum Vorgehen bei den Einzelwertberichtigungen. Darüber hinaus gilt bei der Portfoliobetrachtung ebenfalls das *Incurred-Loss-Modell*.<sup>221</sup>

Bei der Ermittlung der Wertberichtigung auf Portfolioebene wird prinzipiell kein Unterschied gemacht zwischen:<sup>222</sup>

- signifikanten Forderungen, für die keine Hinweise auf einen Verlust auf Einzelebene bestehen,
- Forderungen, welche in der Einzelfallbetrachtung als nicht signifikant angesehen werden und von Anfang an kollektiv bewertet werden und<sup>223</sup>
- Forderungen, bei welchen im Rahmen der Einzelprüfung aufgrund ausreichender Sicherheiten nicht von einem Verlust auszugehen ist<sup>224</sup>

Die Ermittlung von Portfoliowertberichtigungen (geltend sowohl für den Fall a), b) und c)) ist in Abbildung 6 zusammengefasst:

---

<sup>220</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 105.

<sup>221</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 231.

<sup>222</sup> Vgl. IAS 39.AG87; Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 63.

<sup>223</sup> Vgl. Löw / Lorenz in Löw (2005), S. 530.

<sup>224</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 378.

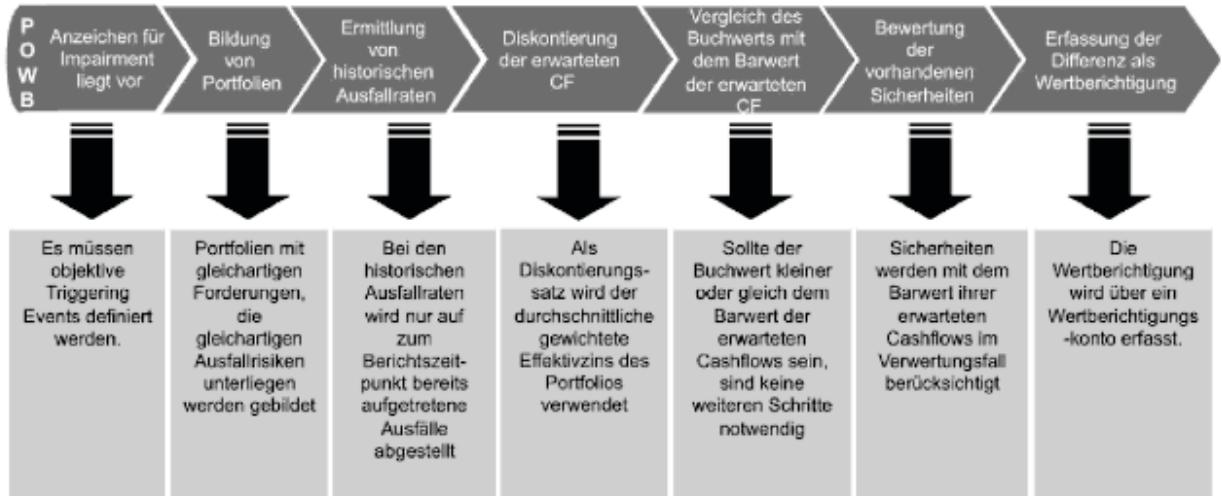


Abbildung 6: Ermittlung von Portfoliowertberichtigungen<sup>225</sup>

Entsprechend der Abbildung 6 ist bei der Ermittlung der Portfoliowertberichtigung zu prüfen, ob objektive Hinweise auf Wertminderung finanzieller Vermögenswerte auf Portfolioebene vorliegen. Ist dies der Fall, sind die erwarteten Cashflows aus dem Portfolio zu schätzen. Für diese Schätzung sind historische Erwartungswerte anzuwenden, allerdings ist es hier unzulässig, erwartete Ausfälle, die zum Berichtsstichtag noch nicht eingetreten sind, heranzuziehen.<sup>226</sup> Zusätzlich kann die Bank bei der Bestimmung der historischen Ausfallraten auch die Erfahrungen von *Peer Groups* für ähnliche Gruppen von Forderungen heranziehen.<sup>227</sup> Zu berücksichtigen ist aber in jedem Fall, dass die historischen Ausfallraten bei entsprechender Änderung der (Markt-) Gegebenheiten anzupassen sind.<sup>228</sup>

Analog zum Vorgehen bei den Einzelwertberichtigungen erfolgt nach der Schätzung der erwarteten Cashflows aus dem Portfolio eine Diskontierung.<sup>229</sup> Die erwarteten Cashflows sind hier mit dem durchschnittlichen Effektivzins zu diskontieren.<sup>230</sup> Danach sind die Barwerte der erwarteten Zahlungen mit den Buchwerten des Portfolios zu vergleichen. Ist der Barwert kleiner als der Buchwert, ergibt sich ein Wertberichtigungsbedarf, sofern dieser nicht durch Sicherheiten innerhalb des Portfolios ausgeglichen werden kann.

<sup>225</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 105.

<sup>226</sup> Ebenda.

<sup>227</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 65.

<sup>228</sup> Vgl. IAS 39.AG89 i.V.m. IAS 39.AG91.

<sup>229</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 106.

<sup>230</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 233.

Die Sicherheitenbewertung funktioniert im ersten Schritt wie die Einzelwertberichtigung. Hier wird der Barwert der Sicherheiten unter Berücksichtigung aller mit dem Zugriff und der Verwertung der Sicherheiten erwarteten Cashflows ermittelt. Bei den portfoliobasierten Wertberichtigungen ist allerdings zu beachten, dass eine Sicherheit in der Regel nicht für das gesamte Portfolio haftet, sondern nur für einzelne Forderungen oder den Kreditnehmer. Aus diesem Grund muss gewährleistet werden, dass die Sicherheit nicht bereits im Rahmen der Einzelwertberichtigung oder einem anderen Portfolio angewendet wurde. Ergibt sich trotz Berücksichtigung von Sicherheiten ein Wertberichtigungsbedarf, wird dieser in der Praxis grundsätzlich über ein Wertberichtigungskonto erfasst.<sup>231</sup>

In Bezug auf die bilanzielle Abbildung von Wertberichtigungen, kann diese bei der identifizierten Wertminderung eines einzelnen Vermögenswerts (Einzelwertberichtigung) sowohl direkt beim Bilanzansatz des betreffenden Vermögenswerts (zum Beispiel eine Forderung) als auch wahlweise unter Verwendung eines Wertberichtigungspostens gebucht werden.<sup>232</sup> Im Sinne des IAS 39.63 gilt diesbezüglich: „[...] der Buchwert des Vermögenswertes ist entweder direkt oder unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos zu reduzieren“. Bei strenger Auslegung des Wortlauts des IAS 39.63 könnte man bei Wertberichtigungen auf Portfoliobasis zum Ergebnis kommen, dass grundsätzlich nur die Verwendung eines Wertberichtigungspostens in Betracht kommt, da eine so gebildete Portfoliowertberichtigung nicht direkt vom Buchwert eines einzelnen Vermögenswerts gekürzt werden kann.<sup>233</sup>

### **b. Alternative Ermittlung der Portfoliowertberichtigung**

Alternativ können statt der vorgeschriebenen Methode zur Ermittlung der Portfoliowertberichtigung (siehe Abbildung 6) auch statistische Methoden oder auf Formeln basierende Ansätze verwendet werden, sofern die Anforderungen des IAS 39 erfüllt sind.<sup>234</sup> Hierbei wird in der Literatur die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung in Anlehnung an das in Basel II verwendete Verfahren zur Ermittlung des *Expected Loss*, als zulässig erachtet.

Der *Expected Loss (EL)* errechnet sich aus der Multiplikation der ausstehenden Forderungen (*Exposure at Default; EAD*) mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default; PD*) und der Ausfallhöhe (*Loss Given Default; LGD*):

---

<sup>231</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 107.

<sup>232</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2005), S. 234.

<sup>233</sup> Ebenda.

<sup>234</sup> Vgl. IAS 39AG.92; Löw / Lorenz in Löw (2005), S. 532.

$$EL = EAD * PD * LGD$$

Für die Ermittlung der Ausfallhöhe ist die Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes erforderlich. Dies ist bei den nach Basel II unter bestimmten Voraussetzungen möglichen bankinternen Schätzungen gewährleistet, zumal auch Basel II eine Berücksichtigung von Diskontierungseffekten verlangt.<sup>235</sup> Zusätzlich muss die Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Verlustereignisses und der Erkenntnis durch die Bank berücksichtigt werden (sog. *Loss Identification Period*; LIP). Die Länge der LIP hängt davon ab, ob es sich bei dem Kreditnehmer um ein berichtspflichtiges Unternehmen handelt und in welcher Häufigkeit die Berichte durchgeführt werden.<sup>236</sup> So wird es beispielsweise bei großen börsennotierten Unternehmen das Eintreten von Verlustereignissen schnell bekannt, da sie zu einer Zwischenberichterstattung sowie Ad-hoc Meldungen verpflichtet sind. Bei kleineren Unternehmen oder Privatkunden verstreckt eine längere Zeit, bis die Verluste von der Bank erkannt werden. In der Praxis dürfte die Länge der LIP zwischen sechs bis zwölf Monaten liegen.<sup>237</sup>

Der *Expected Loss* nach Basel II bedarf einer einjährigen Ausfallwahrscheinlichkeit, daher ist es notwendig, den *Expected Loss* anzupassen, für den Fall einer hiervon abweichenden LIP. Eine solche Anpassung erfolgt durch die Einbeziehung der LIP in die obige Formel, um auf diese Weise die Portfoliowertberichtigung ermitteln zu können:

$$PWB = EAD * PD * LGD * LIP$$

Im Fall, dass die Zeitspanne zwischen Eintritt und Bekanntwerden des Ausfallsereignisses sechs Monate umfasst, ergibt sich eine, in der Formel zu berücksichtigende LIP vom 6/12 = 0,5. Dies bedeutet, dass die zu berechnende Portfoliowertberichtigung sich dann auf die Hälfte des erwarteten Verlustes (*EL*) des Portfolios beläuft.<sup>238</sup>

---

<sup>235</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 380.

<sup>236</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 66.

<sup>237</sup> Vgl. Fischer / Sittmann-Haury (2006), S.222.

<sup>238</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2010), § 38 Rn. 66.

Unabhängig davon, welche Methode zur Ermittlung der Portfoliowertberichtigung gewählt wurde (vorgeschriebene Methode oder statistische Methode oder auf Formeln basierende Ansätze), ist sie regelmäßig auf Basis der tatsächlich eintretenden Verluste zu prüfen (*backtesting*).<sup>239</sup> Dies gilt dementsprechend sowohl für IFRS als auch für Basel II.<sup>240</sup>

### 3.3 Risikovorsorge nach IFRS 9 bei Kreditinstituten

Der vorhin beschriebene IAS 39 wird durch IFRS 9 ersetzt. Im folgenden Abschnitt wird der neue Standard vorgestellt und dabei wird vor allem auf die Wertminderung von Finanzinstrumenten im Bankenbereich – wie bei IAS 39 – eingegangen.

#### 3.3.1 Erstbewertung von Finanzinstrumenten

Die Vorschriften zum Ansatz von Finanzinstrumenten wurden aus IAS 39 in IFRS 9 unverändert übernommen, denn gemäß IFRS 9.3.1.1 hat eine Bank ein Finanzinstrument nur dann in seiner Bilanz anzusetzen, „*wenn es Vertragspartei des Finanzinstruments wird*“.<sup>241</sup> Wie nach IAS 39 erfolgt hier die Erstbewertung zum beizulegenden Zeitwert.<sup>242</sup> Darüber hinaus hat die bilanzierende Bank nach IFRS 9 ebenfalls bei Zugang die Finanzinstrumente in die Bewertungskategorien zu klassifizieren.<sup>243</sup> Zu beachten ist allerdings, dass nicht mehr vier Möglichkeiten für die Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten bestehen sondern augenscheinlich lediglich zwei:<sup>244</sup>

- zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (*amortised costs*)
- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*):<sup>245</sup>
  - erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (*fair value through profit or loss*)
  - erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (*fair value through other comprehensive income OCI*)

---

<sup>239</sup> Vgl. IAS 39.AG89.

<sup>240</sup> Vgl. Barz / Eckes / Weigel (2008), S. 380.

<sup>241</sup> Vgl. IFRS 9.3.1.1 i.V.m. IAS 39.14.

<sup>242</sup> Vgl. Althoff (2012), S. 189.

<sup>243</sup> Vgl. Maiwand (2015), S. 19.

<sup>244</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.1; Wöltje (2013), S. 89-90.

<sup>245</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 75.



Abbildung 7: Bewertungsklassen finanzieller Vermögenswerten<sup>246</sup>

Durch den Wegfall der ursprünglichen Kategorien wurde eine nur bedingte Erleichterung gegenüber IAS 39 geschaffen, da insbesondere die Kategorie „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ mit Unterkategorien versehen ist (erfolgswirksame und erfolgsneutrale Bewertung), welche wiederum zu unterschiedlichen Bilanzierungslösungen führen.<sup>247</sup>

Bei finanziellen Verbindlichkeiten ändert sich die Klassifizierung nicht. Hier wurden die Regelungen durch IFRS 9 für die Zuordnung und Bewertung unverändert aus IAS 39 übernommen.<sup>248</sup>

### 3.3.2 Folgebewertung von Finanzinstrumenten

#### 3.3.2.1 Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten

Durch die Zuordnung in eine der beiden Bewertungskategorien: „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ oder „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ lässt sich die Folgebewertung von Finanzinstrumenten ableiten.<sup>249</sup> Demnach ergibt sich die Folgebewertung anders als bei IAS 39, nämlich:<sup>250</sup>

- nach dem Geschäftsmodell (*Business Model*), in welchem das Finanzinstrument gehalten wird und

<sup>246</sup> Vgl. Althoff (2012), S.190.

<sup>247</sup> Ebenda.

<sup>248</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 76.

<sup>249</sup> Vgl. IFRS 9.3.1.1; PWC (2017), S. 1051.

<sup>250</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.1; Maiwand (2015), S. 20.

- ob die Zahlungen eines finanziellen Vermögenswerts ausschließlich Tilgungs- und Zinscharakter haben (*Solely Payments on Principal and Interest*, „SPPI“-Kriterium<sup>251</sup>).

Das Geschäftsmodell bestimmt, wie die Gruppen von Finanzinstrumenten gemeinsam verwaltet werden, um das geplante wirtschaftliche Ziel zu erreichen. Das heißt, dass die Zuordnung der Finanzinstrumente zu einem Geschäftsmodell auf einer aggregierten Ebene erfolgt, deren Bestimmung von den Verkaufsaktivitäten, der Erfolgsmessung, der Risikomessung und der Vergütung der Manager abhängt.<sup>252</sup> Es existieren drei Geschäftsmodelle:<sup>253</sup>

- „Halten“ (*Held to Collect*): das Ziel dieses Geschäftsmodells ist, aus den gehaltenen Finanzinstrumenten die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu generieren.
- „Halten und Verkaufen“ (*Held to Collect and for Sale*): dieses Geschäftsmodell bezweckt sowohl die Einnahme vertraglich vereinbarter Zahlungsströme als auch den Verkauf von Finanzinstrumenten.
- „Residual<sup>254</sup>“ (*Other*): dieses Geschäftsmodell ist als Restkategorie dann anzuwenden, wenn Finanzinstrumente weder gehalten noch verkauft werden sollen.

Die finanziellen Vermögenswerte werden in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell des jeweiligen Finanzinstruments und vom Zins- und Tilgungszahlungscharakter der Zahlungen in folgende Bewertungskategorien eingeordnet:

- a. Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (Amortised Costs – AC Kategorie)

Im Unterschied zu IAS 39 beschränkt sich diese Bewertungskategorie auf finanzielle Vermögenswerte, deren Zahlungen Tilgungs- und Zinscharakter<sup>255</sup> haben und in einem Geschäftsmodell<sup>256</sup> gehalten werden, dessen Ziel das „Halten“ (*Held to Collect*) dieser Zahlungen ist. Demnach wären die beiden Bedingungen *Business Modell* und *SPPI*-Kriterium erfüllt.<sup>257</sup>

---

<sup>251</sup> Vgl. *Hirschböck / Kerschbaumer / Schurbohm* (2017), S. 84.

<sup>252</sup> Vgl. *Beyhs / Kerschbaumer / Wolf* (2015), S. 74.

<sup>253</sup> Vgl. IFRS 9.B4.1.2A; *Hirschböck / Kerschbaumer / Schurbohm* (2017), S. 84.

<sup>254</sup> Vgl. *PWC* (2017), S. 1059.

<sup>255</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.2(b) i.V.m. IFRS 9.B4.1.7 ff.

<sup>256</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.2(a) i.V.m. IFRS 9.B4.1.2C ff.

<sup>257</sup> Vgl. *Beyhs / Kerschbaumer / Wolf* (2015), S. 75.

Die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten kommt somit lediglich für Fremdkapitalinstrumente (z.B. Kredite und Anleihen) in Betracht. Eigenkapitalinstrumente und auch Derivate können nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, da diese das *SPPI*-Kriterium nicht erfüllen.<sup>258</sup>

b. Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (*Fair Value through other Comprehensive Income OCI*)

Diese Bewertungskategorie beschränkt sich ebenso auf finanzielle Vermögenswerte, deren Zahlungen Tilgungs- und Zinscharakter haben. Sie werden jedoch in einem Geschäftsmodell gehalten, dessen Ziel das „Halten und Verkaufen“ (*Held to Collect and for Sale*) ist.<sup>259</sup> Diese Kategorie wurde insbesondere für Banken eingeführt, welche zur Erfüllung von Liquiditätsbestimmungen immer wieder Bestände „drehen“ müssen.<sup>260</sup>

Die erfolgsneutrale Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert kommt hier analog der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nur für Fremdkapitalinstrumente in Betracht. Eigenkapitalinstrumente und Derivate können nicht erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, da diese das *SPPI*-Kriterium nicht erfüllen.<sup>261</sup>

c. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (*Fair Value through Profit or Loss*)

Alle finanziellen Vermögenswerte, die in einem Handelsbestand (*Held for Trading*) gehalten werden, sind dieser Kategorie zuzuordnen.<sup>262</sup> Diese Vorgehensweise ähnelt den Vorschriften des IAS 39. Darüber hinaus umfasst diese Kategorie alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden.<sup>263</sup> Dies ergibt sich, wenn entweder die Zahlungsstrombedingung durch den finanziellen Vermögenswert nicht erfüllt wird, oder dieser weder dem Geschäftsmodell „Halten“ noch dem Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ zugeordnet werden kann. Hier spricht man von dem Geschäftsmodell „Residual“.

---

<sup>258</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1052.

<sup>259</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.2A.

<sup>260</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 75.

<sup>261</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1052-1053.

<sup>262</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 75.

<sup>263</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.4; Mojca Gornjak (2017) S. 127.

In diesem Fall sind grundsätzlich Eigenkapitalinstrumente sowie Derivate in die Bewertungskategorie „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ zuzuordnen, da diese finanziellen Vermögenswerte die Zahlungsstrombedingungen nicht erfüllen.<sup>264</sup>

	<b>Fortgeführte AK</b>	<b>Beizulegender Zeitwert</b>	
		<b>Ergebniswirksam (GuV)</b>	<b>Ergebnisneutral (sonstiges Ergebnis)</b>
<b>Erstbewertung</b>	Beizulegender ZW+ Transaktionskosten	Beizulegender ZW	Beizulegender ZW + Transaktionskosten
<b>Folgebewertung</b>	Fortgeführte AK  Wertänderungen aufgrund der Effektivzinsmethode werden in der GuV erfasst	Beizulegender ZW  Wertänderungen werden in der GuV erfasst	Beizulegender ZW  Wertänderungen werden im sonstigen Ergebnis erfasst

Tabelle 3: Bewertung der finanziellen Vermögenswerte<sup>265</sup>

### 3.3.2.2 Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

Grundsätzlich sind die Bewertungsvorschriften des IAS 39 für finanzielle Verbindlichkeiten durch den IFRS 9 übernommen worden.<sup>266</sup> Das bedeutet, dass hier die Zuordnung der finanziellen Verbindlichkeiten in eine von zwei Bewertungskategorien erfolgen kann, entweder „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ oder

<sup>264</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1052.

<sup>265</sup> Vgl. Wöltje (2012), S.90; Althoff (2012), S. 191.

<sup>266</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 76.

„erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“. Dementsprechend erfolgt die Kategorisierung von finanziellen Verbindlichkeiten nicht wie bei den finanziellen Vermögenswerten nach IFRS 9 mittels der Kriterien „Geschäftsmodell“ und „Zahlungsstrombedingungen“.<sup>267</sup>

### 3.3.3 Wertminderung von Finanzinstrumenten

#### 3.3.3.1 Grundlagen

##### 3.3.3.1.1 Anwendungsbereich

Die Regelungen im Rahmen der Wertminderung nach IFRS 9 gelten nicht nur für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten, sondern auch für:<sup>268</sup>

- Finanzinstrumente, die Schuldinstrumente sind und die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert über das OCI bewertet werden (z.B. Kredite, Anleihen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen),
- Kreditzusagen, die nicht zum beizulegenden Zeitwert über die GuV bewertet werden,
- Leasingverträge gemäß IAS 17 bzw. IFRS 16,
- Finanzgarantien im Anwendungsbereich des IFRS 9, die nicht zum beizulegenden Zeitwert über die GuV bilanziert werden,
- vertragliche Vermögenswerte gemäß IFRS 15.

Wie bisher werden die Wertminderungsvorschriften für Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert über die GuV bilanziert werden, nicht angewendet (weil im beizulegenden Zeitwert auch bereits die Wertminderung berücksichtigt wird).

Wertminderungsvorschriften gelten für Eigenkapitalinstrumente nach IFRS 9 generell nicht, da sie stets mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren sind. Abweichend zu IAS 39 wird also für diese Eigenkapitalinstrumente, sofern sie im Anwendungsbereich des IFRS 9 liegen, keine Wertminderung gemäß den Wertminderungsvorschriften zu bilden sein.<sup>269</sup> Diese Vorschriften sind jedoch weiterhin für Finanzinstrumente relevant, die **zum beizulegenden**

---

<sup>267</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 491-497.

<sup>268</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.1; Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 385.

<sup>269</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrecht Müller (2016), S. 90.

**Zeitwert über das OCI** bilanziert werden.<sup>270</sup> Anders als bei IAS 39 gibt es für diese aber keine besonderen Vorschriften mehr, sondern es gelten die allgemeinen Vorschriften analog zu Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Nur die Bilanzierung der Wertminderung stellt hier eine Besonderheit dar, zumal diese an jedem Stichtag als Umbuchung zwischen OCI und GuV abzubilden ist.<sup>271</sup>

Eine Risikovorsorge nach IFRS 9 wird für **Kreditzusagen** gebildet; eine Definition für Kreditzusagen ist jedoch im Standard nicht enthalten. Wohl sind diese aber im *Basis for Conclusions* des IASB für IFRS 9 definiert. Die Definition besagt, dass eine Kreditzusage eine bindende Zusage zu vorherbestimmten Konditionen ist. (*firm commitments to provide credit under pre-specified terms and conditions*).<sup>272</sup> Dies umfasst auch Kreditzusagen, deren Konditionen nach Bedingungen des Kreditvertrages erst am Auszahlungstag, beispielsweise nach Treu und Glauben und zu Marktkonditionen festgelegt werden, und es dem Kreditinstitut nicht möglich ist, sich durch Abwehrkonditionen der Verpflichtung zu entziehen.<sup>273</sup>

Eine Risikovorsorge nach IFRS 9 wird auch für Garantien gebildet, wenn es sich um **Finanzgarantien** handelt. Gemäß Anhang A des IFRS 9 handelt es sich bei Finanzgarantien um einen „*Vertrag, bei dem der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantenehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt*“.<sup>274</sup>

### 3.3.3.1.2 Ansätze der Risikovorsorge

Die Erarbeitung von Neuregelungen zur Wertminderung durch das IASB ist eine Folge der umfangreichen Kritik am *Incurred-Loss-Modell* des IAS 39, wonach Wertminderungen zu spät erfasst werden und zu gering ausfallen („*too little too late*“).<sup>275</sup> Die Wertminderung nach dem neuen Standard IFRS 9 ist strikt in Höhe des *Expected Credit Losses (ECL)* zu erfassen.

<sup>276</sup> In diesem Fall bestehen Verlusterwartungen für alle Bonitäten, was bei Anwendung von

---

<sup>270</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.2.

<sup>271</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrecht Müller (2016), S. 90.

<sup>272</sup> Vgl. IFRS 9.BCZ2.2 i.V.m. PWC (2017), S. 1139.

<sup>273</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1139.

<sup>274</sup> Vgl. IFRS 9 Anhang A Definitionen.

<sup>275</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrecht Müller (2016), S. 89.

<sup>276</sup> Vgl. Novotny-Farkas (2016), S. 197.

IFRS 9 dazu führt, dass für alle Finanzinstrumente eine Wertminderung zu bilden ist, und nicht nur für jene, bei denen bereits Anzeichen für einen eingetretenen Verlust vorliegen.<sup>277</sup>

Beim *Expected-Loss-Modell* geht es um die Abbildung des Verlaufs einer Verschlechterung oder einer Verbesserung der **Kreditrisikoqualität** von finanziellen Vermögenswerten. Die Höhe der erfassten Wertberichtigung hängt davon ab, wie sich die Kreditqualität seit dem erstmaligen Ansatz verschlechtert hat.<sup>278</sup> Damit ist der erwartete Verlust eines finanziellen Vermögenswerts ab dem Zeitpunkt seines bilanziellen Zugangs zu erfassen (*credit deterioration model*).<sup>279</sup> Finanzielle Vermögenswerte sind nach diesem Modell drei unterschiedlichen Stufen zuzuordnen<sup>280</sup> („dreistufiges Kreditrisikovorsorgemodell“<sup>281</sup> oder „allgemeiner Ansatz“<sup>282</sup>). Diese unterscheiden sich voneinander hinsichtlich des Betrachtungszeitraums der Risikovorsorge und der Art der Zinserfassung.<sup>283</sup>

Von dieser Stufenabgrenzung ausgenommen sind finanzielle Vermögenswerte, die bereits im Zugangszeitpunkt wertgemindert sind (*Purchased and Originated Credit Impaired Assets – POCI Assets*). Darüber hinaus besteht für Forderungen aus Lieferung und Leistung mit signifikanter Finanzierungskomponente und für Leasingforderungen ein Wahlrecht zur Anwendung des dreistufigen Kreditvorsorgemodells oder eines vereinfachten Verfahrens (*Simplified Approach*).<sup>284</sup> Somit ergeben sich drei Möglichkeiten der Berücksichtigung von finanziellen Vermögenswerten nach IFRS 9:



Abbildung 8: Bildung der Risikovorsorge<sup>285</sup>

<sup>277</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (2016), S. 89.

<sup>278</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S 12.

<sup>279</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 386.

<sup>280</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1141.

<sup>281</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 386.

<sup>282</sup> Vgl. The international Financial Reporting Group of EY (2016), S. 3558.

<sup>283</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 386.

<sup>284</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1141.

<sup>285</sup> Eigene Darstellung basierend auf PWC (2017), S. 1141.

Zu beachten ist, dass das „Vereinfachte Verfahren“ und „finanzielle Vermögenswerte die bereits im Zugangszeitpunkt wertgemindert sind (POCI)“ Sonderregelungen der Berücksichtigung von finanziellen Vermögenswerten darstellen<sup>286</sup> (siehe Kapitel 3.3.2.3 Sonderregelungen für bestimmte finanzielle Finanzinstrumente).

### 3.3.3.2 dreistufiges Kreditrisikovorsorgemodell (Allgemeiner Ansatz)

Vor Beginn der Erfassung der Risikovorsorge in den verschiedenen Stufen des IFRS 9 ist es von Bedeutung zu erwähnen, dass der Begriff „ausgefallen“ (*default*) welcher des Öfteren in der Arbeit vorkommt, eigentlich im neuen Standard nicht definiert ist.<sup>287</sup> Hier müssen Kreditinstitute eine Definition anwenden, welche im Einklang mit dem Begriff im Bereich des internen Kreditrisikomanagements steht, wobei hierfür qualitative Indikatoren (z.B. Kreditauflagen) berücksichtigt werden sollen.<sup>288</sup>

Stufe 1: Bei der ersten Stufe wird die Risikovorsorge in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts (12-Monats-ECL) unabhängig von ihrem Ausfallrisiko erfasst. Hier werden die Zinserträge auf Basis des Bruttobuchwerts (d.h. Buchwert ohne Abzug der Risikovorsorge<sup>289</sup>) mittels Effektivzinsmethode ermittelt.<sup>290</sup> Die Banken haben zu jedem Abschlussstichtag eine Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle auf der Basis des 12-Monats-ECL zu bilden,<sup>291</sup> wenn gemäß IFRS 9.5.5.5 „sich [...] bei einem Finanzinstrument das Ausfallrisiko zum Abschlussstichtag seit dem erstmaligen Ansatz **nicht signifikant erhöht hat“<sup>292</sup> oder gemäß IFRS 9.5.5.10 „[...] bei dem betreffenden Finanzinstrument zum Abschlussstichtag ein **niedriges Ausfallrisiko besteht“<sup>293</sup>. Das bedeutet, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit der finanziellen Vermögenswerte unter 100% liegt. Die Wertminderung wird bei der ersten Stufe erfolgswirksam über die Gesamtergebnisrechnung erfasst.<sup>294</sup>****

Der 12-Monats-ECL umfasst Ausfälle, die wegen eines innerhalb der nächsten 12 Monate eintretenden Verlustereignisses erwartet werden. Folgendermaßen sind nicht

<sup>286</sup> Vgl. KPMG: IFRS 9 – Veröffentlichung des finalen Standards zu Bilanzierung von Finanzinstrumenten (2014), S. 6.

<sup>287</sup> Vgl. GPPC: The implementation of IFRS 9 impairment requirements by banks (2016), S. 26.

<sup>288</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.37.

<sup>289</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S 21.

<sup>290</sup> Vgl. IFRS 9.5.4.1; PWC (2017), S. 1142.

<sup>291</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S 21.

<sup>292</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.5.

<sup>293</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.10.

<sup>294</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.8; Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 387.

nur Verluste zu erfassen, die innerhalb des einjährigen Betrachtungszeitraums anfallen. Es sind also, die über die gesamte Laufzeit eines Finanzinstruments erwarteten Verluste anzusetzen, die durch dieses Verlustereignis verursacht werden, sofern der Ausfall im folgenden Jahr stattfindet.<sup>295</sup> Damit stellt der 12-Monats-ECL einen Teil der Gesamtaufzeit-ECL dar.<sup>296</sup>

Stufe 2: In der zweiten Stufe erfolgen die Bildung der Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste bezogen auf die Restlaufzeit des Finanzinstruments (Gesamtaufzeit-ECL) und die Ermittlung des Zinsertrages auf Basis des Bruttobuchwerts mittels Effektivzinsmethode.<sup>297</sup>

Eine Wertminderung liegt innerhalb der zweiten Stufe vor, wenn gemäß IFRS 9.5.5.3 „[...] sich das Ausfallrisiko bei diesem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat“,<sup>298</sup> auch wenn noch keine objektiven Hinweise für eine eingetretene Wertminderung vorliegen.<sup>299</sup> Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist der bisher von der Stufe 1 abgedeckte, finanzielle Vermögenswert in die Stufe 2 zu verlegen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit in der Stufe 2 weist eine signifikante Erhöhung im Vergleich zur Stufe 1 auf, diese liegt allerdings noch unter 100%. Die Wertminderung wird bei der zweiten Stufe erfolgswirksam in Höhe des Barwerts aller noch erwarteten Verluste für die Restlaufzeit des finanziellen Vermögenswerts erfasst.<sup>300</sup>

Im IFRS 9 ist keine konkrete Methode definiert, wie die Gesamtaufzeit-ECL, also der erwartete Ausfall in Bezug auf die Restlaufzeit des Finanzinstruments im Detail zu berechnen ist, das bedeutet, dass der bilanzierenden Bank ein umfangreicher Spielraum bei der Berechnung der Gesamtaufzeit-ECL zu Verfügung steht.<sup>301</sup> Eine Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos, lediglich auf Basis von Überfälligkeiten (widerlegbare Vermutung<sup>302</sup>) ist im Bankensektor nicht anwendbar<sup>303</sup> (siehe Kapitel 3.4.2.2.1 (d) Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos).

---

<sup>295</sup> Vgl. IFRS 9 Anhang A Definitionen; Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 96.

<sup>296</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 31.

<sup>297</sup> Vgl. IFRS 9.5.4.1; PWC (2017), S. 1142

<sup>298</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.3.

<sup>299</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 77.

<sup>300</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.8; Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 388.

<sup>301</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 78.

<sup>302</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 93.

<sup>303</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.11; Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 94.

Stufe 3: Die Bildung der Risikovorsorge in der dritten Stufe erfolgt in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL; die Berechnung des Zinsertrages auf Basis des Nettobuchwerts (d.h. Buchwert nach Abzug der Risikovorsorge<sup>304</sup>) mittels Effektivzinsmethode.<sup>305</sup>

Die höchste Wertberichtigungsstufe wird erreicht, wenn neben dem signifikant erhöhten Kreditrisiko auch objektive Hinweise auf Wertminderung vorliegen bzw. wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit 100 % ist.<sup>306</sup> Diese objektiven Hinweise können beispielsweise sein:<sup>307</sup>

- Veränderung des Ratings des Schuldners
- tatsächliche oder erwartete Verschlechterung des Ergebnisses des eingereichten Jahresabschlusses des Schuldners
- Verschlechterung der Qualität der Kreditsicherheiten
- Verschlechterung der Gesellschafter- und/oder Haftungsstrukturen beim Schuldner
- signifikante finanzielle Schwierigkeiten
- Zahlungsverzüge
- Vertragsbrüche
- aufgrund finanzieller Schwierigkeiten erfolgte Gewährung von Zugeständnissen an den Kreditnehmer
- Wahrscheinlichkeit der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ermittelt sich die Höhe des Gesamtaufzeit-ECL aus der Differenz zwischen dem Bruttobuchwert und dem Barwert der zukünftig erwarteten Zahlungsströme.<sup>308</sup> Diese Kategorie entspricht der bisherigen Regelung in IAS 39 für individuell wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte.<sup>309</sup> Die Risikovorsorge in der dritten Stufe ist erfolgswirksam zu erfassen.<sup>310</sup>

### **Abwicklung der Zuordnung von Finanzinstrumenten:**

Zuerst sind alle Finanzinstrumente bei Zugang der Stufe 1 (12-Monats-ECL) zuzuordnen,<sup>311</sup> außer, wenn diese bereits bei Zugang wertgemindert sind<sup>312</sup> (*Purchased and Originated*

---

<sup>304</sup> Vgl. Fischer / Flick / Krakuhn (2014), S. 435-436.

<sup>305</sup> Vgl. IFRS 9.5.4.1 (b); PWC (2017), S. 1142.

<sup>306</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 389.

<sup>307</sup> Ebenda.

<sup>308</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1142.

<sup>309</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 78.

<sup>310</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.8; Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 389.

<sup>311</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1142.

*Credit Impaired* – POCI). Danach ist durch die Bank zu jedem folgenden Bilanzstichtag die Stufenzuordnung des Finanzinstruments zu überprüfen, ob es von Stufe 1 in die Stufe 2 (Gesamtaufzeit-ECL) transferiert wird.<sup>313</sup> Dies erfolgt, wenn eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt.<sup>314</sup> Eine Zuordnung zu Stufe 3 (Gesamtaufzeit-ECL) geschieht, sobald das Finanzinstrument eine beeinträchtigte Bonität aufweist<sup>315</sup> (siehe Abbildung 9). Die Prüfung auf eine derartige Erhöhung darf als Vereinfachung vernachlässigt werden, wenn dem Finanzinstrument ein geringes Bonitätsrisiko zum Abschlussstichtag beigemessen wird (siehe 3.4.2.4 Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten (ECL)).<sup>316</sup>

Neben einem Wechsel vom 12 Monats-ECL zum Gesamtaufzeit-ECL ist auch ein Wechsel vom Gesamtaufzeit-ECL zum 12 Monats-ECL möglich.<sup>317</sup> Der Wechsel ist aber nur dann möglich, wenn sich das Kreditrisiko wieder verbessert und damit im Vergleich zum Zugangszeitpunkt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos mehr vorliegt.<sup>318</sup> Für einen solchen Rücktransfer muss das Ausfallrisiko nicht um genau den gleichen Wert sinken wie es für den Stufentransfer gestiegen ist.<sup>319</sup>

Zu beachten ist, dass, da die Wertminderung von der Veränderung der Kreditqualität seit dem erstmaligen Ansatz abhängt, die Höhe der Wertminderung nach IFRS 9 keinerlei Informationen zur aktuellen Kreditqualität des Finanzinstruments gibt. Dieser Ansatz wird vom IASB damit argumentiert, dass im *Pricing* bereits das Ausfallrisiko eines Finanzinstruments berücksichtigt ist und aus diesem Grund auch bei schlechteren Bonitäten nicht direkt eine Wertminderung in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL erfasst werden muss.<sup>320</sup>

Die folgende Abbildung veranschaulicht zusammenfassend die drei Stufen des *Expected-Loss-Modells* (*credit deterioration model*):

---

<sup>312</sup> Vgl. Hochreiter (2016), S.102.

<sup>313</sup> Vgl. Grünberger (2013), Rn. 2022.

<sup>314</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.3.

<sup>315</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1142.

<sup>316</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.10; Hochreiter (2016), S.102.

<sup>317</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.7.

<sup>318</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrecht Müller (Hrsg.), 2016, S. 91.

<sup>319</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1142.

<sup>320</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrecht Müller (Hrsg.), 2016, S. 91.

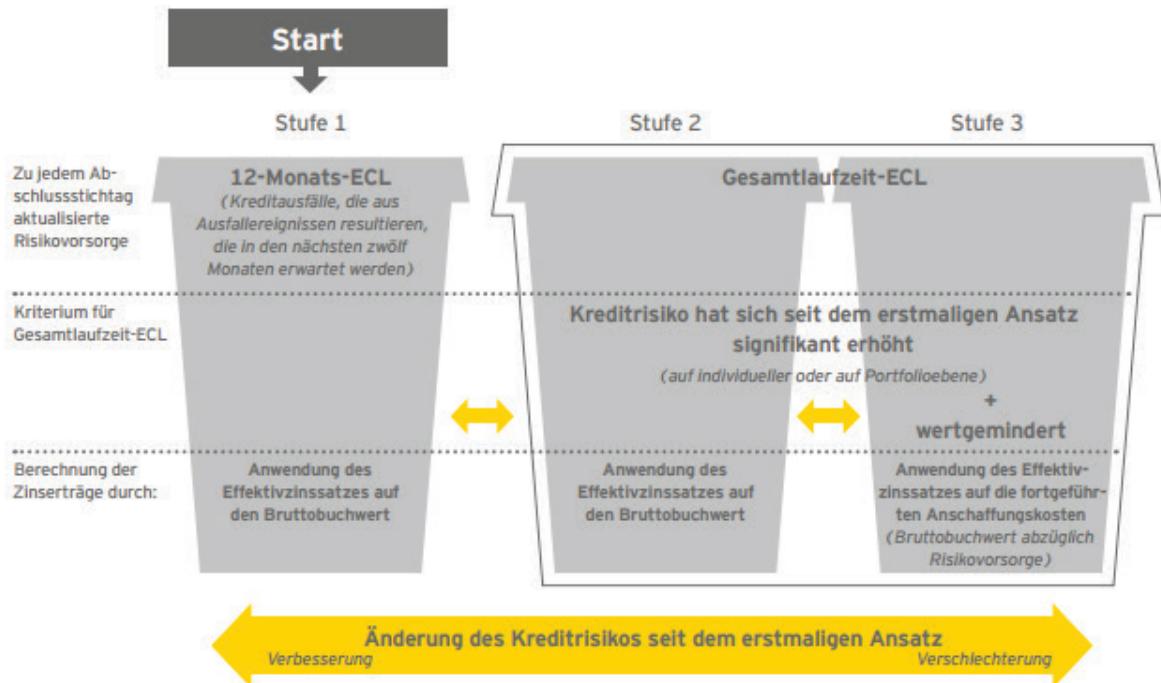


Abbildung 9: Dreistufiges Kreditrisikovorsogemodell (*Credit Deterioration Model*)<sup>321</sup>

Die Umsetzung eines solchen Bonitätsvergleichs stellt im Bankensektor keine leichte Aufgabe dar, da die meisten Kreditrisikomanagementsysteme den Bonitätsverlauf nicht historisch aufzeichnen. Das begründet die Entscheidung des IASB, bei Erstanwendung der Neuregelung eine Befreiung von Bonitätsvergleich vorzusehen. Nach der Erstanwendung muss die Bonität allerdings jedenfalls berücksichtigt werden.<sup>322</sup>

### 3.3.3.2.1 Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos

Der Bonitätsvergleich im Bankensektor bezieht sich auf die Feststellung, ob und wie sich das Kreditrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat.<sup>323</sup> Aufgrund des allgemeinen Ansatzes werden nur grobe Leitlinien zur Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos formuliert. Dies ermöglicht aktuell einen großen Interpretationsspielraum für die Umsetzung der Leitlinien in der Bankenpraxis.<sup>324</sup>

Eine Beurteilung, ob eine signifikante Verschlechterung der Kreditqualität vorliegt, ist von großer Bedeutung für die Bestimmung, wann eine Wertminderung anstelle des 12-Monats-

<sup>321</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 12-13.

<sup>322</sup> Vgl. Grünberger (2013), Rn. 2023.

<sup>323</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 47.

<sup>324</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 92.

ECL in Höhe des Gesamtalaufzeit-ECL zu erfassen ist.<sup>325</sup> Grundsätzlich ist bei der Beurteilung finanzieller Vermögenswerte davon auszugehen, dass vor Eintritt der Überfälligkeit eines Kunden sich das Kreditrisiko bereits signifikant erhöht hat.<sup>326</sup> IFRS 9 schreibt vor, dass ein Kreditinstitut den Zeitpunkt einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos und die damit verbundene Erfassung des Gesamtalaufzeit-ECL nicht an den Zeitpunkt, ab dem ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert betrachtet wird, oder an die vom Unternehmen intern verwendete Definition des Begriffs „Ausfallereignis“ anpassen darf. Darüber hinaus können Kreditinstitute für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung unterschiedliche Ansätze für unterschiedliche Finanzinstrumente verwenden:<sup>327</sup>

- Berücksichtigung von Informationen
- Vergleich des Ausfallrisikos
- Anwendung der 1-Jahres-Ausfallswahrscheinlichkeit (*12-Month-PD*)
- Anwendung der widerlegbaren Vermutung
- Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos auf Portfolioebene
- Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos auf Schuldnerebene
- Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos durch den Vergleich mit dem ursprünglichen maximalen Kreditrisiko

Davon sind im Bankensektor nur bestimmte Vereinfachungen unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar.<sup>328</sup>

#### ***a. Berücksichtigung von Informationen***

Grundsätzlich hat ein Kreditinstitut für die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallsrisikos vorliegt, angemessene und belastbare Informationen (welche das Ausfallrisiko beeinflussen können), die ohne unangemessene Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, zu berücksichtigen.<sup>329</sup> IFRS 9 bietet eine nicht abschließende Liste von Informationen, welche bei der Beurteilung von Änderungen des Ausfallrisikos relevant sein kann:<sup>330</sup>

- signifikante Änderungen der internen Preisindikatoren für das Ausfallrisiko, infolge einer Änderung des Ausfallrisikos seit Vertragsbeginn, u.a. des Kredit-Spreads, der

---

<sup>325</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 47.

<sup>326</sup> Vgl. *Deloitte*: IFRS 9 – Ergebnisse der zweiten Sitzung der ITG zum neuen Wertminderungsmodell (2015), S. 5.

<sup>327</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 47.

<sup>328</sup> Vgl. *Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller* (Hrsg.), 2016, S. 94.

<sup>329</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.15.

<sup>330</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.17.

sich ergäbe, wenn ein bestimmtes Finanzinstrument oder ein vergleichbares Finanzinstrument mit denselben Bedingungen und derselben Gegenpartei am Abschlussstichtag neu ausgereicht oder begeben würde;

- sonstige Änderungen der Quoten oder Bedingungen eines bestehenden Finanzinstruments, die deutlich anders wären, wenn das Instrument aufgrund von Änderungen des Ausfallrisikos des Finanzinstruments seit dem erstmaligen Ansatz am Abschlussstichtag neu ausgereicht oder begeben würde (wie z.B. weitergehende Kreditauflagen, höhere Sicherheiten- und Garantiebeträge oder ein höherer Zinsdeckungsgrad);
- eine tatsächliche oder voraussichtliche signifikante Änderung des externen Bonitätsratings eines Finanzinstruments;
- signifikante Änderungen der externen Marktindikatoren für das Ausfallrisiko bei einem bestimmten Finanzinstrument oder vergleichbaren Finanzinstrumenten mit der gleichen erwarteten Laufzeit. Zu Änderungen der Marktindikatoren für das Ausfallrisiko gehören u.a.:
  - der Kredit-Spread;
  - die Credit-Default-Swap-Preise für den Kreditnehmer;
  - der Zeitraum, über den der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswerts geringer als seine fortgeführten Anschaffungskosten war, und das Ausmaß, in dem dies der Fall war; und
  - sonstige Marktinformationen in Bezug auf den Kreditnehmer, wie z.B. Änderungen des Preises der Schuld- und Eigenkapitalinstrumente eines Kreditnehmers;
- eine tatsächliche oder voraussichtliche Herabsetzung des internen Bonitätsratings für den Kreditnehmer oder eine Verringerung des Verhaltens-Scorings, das bei der internen Beurteilung des Ausfallrisikos herangezogen wird; interne Bonitätsratings und interne Verhaltens-Scorings sind zuverlässiger, wenn sie mit externen Ratings abgestimmt oder durch Ausfallstudien unterstützt werden.<sup>331</sup>

#### **b. Vergleich des Ausfallrisikos**

Zusätzlich zur Berücksichtigung von angemessenen und belastbaren Informationen gemäß IFRS 9.B5.5.17 für die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt,

---

<sup>331</sup> Für weitere relevante Informationen, die bei der Beurteilung des Ausfallrisikos von Relevanz sein können, siehe IFRS 9.B5.5.17.

hat eine Bank gemäß IFRS 9.5.5.9 „[...] anstelle der Veränderung der Höhe der erwarteten Kreditverluste die Veränderung des Risikos, dass (sic!) über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments ein Kreditausfall eintritt, zugrunde zu legen“.<sup>332</sup> Das bedeutet, dass das Ausfallrisiko zum Bilanzstichtag mit dem, zum Zeitpunkt des Zugangs für den betreffenden Bilanzstichtag erwarteten Ausfallrisiko zu vergleichen ist.<sup>333</sup> Dafür kann in der Bankenpraxis die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos nach IFRS 9 auf Basis der kumulierten Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default, PD*) für die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments erfolgen. Für den Zweck der Beurteilung der Änderung der kumulierten Ausfallwahrscheinlichkeit ist dementsprechend die Beziehung zwischen der erwarteten Laufzeit und dem Risiko des Eintretens eines Ausfalls sowie auch die Kreditqualität zu berücksichtigen.<sup>334</sup>

Zu welchem Zeitpunkt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos stattfindet (sogenanntes Transferkriterium<sup>335</sup>), lässt sich durch den Vergleich des Ausfallrisikos bei Zugang eines Finanzinstruments feststellen.<sup>336</sup> Ein Finanzinstrument mit langer Restlaufzeit wird logischerweise ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als ein Finanzinstrument mit kürzerer Laufzeit.<sup>337</sup> Daher ist für die Bestimmung des Ausfallrisikos grundsätzlich die Ausfallwahrscheinlichkeit für die Gesamtauflaufzeit eines Finanzinstruments zu berücksichtigen (*Lifetime-PD*).<sup>338</sup> Gemäß IFRS 9.B.5.5.11 kann allerdings aufgrund des Zusammenhangs von Laufzeit und Risiko die „Änderung des Ausfallrisikos nicht einfach durch Vergleichen der Änderung des absoluten Risikos des Eintretens eines Ausfalls im zeitlichen Verlauf beurteilt werden“.<sup>339</sup> Das bedeutet, dass das Ausfallsrisiko eines Finanzinstruments mit konstanter *Lifetime-PD* und abnehmender Restlaufzeit eher steigen als fallen würde.<sup>340</sup>

### **c. Anwendung der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (12-Month-PD)**

In Ausnahmenfällen kann eine Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos auf Basis der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (*12-Month-PD*) erfolgen.<sup>341</sup> Lässt sich das Ausfallverhalten nicht auf einen bestimmten Punkt während der erwarteten Laufzeit des

---

<sup>332</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.9.

<sup>333</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1155.

<sup>334</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 92.

<sup>335</sup> Vgl. Deloitte: IFRS 9 – Das neue Wertminderungsmodell im Überblick, (2014), S. 5-9.

<sup>336</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1155.

<sup>337</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.10.

<sup>338</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1155.

<sup>339</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.11.

<sup>340</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.11; PWC (2017), S. 1155.

<sup>341</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 56.

Finanzinstrumenten spezifizieren, dann kann die Veränderung der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit als Approximation der Entwicklung von *Lifetime-PD* herangezogen werden.<sup>342</sup> Gemäß IFRS 9 ist es gestattet, bei der Bestimmung, ob sich das Kreditrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, das Ausfallrisiko in den nächsten zwölf Monaten zugrunde zu legen, außer die Umstände erfordern eine Beurteilung, basierend auf der Gesamtauflaufzeit des Finanzinstrumentes.<sup>343</sup>

Eine Beurteilung auf Basis der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit ist nicht angemessen, wenn<sup>344</sup>

- das Finanzinstrument in mehr als einem Jahr signifikante Zahlungsverpflichtungen aufweist (z.B. endfällige Kredite oder Kredite, welche die ersten 5 Jahre nicht amortisieren);
- Veränderungen der makroökonomischen oder sonstigen kreditrisikorelevanten Faktoren auftreten, die im Risiko des Eintretens eines Ausfalls in den kommenden 12 Monaten nicht adäquat widergespiegelt werden; oder
- Veränderungen der kreditbezogenen Faktoren erst nach 12 Monaten einen Einfluss auf das Ausfallrisiko des Finanzinstrumentes aufweisen (oder einen stärker ausgeprägten Effekt haben).

#### **d. Anwendung der widerlegbaren Vermutung**

Den Unternehmen steht ebenfalls zur Beurteilung, ob sich das Kreditrisiko wesentlich erhöht hat, das Konzept der „*widerlegbaren Vermutung*“<sup>345</sup> zur Verfügung.<sup>346</sup> Dieses Konzept verfolgt den Zweck, jene Unternehmen unterstützen zu können, welche die Bonität im Zeitablauf nicht anders verfolgen können. (aufgrund der höheren Kosten anderer Methoden).

<sup>347</sup> Gemäß IFRS 9.5.5.11 besteht die widerlegbare Vermutung, dass sich das „*Ausfallrisiko bei einem finanziellen Vermögenswert seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen mehr als 30 Tage überfällig sind*“.<sup>348</sup>

---

<sup>342</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.13; Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg in HAUFE IFRS – Kommentar, (2016), §28 Rn. 396.

<sup>343</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.13.; Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 66.

<sup>344</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.14; Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 92.

<sup>345</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.11.

<sup>346</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 22.

<sup>347</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 78.

<sup>348</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.11.

Für ein besseres Verständnis dieses Paragraphs, ist es von Bedeutung zu verstehen, was mit „Überfälligkeit“ gemeint ist. Die Definition der Überfälligkeit von finanziellen Vermögenswerten wurde aus dem IFRS 7 in IFRS 9 übernommen.<sup>349</sup> Hierbei heißt es, dass ein finanzieller Vermögenswert überfällig ist, wenn eine Gegenpartei eine Zahlung nicht vertragsgemäß geleistet hat (*a counterparty has failed to make a payment when that payment was contractually due*),<sup>350</sup> das bedeutet aber nicht, dass die Gegenpartei nie zahlen wird. Dies kann höchstens bestimmte Konsequenzen auslösen wie beispielsweise Neuverhandlungen, das Schlagendwerden von Kreditschutzklauseln oder rechtliche Schritte.<sup>351</sup>

Mit einer dreißigtagigen Überfälligkeit im Sinne des IFRS 9.5.5.11 wird also eine wesentliche Bonitätsverschlechterung als widerlegbar vermutet. Das führt dazu, dass ein Transfer in Stufe 2 nur dann erfolgt, wenn die vertraglichen Zahlungen mehr als dreißig Tagen überfällig sind.<sup>352</sup> Die Widerlegung der Vermutung, dass das Ausfallrisiko aufgrund des Verzugs der vertraglichen Zahlungen von mehr als dreißig Tagen gestiegen ist, kann durch die Berücksichtigung von angemessenen und belastbaren Informationen erfolgen, beispielsweise durch die Analyse von historischen Daten.<sup>353</sup> Die Anwendung einer solchen Analyse würde zeigen, dass zwischen einer Überfälligkeit von dreißig Tagen und einer Erhöhung des Kreditrisikos kein statistischer Zusammenhang besteht, jedoch gegebenenfalls bei einer Überfälligkeit von sechzig Tagen. Eine Gleichsetzung des Zeitpunktes des Eintritts einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos mit dem Zeitpunkt, an dem ein Finanzinstrument *credit impaired* (oder ausgefallen) ist, kann keinesfalls erfolgen.

Im Falle einer möglichen Abweichung von der widerlegbaren Vermutung, ist diese auch im Anhang offenzulegen. Die signifikante Erhöhung des Kreditrisikos, beurteilt auf Basis der Überfälligkeit, tritt demzufolge im Zeitraum einer Überfälligkeit von Null bis längstens neunzig Tagen ein. Ein administrativer Fehler, der zu einer Überfälligkeit von mehr als dreißig Tagen führt und keine Verschlechterung der Kreditqualität des Kreditnehmers darstellt, führt nicht zu einer signifikanten Verschlechterung des Kreditrisikos<sup>354</sup> (beispielsweise das Entstehen von Überfälligkeiten wegen einer Verwechslung von Konten durch den Kunden oder Gläubiger<sup>355</sup>).

---

<sup>349</sup> Vgl. Grünberger, (2013), Rn. 2061.

<sup>350</sup> Vgl. IFRS 9 Anhang A Definitionen.

<sup>351</sup> Vgl. IFRS 7.IG26; Grünberger, (2013), Rn. 2057-2061.

<sup>352</sup> Vgl. Beyhs / Kerschbaumer / Wolf (2015), S. 78.

<sup>353</sup> Vgl. Grünberger, (2013), Rn. 2059.

<sup>354</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 93.

<sup>355</sup> Vgl. Grünberger, (2013), Rn. 2059.

Zu beachten ist, dass im Sinne des IFRS 9 eine Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos ausschließlich auf Basis von Überfälligkeiten nur bedingt zulässig ist,<sup>356</sup> zumal es sich hierbei um eine historische Betrachtung und nicht um eine zukunftsorientierte Betrachtung handelt.<sup>357</sup> Aus diesem Grund dürfte im Bankensektor eine Beurteilung lediglich auf Basis von Überfälligkeiten nicht verwendet werden.

**e. Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos auf Portfolioebene**

Es ist in bestimmten Situationen nicht möglich, für jedes Finanzinstrument einzeln zu bestimmen, ob sich das Kreditrisiko signifikant erhöht hat, da Erhöhungen in geringem Umfang, aber dafür in großer Anzahl stattfinden können und wahrscheinlich keine Hinweise für das Eintreten von Kreditausfällen vorliegen.<sup>358</sup> Daher kann es erforderlich sein, die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos auf Portfolioebene vorzunehmen.<sup>359</sup> Für diesen Zweck sind finanzielle Vermögenswerte mit ähnlichen Ausfallrisikoeigenschaften in Gruppen zusammenzufassen. Solche Eigenschaften können folgende sein:<sup>360</sup>

- Art des Finanzinstruments
- Ausfallrisikorating
- Art der Sicherheiten
- Zugangszeitpunkt
- Branche
- geographischer Standort des Schuldners
- Wert der Sicherheit im Verhältnis zum ausstehenden Betrag, wenn dies die Kreditausfallwahrscheinlichkeit beeinflussen würde.

Im Fall, dass die Bank nicht in der Lage wäre, die Veränderung des Ausfallrisikos auf Einzelgeschäftsebene zu erkennen, bevor das Finanzinstrument überfällig wird, sollte diese eine Beurteilung des Ausfallrisikos auf Portfolioebene durchführen.<sup>361</sup>

---

<sup>356</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.15; Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 94.

<sup>357</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 93.

<sup>358</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.1 i.V.m. IFRS 9.B5.5.16; Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 22.

<sup>359</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.1; PWC (2017), S. 1151.

<sup>360</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.5

<sup>361</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.3; PWC (2017), S. 1151.

#### **f. Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos auf Schuldnerebene**

Eine Bank kann die Beurteilung, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos vorliegt, auf Schuldnerebene statt auf der Ebene des einzelnen Finanzinstruments durchführen.<sup>362</sup> Voraussetzung für eine gemeinsame Beurteilung verschiedener Finanzinstrumente desselben Schuldners ist, dass diese ähnliche Kreditrisikoeigenschaften aufweisen.<sup>363</sup> Darüber hinaus darf eine solche Beurteilung auf Schuldnerebene nur erfolgen, wenn sie mit den Vorschriften für die Erfassung des Gesamtaufzeit-ECL vereinbar ist und diese zum gleichen Ergebnis kommt, wie wenn die Beurteilung auf der Ebene des einzelnen Finanzinstruments erfolgt wäre.<sup>364</sup>

#### **g. Ermittlung des ursprünglichen maximalen Kreditrisikos**

Die Feststellung, ob im Hinblick auf ein Finanzinstrument eine Risikovorsorge in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL oder in Höhe des 12-Monats-ECL zu erfassen ist, hängt vom relativen Anstieg des Kreditrisikos ab. Eine in den von einigen interessierten Parteien abgegebenen Stellungnahmen zum *Exposure Draft* 2013 identifizierte Schwierigkeit besteht darin, dass viele Kreditrisikosysteme lediglich das absolute Kreditrisiko überwachen, ohne die diesbezügliche Entwicklung zu beobachten. Für die Lösung dieses Problems enthält IFRS 9 einen Ansatz zur Umwandlung einer relativen Systematik in eine absolute Systematik, indem das Portfolio mittels der Kreditqualität unterteilt wird.<sup>365</sup>

Für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos stellte das IASB eine unkomplizierte Methode als Vereinfachung vor, in welcher die Bank das ursprüngliche maximal akzeptierte Kreditrisiko des Portfolios mit vergleichbaren Kreditrisiken bestimmt und dieses folglich mit dem Kreditrisiko des finanziellen Instruments des Portfolios zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes vergleicht.<sup>366</sup> Dadurch kann ein **absoluter Schwellenwert** festgelegt werden.<sup>367</sup> Die Überschreitung dieses Schwellenwertes durch das Finanzinstrument bedeutet, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos für das

---

<sup>362</sup> Vgl. IFRS 9.BC5.168.

<sup>363</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.5; IDW (2016): Fortsetzung des Entwurfs einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 – Wertminderung , Rn. 270.

<sup>364</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 67.

<sup>365</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 69.

<sup>366</sup> Vgl. IFRS 9BC5.161 i.V.m Beispiel 6 des IFRS 9.IE40-IE42; *EBA*: Report on Results from the Second EBA Impact Assessment of IFRS 9 (2017), S.32

<sup>367</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 69.

Finanzinstrument stattgefunden hat und eine Wertminderung in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL zu erfassen ist.<sup>368</sup>

### **3.3.3.2.2 Finanzinstrumente mit niedrigem Kreditrisiko**

Für Unternehmen besteht das Wahlrecht, die Überprüfung auf eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos zu vernachlässigen, wenn dem Finanzinstrument ein geringes Bonitätsrisiko beigemessen wird.<sup>369</sup> Mit dieser Vereinfachung darf ein Unternehmen zum Abschlussstichtag die Annahme zugrunde legen, dass kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos eingetreten ist. Das IASB beabsichtigte mit dem Konzept des niedrigen Kreditrisikos, Unternehmen die Nachverfolgung von Änderungen des Kreditrisikos von Finanzinstrumenten zu erleichtern. Aus diesem Grund ist diese praktische Vereinfachung optional und auf Einzelbasis anzuwenden.<sup>370</sup> Gemäß IFRS 9.B5.5.22 müssen jedoch drei Voraussetzungen erfüllt werden, um von dieser Vereinfachung Gebrauch machen zu können.<sup>371</sup>

- Das Finanzinstrument weist ein niedriges Kreditausfallrisiko auf,
- der Schuldner kann seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen problemlos erfüllen und
- langfristige nachteilige Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld des betroffenen Schuldners haben nicht unbedingt einen negativen Einfluss auf die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.

Analog zur signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos, dürfen bei der Beurteilung des Ausfallrisikos Sicherheiten nicht berücksichtigt werden;<sup>372</sup> da selbst in Höhe des Kredits vorliegende werthaltige Sicherheiten nicht dazu führen, dass das ansonsten nicht niedrige absolute Ausfallrisiko zu einem niedrigen absoluten Ausfallrisiko führt.<sup>373</sup>

Ein Unternehmen kann gemäß IFRS 9.B5.5.23 „[...] anhand seiner internen Ausfallrisikoratings [...] bestimmen, ob bei einem Finanzinstrument ein niedriges Ausfallsrisiko besteht“.<sup>374</sup> Bei einer Beurteilung auf Basis interner Ratings, sollen diese einem

---

<sup>368</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 94.

<sup>369</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.10; Hochreiter (2017), S. 102.

<sup>370</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 58.

<sup>371</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.22; PWC (2017), S. 1153.

<sup>372</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 94.

<sup>373</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1154.

<sup>374</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.23.

extern anerkanntem „*Investment-Grade-Rating*“ entsprechen,<sup>375</sup> welches bei Standard & Poor's als *BBB* oder höheres Rating, bei Moody's als *Baa3* oder höheres Rating und bei Fitch als *BBB* oder höheres Rating definiert ist.<sup>376</sup>

Die Erfassung einer Risikovorsorge von Finanzinstrumenten mit geringem Kreditrisiko hat auf Basis des 12-Monats-ECL zu erfolgen.<sup>377</sup> Wenn ein Finanzinstrument jedoch zum Abschlussstichtag kein geringes Kreditrisiko aufweist, heißt dies nicht erforderlicherweise, dass das Unternehmen verpflichtet ist, eine Risikovorsorge auf Basis des Gesamtaufzeit-ECL zu erfassen. In diesem Fall muss das Unternehmen beurteilen, ob sich das Kreditrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, um die Risikovorsorge auf Basis des Gesamtaufzeit-ECL zu erfassen.<sup>378</sup>

Für das Kreditgeschäft eines Kreditinstituts ist die praktische Vereinfachung des IASB jedoch nach dem *Basel Committee on Banking Supervision* nur in Ausnahmenfällen anwendbar.<sup>379</sup> Ergänzend ist anzumerken, dass dies auf der Tatsache basiert, dass die Anwendung dieses Wahlrechts eher als eine IFRS 9 Umsetzung von geringer Qualität angesehen werden würde.<sup>380</sup>

### **3.3.3.3 Sonderregelungen für bestimmte finanzielle Finanzinstrumente**

#### **3.3.3.3.1 Grundlagen**

Von der Anwendung des bereits vorgestellten dreistufigen Kreditrisikovorsorgemodells bestehen für bestimmte Finanzinstrumente Sonderregelungen für die Erfassung der Risikovorsorge. Hier kommen in Betracht:

- Finanzielle Vermögenswerte, die bereits im Zugangszeitpunkt wertgemindert sind (*Purchased and Originated Credit Impaired Assets – POCI Assets*),
- Forderungen aus Lieferung und Leistungen mit signifikanter Finanzierungskomponente und
- Leasingforderungen.

---

<sup>375</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 94.

<sup>376</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 58. Standard & Poor's, Moody's und Fitch sind Ratingagenturen.

<sup>377</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1153.

<sup>378</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 58.

<sup>379</sup> Vgl. BCBS A50.

<sup>380</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1154.

Zu beachten ist, dass für Forderungen aus Lieferung und Leistungen sowie für Leasingforderungen ein Wahlrecht zur Anwendung des dreistufigen Kreditvorsorgemodell oder eines vereinfachten Verfahrens (*Simplified Approach*) vorgesehen ist.<sup>381</sup>

### **3.3.3.3.2 Finanzielle Vermögenswerte, die bereits im Zugangszeitpunkt wertgemindert sind (POCI-Assets)**

Für Finanzinstrumente, die bereits im Zugangszeitpunkt als wertgemindert eingestuft wurden, sind in IFRS 9 gesonderte Regelungen vorgesehen.<sup>382</sup> Dies kann sowohl bei erworbenen als auch bei originär begebenen Krediten der Fall sein. Die originär begebenen Kredite kommen überwiegend im Rahmen von Restrukturierungen mit substanziellem Vertragsänderungen eines Kredites vor, die zu einer Ausbuchung des alten Finanzinstruments und einer Wiedereinbuchung als neues Finanzinstrument nach dem IFRS 9 führen.<sup>383</sup>

Folgende Ereignisse können als mögliche objektive Hinweise für eine Wertminderung angesehen werden:<sup>384</sup>

- erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners oder Gläubigers,
- Vertragsbruch,
- aufgrund einer finanziellen Schwierigkeit des Schuldners vergebene Sonderzugeständnisse,
- die Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldner insolvent wird,
- das Verschwinden eines aktiven Marktes aufgrund finanzieller Schwierigkeiten,
- Kauf eines finanziellen Vermögenswerts mit einem hohen Disagio, der die eingetretenen Verluste widerspiegelt.

Die allgemeinen Vorschriften zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten gelten auch für die POCI-Instrumente. Hierbei kommen die Sonderregelungen ausschließlich für die, in die Bewertungskategorien „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (*amortised costs*)“ und „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (*Fair Value through other Comprehensive Income OCI*)“ zugeordnete finanzielle Vermögenswerte zur Anwendung. Diese sind zum

---

<sup>381</sup> Vgl. Brixner / Schabers / Bosse (2013), S.233.

<sup>382</sup> Vgl. KPMG: IFRS 9 – Veröffentlichung des finalen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (2014), S.6.

<sup>383</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 395.

<sup>384</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 97.

Zugangszeitpunkt mit ihrem beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten in der Bilanz anzusetzen.<sup>385</sup>

Für diese finanziellen Vermögenswerte kommt ausschließlich der Ansatz des Gesamtaufzeit-ECL für die Ermittlung der Wertberichtigung, in Betracht. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass selbst bei einer wesentlichen Verbesserung der Kreditqualität eine Wertminderung in Höhe des 12-Monats-ECL nicht erlaubt ist. Darüber hinaus wird die Risikovorsorge bei POCI-Instrumenten nicht absolut in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL, sondern als Änderung zum Gesamtaufzeit-ECL erfolgswirksam<sup>386</sup> beim erstmaligen Ansatz erfasst.<sup>387</sup>

Für die Ermittlung der Risikovorsorge und die zu vereinnahmenden Zinsen ist laut IFRS 9.B5.5.45 der „bonitätsangepasste Effektivzinssatz“<sup>388</sup> (*credit adjusted effective interest rate*) anzuwenden, der aus den erwarteten Zahlungsströmen zum Zugangszeitpunkt berechnet wird. Bei diesem Effektivzinssatz handelt es sich um einen internen Zinssatz, der sich aus prognostizierten Zahlungsreihen unter der Berücksichtigung von Ausfallerwartungen ergibt.<sup>389</sup>

Die Diskontierung von POCI-Instrumenten erfolgt folgendermaßen:<sup>390</sup>

- Finanzinstrumente, bei denen ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt, werden mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst.
- Im Fall von nicht gezogenen Kreditzusagen ist als Abzinsungssatz der Effektivzinssatz anzuwenden, welcher bei der Ziehung des Kredites zur Anwendung kommt.
- Bei finanziellen Garantien oder Kreditzusagen, bei denen der Effektivzinssatz nicht zur Verfügung steht, ist ein Zinssatz anzuwenden, der gemäß IFRS 9.B5.5.48 „die aktuelle Marktbedingung des Zeitwerts des Geldes und die für die Zahlungsströme spezifischen Risiken widerspiegelt“, solange diese Risiken nicht bereits in der Schätzung der Zahlungsströme berücksichtigt wurden.

---

<sup>385</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.1; PWC (2017), S. 1161.

<sup>386</sup> Vgl. Brixner / Schabers / Bosse (2013), S.233.

<sup>387</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 97.

<sup>388</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.45.

<sup>389</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 395.

<sup>390</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 97.

### **3.3.3.3.3 Vereinfachung für bestimmte Finanzinstrumente (Simplified Approach)**

IFRS 9 sieht für die Ermittlung der Risikovorsorge grundsätzlich das dreistufige Kreditrisikovorsorgemodell vor. Für bestimmte Finanzinstrumente besteht, entgegen dieser Regelung, allerdings ein vereinfachtes Wertminderungsmodell:<sup>391</sup>

- Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie bei vertraglichen Vermögenswerten gemäß IFRS 15:<sup>392</sup>

- Sofern keine signifikante Finanzierungskomponente nach IFRS 15 existiert, **muss** die Wertberichtigung in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL erfolgen.
  - Bei Vorliegen einer signifikanten Finanzierungskomponente nach IFRS 15 **kann** die Wertberichtigung in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL erfolgen.

Die Finanzierungskomponente, die bestimmt, wie die Bildung der Risikovorsorge dieser Finanzinstrumente zu erfolgen hat, kann nach IFRS 9 vorliegen, wenn die Forderung eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat.<sup>393</sup> Dies führt dazu, dass eine Verpflichtung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegeben ist, wenn diese eine kurzfristige Laufzeit aufweisen (kurzer als einem Jahr).<sup>394</sup>

- Bei Leasingforderungen nach IAS 17 **kann** der Gesamtkaufzeit-ECL als Bilanzierungsmethode gewählt werden.<sup>395</sup> Dies geschieht unabhängig davon, ob eine signifikante Finanzierungskomponente vorhanden ist oder nicht. Das Wahlrecht kann auf alle Leasingforderungen oder lediglich auf Finance- oder Operating-Lease-Forderungen angewendet werden.<sup>396</sup>

Für die Ermittlung des 12-Monats-ECL oder des Gesamtaufzeit-ECL dieser Forderungen gelten grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen des IFRS 9<sup>397</sup> (siehe Kapitel 3.3.3.4 Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten).

---

<sup>391</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.15; PWC (2017), S. 1170.

<sup>392</sup> Vgl. Lüdenbach / Christian (2017), S. 463.

<sup>393</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.15(a)(i).

<sup>394</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 396.

<sup>395</sup> Vgl. Lüdenbach / Christian (2017), S. 463.

<sup>396</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1170.

<sup>397</sup> Vgl. Ebenda.

### 3.3.3.4 Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten (ECL)

#### 3.3.3.4.1 Definitionen und Anforderungen an die ECL-Bewertung

Der **erwartete Verlust** (*Expected Credit Loss*) ist nach IFRS 9 definiert als:

- eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung des Verlustes (also des Barwerts aller Zahlungsausfälle) über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments<sup>398</sup> und als
- Differenz (*Cash Shortfall*) in Abhängigkeit vom dahinterliegenden Finanzinstrument.<sup>399</sup>

Hier handelt es sich bei dem Begriff „erwartet“, anders als nach IAS 39, um einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Mittelwert, und nicht um den wahrscheinlichsten Betrag.<sup>400</sup>

Bei **Finanzinstrumenten** entspricht ein Kreditverlust (*Credit Loss*) gemäß IFRS 9 B5.5.29 „[...] dem Barwert der Differenz aus:<sup>401</sup>

- *den vertraglichen Zahlungen, die einem Unternehmen vertragsgemäß geschuldet werden und*
- *den Zahlungen, die das Unternehmen voraussichtlich einnimmt.“* (dies entspricht den erwarteten Cashflows).

Bei Vorliegen einer **finanziellen Garantie** sind lediglich im Falle eines Ausfalls des Schuldners Zahlungen basierend auf vertraglichen Vereinbarungen der Garantie zu leisten.<sup>402</sup> Dabei ergibt sich die Berechnung des erwarteten Verlustes für Finanzgarantien laut IFRS 9.B5.5.32 aus:<sup>403</sup>

- „[...] den erwarteten Zahlungen, die dem Inhaber für den ihm entstandenen Kreditverlust zu erstatten sind,
- abzüglich der Beträge, die das Unternehmen voraussichtlich von dem Inhaber, dem Schuldner oder einer sonstigen Partei erhält.“

---

<sup>398</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.28.

<sup>399</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 95.

<sup>400</sup> Vgl. IFRS 9.BC5.263; PWC (2017), S. 1171.

<sup>401</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.29.

<sup>402</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 95.

<sup>403</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.32.

Der **erwartete Verlust** soll einen erwartungsgetreuen und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag darstellen, der:<sup>404</sup>

- den Zeitwert des Geldes berücksichtigt,
- Erfahrungen aus vergangenen Ereignissen, gegenwärtigen Umstände sowie Prognosen zur künftigen Wirtschaftslage – soweit diese ohne unverhältnismäßig hohe Kosten und Arbeitsaufwand zum Stichtag verfügbar sind – berücksichtigt und
- durch die Bewertung in Anbetracht einer Bandbreite möglicher Ergebnisse zustande kommt.

#### a. Zeitwert des Geldes

Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste hat ein Unternehmen den Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen<sup>405</sup> (Barwert<sup>406</sup>) Dabei werden die Kreditverluste gemäß IFRS 9.B5.5.44 „*unter Anwendung des beim erstmaligen Ansatz festgelegten Effektivzinssatzes oder eines Näherungswertes auf den Abschlusstichtag und nicht auf den Zeitpunkt des erwarteten Ausfalls oder einen anderen Zeitpunkt abgezinst*“.<sup>407</sup> Dieser Vorgang ist erforderlich, da die Anschaffungskosten des Vermögenswerts auf den abgezinsten vertraglich vereinbarten Cashflows basieren.<sup>408</sup>

Die Ermittlung des Abzinsungssatzes erfolgt folgendermaßen:<sup>408</sup>

- Unternehmen haben bei festverzinslichen finanziellen Vermögenswerten den Effektivzinssatz beim erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts zu bestimmen oder einen Näherungswert zu ermitteln und bei variabel verzinslichen finanziellen Vermögenswerten den aktuellen Effektivzinssatz zu verwenden.<sup>409</sup>
- Unternehmen müssen bei finanziellen Vermögenswerten, die bei Erwerb wertgemindert sind, jegliche Änderungen bei den erwarteten Kreditverlusten mit dem, beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts festgelegten<sup>410</sup> und um erwartete Kreditverluste angepassten Effektivzinssatz bewerten.<sup>411</sup>

---

<sup>404</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.17; Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg (2016), § 28 Rn. 403.

<sup>405</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.17(b); Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 393.

<sup>406</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1154.

<sup>407</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 36.

<sup>408</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 36.

<sup>409</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.44.

<sup>410</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 36.

<sup>411</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.45.

- Unternehmen müssen bei Kreditzusagen den Effektivzinssatz des Vermögenswerts anzuwenden, welcher aus der Inanspruchnahme der Zusage resultiert.<sup>412</sup>
- Unternehmen haben bei Finanzgarantien einen Zinssatz anzuwenden, der die aktuelle Marktbewertung des Zeitwertes des Geldes und die, für die Zahlungsströme spezifischen Risiken wiederspiegelt.<sup>413</sup>
- Unternehmen müssen bei Leasingforderungen die erwarteten Kreditverluste mit dem gleichen Abzinsungssatz abzinsen, der für die Bewertung der Leasingforderung i.S.d. IAS 17 angewendet wird.<sup>414</sup>

**b. Vertragslaufzeit und erwartete Laufzeit**

Kreditinstitute haben für die Ermittlung der erwarteten Kreditausfälle die „*maximale Vertragslaufzeit*“, einschließlich möglicher Verlängerungsoptionen zugrunde zu legen, über die das Unternehmen einem Kreditrisiko aus dem finanziellen Vermögenswert ausgesetzt ist.<sup>415</sup> Das bedeutet, dass, je länger die vertragliche Laufzeit eines Finanzinstruments, desto höher der Gesamtausfall-ECL ist. Dies kann aber durch zwei gegenläufige Faktoren begrenzt werden. Auf der einen Seite ist der Barwert künftiger Verluste umso kleiner, je weiter die Verluste in der Zukunft liegen. Dies führt dazu, dass bei steigender Laufzeit die Höhe der Risikovorsorge grundsätzlich sinkt. Auf der anderen Seite können Kündigungsmöglichkeiten das Verlustrisiko wegen eventueller vorzeitiger Rückführung begrenzen.<sup>416</sup>

In Bezug auf Kreditzusagen und Finanzgarantien entspricht der Zeitraum, für den die erwarteten Ausfälle zu ermitteln sind, der maximalen Vertragslaufzeit, in der für das Unternehmen eine aktuelle vertragliche Verpflichtung zur Kreditgewährung besteht.<sup>417</sup> Bei revolvierenden Kreditzusagen (z. B. Kontokorrentkredite, Kreditkartenforderungen, Überziehungskredite, revolvierende Darlehen sowie Kreditrahmenvereinbarungen<sup>418</sup>) wird der erwartete Verlust in jenem Zeitraum bestimmt, in dem das Unternehmen einem

---

<sup>412</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.47.

<sup>413</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.48.

<sup>414</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.45; *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 36.

<sup>415</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.19; *Hartenberger*, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 393.

<sup>416</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1173.

<sup>417</sup> Vgl. *Ernst & Young*: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 34.

<sup>418</sup> Vgl. *Hartenberger*, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 393.

Kreditrisiko ausgesetzt ist. Dieser Zeitraum kann auch länger als die Vertragslaufzeit sein<sup>419</sup> und ist auf der Grundlage historischer Erwartungswerte zu schätzen.<sup>420</sup>

### c. Zu berücksichtigende Informationen

Für die Ermittlung der erwarteten Kreditausfälle haben Kreditinstitute angemessene und belastbare Informationen zu berücksichtigen, wenn diese ohne unangemessenen hohen Zeit- und Kostenaufwand verfügbar sind.<sup>421</sup> Diese Informationen sollen neben vergangenheitsbezogenen Daten sowohl die aktuellen Ereignisse als auch Erwartungen an die künftige wirtschaftliche Entwicklung umfassen.<sup>422</sup> Darüber hinaus sollten diese Informationen sich nicht nur auf den Kreditnehmer (z.B. Bonität) beziehen, sondern auch auf das wirtschaftliche Umfeld. Für diesen Zweck kann das Kreditinstitut sowohl interne als auch externe Quellen anwenden. Interne Quellen für diese Informationen können beispielsweise Verlusterfahrungen aus der Vergangenheit, interne Ratingprozesse, Reports oder Statistiken sein. Als externe Quellen zur Informationsbeschaffung können beispielsweise externe Ratings, Studien oder Statistiken externer Anbieter herangezogen werden.<sup>423</sup>

#### 3.3.3.4.2 ECL-Ermittlung nach dem allgemeinen Ansatz

Eine mögliche Art und Weise der Ermittlung der erwarteten Verluste (*Expected Loss; EL*) kann in der Bankenpraxis nach IFRS 9 durch die Heranziehung von Parametern erfolgen.<sup>424</sup> Hier werden die erwarteten Verluste (*EL*) aus der Multiplikation zwischen Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Defalut; PD*), Verlustquote (*Loss Given Default; LGD*) und Forderungshöhe im Ausfallzeitpunkt (*Exposure at Default; EAD*) berechnet.<sup>425</sup>

$$EL = PD * LGD * EAD$$

---

<sup>419</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.20; Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 96.

<sup>420</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 34.

<sup>421</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.17(c)

<sup>422</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.49; Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 393.

<sup>423</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1176.

<sup>424</sup> Vgl. Bieg / Waschbusch (2017), S.686

<sup>425</sup> Vgl. Grünberger (2013), Rn. 3116.

Darüber hinaus ist die Ermittlung der erwarteten Verluste abhängig von der jeweiligen Stufe des dreistufigen Kreditrisikovorsorgemodells<sup>426</sup> (siehe Kapitel 3.4.2.2 Dreistufige Kreditrisikovorsorgemodell (Allgemeiner Ansatz)):

Stufe 1: Eine Risikovorsorge für finanzielle Vermögenswerte der ersten Stufe ist in Höhe des 12-Monats-ECL zu bilden.<sup>427</sup> Der 12-Monats-ECL ist nach der Definition des IFRS 9 im Anhang A „*der Teil der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, der den erwarteten Kreditverlusten aus Ausfallereignissen entspricht, die bei einem Finanzinstrument innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag möglich sind*“.<sup>428</sup> In dieser Stufe ist für die Bildung der Risikovorsorge notwendig eine Gewichtung des ECL mit der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des finanziellen Vermögenswerts innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Stichtag zu erstellen. Dies führt zur Ermittlung der 12-Monats-ECL unter Anwendung der oben erläuterten Allgemeinformel:<sup>429</sup>

$$ECL_t^{12M} = PD_t^{12M} * LGD_t * EAD_t$$

Stufe 2: Wird ein Finanzinstrument aufgrund einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos in die zweite Stufe transferiert, so ist die Risikovorsorge in Höhe des Gesamtausfallzeit-ECL zu bilden.<sup>430</sup> Dieser lässt sich entsprechend der Ermittlung des  $ECL_t^{12M}$  in der zweiten Stufe durch multiplikative Verknüpfung der Risikoparameter auf Basis einer periodenspezifischen Ausgestaltung der Parameter über die Kreditlaufzeit folgendermaßen berechnen:<sup>431</sup>

$$LECL_t = \sum_{t=1}^n PD_t * LGD_t * EAD_t$$

---

<sup>426</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1178.

<sup>427</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 387.

<sup>428</sup> Vgl. IFRS 9 Anhang A Definitionen.

<sup>429</sup> Vgl. Brixner / Schabers / Bosse (2013), S. 223; PWC (2017), S. 1178.

<sup>430</sup> Vgl. IFRS 9.5.5.3; Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 388.

<sup>431</sup> Vgl. Brixner / Schabers / Bosse (2013), S. 224.

Die Anpassung der Parameter ist eine erforderliche Maßnahme, um die Risikovorsorge in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL berechnen zu können. Darüber hinaus sind auch Anpassungen in Bezug auf die Einbindung von makroökonomischen Szenarien, die Berücksichtigung von Sicherheiten, die Schätzung der Entwicklung der Standardentwürfe des IASB über die Laufzeit, usw. vorzunehmen. Diese Anpassungen sind in der Bankenpraxis im Zusammenhang mit den in regulatorischen Modellen bereits verwendeten Parametern erforderlich. Zusätzlich sind neben der Anpassung der Parameter auch Systeme, in denen die Wertminderung ermittelt wird, an die Gesamtaufzeit-Betrachtung anzupassen.<sup>432</sup>

Stufe 3: Liegen neben dem signifikant erhöhten Kreditrisiko objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor, dann ist die Risikovorsorge in Höhe des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit des finanziellen Vermögenswerts zu bilden.<sup>433</sup> Hierbei ist zur Ermittlung der Risikovorsorge in der dritten Stufe, im Gegensatz zur zweiten Stufe ein zahlungsstrombasierter Ansatz anzuwenden.<sup>434</sup> Der erwartete Kreditverlust für finanzielle Vermögenswerte dieser Stufe ist als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Cashflows (Bruttobuchwert), die vertragsgemäß an das Kreditinstitut zu zahlen sind und dem Barwert der geschätzten erwarteten Zahlungsströme abgezinst mit dem Effektivzinssatz des Finanzinstruments zu berechnen.<sup>435</sup> Grundsätzlich entspricht diese Vorgehensweise die Ermittlung des erwarteten Kreditverlustes nach dem IAS 39<sup>436</sup> (siehe Kapitel 3.3.3.3.3 Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs (Einzelwertberichtigung)). Nach IFRS 9 müssen allerdings mindestens zwei unterschiedliche Szenarien berücksichtigt und diese mit der Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Szenarios gewichtet werden.<sup>437</sup>

Die Ermittlung des Gesamtaufzeit-ECL in der dritten Stufe lässt sich folgendermaßen ermitteln, wobei  $BW$  den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts,  $CF_{s,t}$  die erwarteten Zahlungsströme,  $i_{eff}$  den Effektivzinssatz und  $P_s$  die

---

<sup>432</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 96.

<sup>433</sup> Vgl. Hartenberger, in: Beck'sches IFRS – Handbuch, §3 Rn. 389.

<sup>434</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1179.

<sup>435</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.33; Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 29.

<sup>436</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1179.

<sup>437</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.42; PWC (2017), S. 1179.

Eintrittswahrscheinlichkeit mögliche Szenarien,  $s$  die Anzahl der Szenarien und  $t$  die Laufzeit der Zahlungsströme darstellt.<sup>438</sup>

$$LECL_{Stufe\ 3} = BW - \sum_{s=1}^n \sum_{t=1}^m \frac{CF_{s,t}}{(1 + i_{eff})^t} * p_s$$

### 3.3.3.5 Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten

IFRS 9 präzisiert nicht, auf welche Art die erwarteten Kreditverluste in der Bilanz auszuweisen sind. Jedoch wird im Standard formuliert, dass ihre Darstellung sich je nach Art der zugrunde liegenden Sachverhalte, die in den Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften des Standards fallen, unterscheidet.<sup>439</sup> Grundsätzlich sind bei der Bilanzierung der Wertminderungen für Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, die Wertminderungen als Abzug bei den Aktiva darzustellen. Bei der Bilanzierung der Wertminderungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen sind die Wertminderungen als Rückstellungen zu bilanzieren.<sup>440</sup>

Für finanzielle Vermögenswerte, welche am Stichtag sowohl einen gezogenen Anteil (Inanspruchnahme einer Kreditzusage<sup>441</sup>) als auch einen ungezogenen Anteil (nicht in Anspruch genommene Kreditzusage<sup>442</sup>) aufweisen, sowie für die, der erwartete Verlust nicht getrennt werden kann, kann die Wertminderung für beide Teile als Abzug bei den Forderungen dargestellt werden. Wenn die Wertminderung jedoch höher als die bilanzierte Forderung ist, wird eine Rückstellung in Höhe des Überschusses gebildet.<sup>443</sup>

Für zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis (OCI) bilanzierte Vermögenswerte erfolgt die Bilanzierung der Wertminderung als Umbuchung der Wertminderung vom sonstigen Ergebnis in die Gewinn- und Verlustrechnung.<sup>444</sup> Durch die Wertminderung verändert sich daher der Bilanzansatz zum beizulegenden Zeitwert nicht, nur

---

<sup>438</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1179.

<sup>439</sup> Vgl. Ernst & Young: Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (2015), S. 105.

<sup>440</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 99.

<sup>441</sup> Vgl. IFRS 9.B5.5.31.

<sup>442</sup> Ebenda.

<sup>443</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 99.

<sup>444</sup> Vgl. PWC (2017), S. 1199.

die im OCI erfasste Änderung des beizulegenden Zeitwerts wird in Höhe der erwarteten Kreditverluste in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht. Für die Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten sind besondere Bilanzierungsvorschriften, wie unter IAS 39, nicht mehr vorgesehen.

Die bilanzielle Erfassung von Zinserträgen erfolgt nach IFRS 9 folgendermaßen:<sup>445</sup>

- vom Buchwert unter Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes im Fall, dass Finanzinstrumente mit 12-Monats-ECL und Finanzinstrumente mit Gesamtaufzeit-ECL weder zum Stichtag noch bei Zugang als wertgemindert eingestuft wurden.
- vom Nettobuchwert unter Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes im Fall, dass Finanzinstrumente zum Stichtag als wertgemindert eingestuft wurden, dies aber bei Zugang nicht der Fall war.
- vom Nettobuchwert unter Anwendung des kreditrisikoadjustierten Effektivzinssatzes im Fall, dass Finanzinstrumente im Zugangszeitpunkt als wertgemindert eingestuft wurden (POCI). Hierbei wird der kreditrisikoadjustierte Effektivzinssatz auf Basis der erwarteten Zahlungsströme unter Einbeziehung der erwarteten Zahlungsausfälle ermittelt.<sup>446</sup>

### **3.4 Gegenüberstellung des Wertminderungsmodells zwischen IAS 39 und IFRS 9**

Um ein besseres Verständnis der Herausforderungen, mit welchen Kreditinstitute in Bezug auf die Umsetzung der neuen Regelungen zur Wertminderung von Finanzinstrumenten konfrontiert sind, zu schaffen, wird, auf Basis der bereits in den vorangegangenen Abschnitten ausführlich beschriebene Behandlung des ursprünglichen IAS 39 und des aktuellen IFRS 9 (3.3 Risikovorsorge nach IAS 39 bei Kreditinstituten und 3.4 Risikovorsorge nach IFRS 9 bei Kreditinstituten), mittels tabellarische Darstellung, die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Standards hervorgehoben.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Wertminderungsvorschriften sind vor allem in folgenden Bereichen zu finden:

---

<sup>445</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 99-100.

<sup>446</sup> Vgl. KPMG: IFRS 9 – Veröffentlichung des finalen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (2014), S.6.

- Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften
- Erfassung von Wertminderung
- Erfassung von Zinserträgen
- Verlustschätzung
- Sondervorschriften
- Ausweis erwarteter Verluste

	<b>IAS 39</b>	<b>IFRS 9</b>
<b>Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften</b>		
Allgemein:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fremdkapitalinstrumente</li> <li>• Eigenkapitalinstrumente</li> </ul>	Ja Ja	Ja Nein (nicht notwendig)
Spezifisch:		
	Zu fortgeführten AK bewertete finanzielle Vermögenswerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kredite und Forderungen</li> <li>• Bis zur Endfälligkeit gehalten</li> </ul>	Zu fortgeführten AK bewertete finanzielle Vermögenswerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Amortised Cost-</i> Kategorie</li> </ul>
	Finanzielle Vermögenswerte, deren Änderungen des beizulegenden ZW im sonstigen Ergebnis erfasst werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Veräußerung verfügbar</li> </ul>	Finanzielle Vermögenswerte, deren Änderungen des beizulegenden ZW im sonstigen Ergebnis erfasst werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgsneutral zum beizulegenden ZW bewertete finanzielle Vermögenswerte</li> </ul>
	Leasingforderungen - - -	Leasingforderungen Vertragliche Vermögenswerte gemäß IFRS 15 Kreditzusagen, außer jene in der Kategorie „Erfolgswirksam zum beizulegenden ZW bewertete finanzielle Vermögenswerte“ Finanzgarantien, außer jene in der Kategorie „Erfolgswirksam zum

		beizulegenden ZW bewertete finanzielle Vermögenswerte“
<b>Erfassung von Wertminderungen</b>		
... bei Zugang des finanziellen Vermögenswert	Nein	Ja, 12-Monats-ECL (Stufe 1)
... bei signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos	Nein	Ja, Gesamtaufzeit-ECL (2 Stufe)
... bei Vorliegen objektiver Hinweise auf Wertminderung	Ja	Ja, Gesamtaufzeit-ECL (3 Stufe)
Erleichterungen zur Beurteilung des Transferkriteriums aus Stufe 1	-	Anwendung des 12-Monats-ECL
	-	Widerlegbare Vermutung bei einer Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen
	-	Zwingende Einordnung aller Instrumente mit „niedrigem“ Ausfallrisiko zu Stufe 1
<b>Erfassung von Zinserträgen</b>		
... für Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos	Bruttobasis	Bruttobasis
... für Instrumente mit objektiven Hinweis auf Wertminderung	Nettobasis	Nettobasis
Zeitpunkt der Umstellung von Brutto- auf Nettobasis	Vorliegen eines objektiven Hinweises	Beginn der Folgeperiode nach Vorliegen eines objektiven Hinweises
<b>Verlustschätzung</b>		
Abhängig von der Kategorie	Ja	Nein
Verlustschätzung:		Differenz aus dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme
• Finanzielle Vermögenswerte in den Kategorien: „Kredite und Forderungen“ und „bis zur Endfälligkeit gehalten“	Differenz zwischen den Buchwert und dem Barwert der erwarteten künftigen Zahlungsströme diskontiert mit dem ursprünglichen	-

	Effektivzins  Differenz zwischen den fortgeführten AK und den aktuellen beizulegenden Zeitwert	-
Diskontzinssatz	Abhängig von der Kategorisierung	Ursprünglicher Effektivzins
Besonderheiten der Verlustschätzung:		
• Leasingforderungen	Zahlungsströme und Diskontzins gemäß IAS 17	Zahlungsströme und Diskontzins gemäß IAS 17
• Finanzielle Vermögenswerte mit objektivem Hinweis bei Zugang	Diskontierung mit dem risikoadjustierten Effektivzins	Diskontierung mit dem risikoadjustierten Effektivzins
• Kreditzusagen	-	Berücksichtigung der Ausübungswahrscheinlichkeit; Ausnahmen für revolvierende Kreditzusagen bzgl. des Betrachtungszeitraums
• Finanzgarantien	-	Erwartete Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Garantenehmer
<b>Sondervorschriften</b>		
Finanzielle Vermögenswerte mit objektiven Hinweis bei Zugang	Keine Verlusterfassung im Zugangszeitpunkt; Zinserfassung mittels des risikoadjustierten Effektivzinses	Keine Verlusterfassung im Zugangszeitpunkt; Zinserfassung mittels des risikoadjustierten Effektivzinses
Vereinfachtes Modell (Pflicht oder Wahlrecht)	- - -	Forderungen aus LuL Aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15 Leasingforderungen
<b>Ausweis erwarteter Verluste</b>		
Risikovorsorge	Wahlrecht für:  Finanzielle Vermögenswerte in den Kategorien „Kredite und Forderungen“ und „bis zur Endfälligkeit gehalten“	Pflicht für:  Finanzielle Vermögenswerte der AC-Kategorie

	Leasingforderungen  Veränderung der erwarteten Verluste nach Zugang für Instrumente mit objektiven Hinweis auf Wertminderung bei Zugang in den oben genannten Kategorien  -	Leasingforderungen  Veränderung der erwarteten Verluste nach Zugang für Instrumente mit objektiven Hinweis auf Wertminderung bei Zugang  Aktive Vertragsposten
Passivposten	-  -	Kreditzusagen, außer jene in der Kategorie: „erfolgswirksam zum beizulegenden ZW bewertete finanzielle Vermögenswerte“  Finanzgarantien, außer jene in der Kategorie: „erfolgswirksam zum beizulegenden ZW bewertete finanzielle Vermögenswerte“

Tabelle 4: Vergleich des Verminderungsmodells von IAS 39 und IFRS 9<sup>447</sup>

---

<sup>447</sup> Vgl. Deloitte – IFRS 9: Das neue Wertminderungsmodell im Überblick (2014), S. 19.

## 4 Umsetzungsherausforderungen bei Banken

### 4.1 Überblick

Auf Grundlage der, in den vorangegangenen Kapitel erfolgte Darstellung der Wertminderung von Finanzinstrumenten, sowohl nach IAS 39 als auch nach IFRS 9, werden in diesem Kapitel die wichtigsten Umsetzungsherausforderungen betreffend die neuen Wertminderungsvorschriften, mit welchen Banken konfrontiert sind, vorgestellt. Dafür werden zuerst die Umsetzungsherausforderungen allgemein erläutert und dann ihre Einzelheiten näher betrachtet.

### 4.2 Umsetzungsherausforderungen allgemein

Der Übergang von einem Modell der eingetretenen Verluste des IAS 39 „*Incurred Loss-Modell*“ auf ein Modell der erwarteten Verluste nach IFRS 9 „*Expected Loss-Modell*“ – mit verpflichtendem Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2018<sup>448</sup> – ist mit einer Reihe von Herausforderungen verbunden.<sup>449</sup> Das Modell der erwarteten Verluste ist allerdings in der Bankenwelt schon seit Anwendung des Basel II bekannt. Das bedeutet, dass grundsätzlich Banken mit diesem Konzept vertraut sein sollten,<sup>450</sup> auch wenn sich die Reifegrade der technischen Umsetzung des Konzepts je nach regulatorischen Ansatz: Standardansatz oder IRB-advanced-Ansatz, unterscheiden<sup>451</sup> (Die genaue Herangehensweise dieser Ansätze wird in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt, da diese den Umfang der Arbeit sprengen würde<sup>452</sup>).

Somit liegen die Herausforderungen einerseits im geänderten Konzept, andererseits viel mehr aber vermutlich in der Betrachtungsweise der Beteiligten und in den Systemen der Banken.<sup>453</sup> Auch zehn Jahre nach der Einführung des IAS 39 haben wohl nicht alle Banken die Berichtigungslogik dieses Standards vollumfänglich in den Systemen implementiert. Dennoch wird diese Logik auch im neuen IFRS 9 nicht obsolet, da sie im Rahmen der Stufe 3

---

<sup>448</sup> Vgl. Sagerschnig (2016), S. 3.

<sup>449</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 257.

<sup>450</sup> Vgl. VO (EU) 575/2013 ABI L 176/1.

<sup>451</sup> Vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Discussion Paper – Regulatory treatment of accounting provisions (2016), S 1.

<sup>452</sup> Zusätzliche Literatur zu den Ansätzen, siehe Cech in Cech / Helmreich (Hrsg.), 2017, S. 49 ff.

<sup>453</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 257.

jedenfalls anzuwenden ist<sup>454</sup> (siehe 3.4.2.2 dreistufige Kreditrisikovorsorgemode – Allgemeiner Ansatz).

Banken werden neben der Adaption der Systeme auch aufgrund der Bildung der Risikovorsorge in Höhe vom 12-Monats-ECL für an sich nicht riskante Finanzinstrumente, mit höheren Wertberichtigungsquoten rechnen müssen.<sup>455</sup> Dies bildet für Banken, die die 12-Monats-ECL noch nicht in ihren Systemen implementiert haben, eine bedeutende Herausforderung.<sup>456</sup>

Die größte Herausforderung bildet die Interpretation des neuen Standards durch die Bank.<sup>457</sup> Nach erfolgter richtiger Interpretation begründet die Erklärung des neuen *Expected-Loss-Modells* an den Stakeholdern ebenfalls eine Herausforderung.<sup>458</sup>

Gestaltung von Kreditrisikosystemen	Veränderung in der Erfolgsmessung	Interpretation und Aufklärungsarbeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interaktion IFRS 9 mit Basel Rahmenwerk</li> <li>- Risikoeinstufung</li> <li>- Forbearance-Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Wertberichtigungsquoten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern und unabhängige Beratern</li> <li>- Berücksichtigung von Definitionen</li> </ul>

Tabelle 5: Umsetzungsherausforderungen bei Banken<sup>459</sup>

## 4.2.1 Gestaltung von Kreditrisikosystemen

### 4.2.1.1 Interaktion des IFRS 9 Wertminderungsmodells mit dem Basel Rahmenwerk

Banken erfahren Herausforderungen in Bezug auf die Einbeziehung der neuen Wertberichtigungsberechnung des IFRS 9 (*Expected-Loss-Modell*) im vorhandenen Kapitalrahmenwerk des Basel III. Eine Befragung von Moody's Analytics an 28 Banken

<sup>454</sup> Vgl. IASB: Exposure Draft ED/2013/3 (2013), S. 18.

<sup>455</sup> Vgl. Müller/Möde/Panzer (2011), S. 306.

<sup>456</sup> Vgl. IASB: Exposure Draft ED/2013/3 (2013), S. 18.

<sup>457</sup> Vgl. ICAEW: Exploring the practical Challenges of implementing IFRS 9 for financial Institutions <https://www.icaew.com/-/media/corporate/files/middle-east-hub/icaew-briefing-paper-ifrs-9.ashx> [letzter Zugriff: 21.05.2018].

<sup>458</sup> Vgl. Kudrna in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S.257.

<sup>459</sup> Eigene Darstellung basierend auf Kudrna in Gruber/ Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S.257-262.

zeigte, dass mehr als 40% der Banken beabsichtigen, die IFRS 9 Rechnungslegungsvorschriften in sein Basel Rahmenwerk zu integrieren.<sup>460</sup> Diese Banken weisen je nach aufsichtsrechtlichem Entwicklungsstand (Standardansatz bis IRB-Advanced-Ansatz) unterschiedliche Erfahrungen mit dem *Expected-Loss-Modell* auf, das im IFRS 9 in seinen Details nicht definiert ist.<sup>461</sup>

#### **4.2.1.1.1      Definition des Basel III**

Bei Basel III handelt es sich um ein Rahmenwerk des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Es enthält ergänzende Empfehlungen zu den bereits vorhandenen Eigenkapitalanforderungen, welche auf die Erfahrungen mit Basel II sowie auf den Erkenntnissen und Erfahrungen aus der globale Finanz- und Kapitalmarktkrise basieren.<sup>462</sup> Das Ziel dieses Rahmenwerks besteht darin, das internationale Finanzmarktregulierungssystem zu verstärken, um künftige globale Finanz- und Kapitalmarktkrisen zu vermeiden.<sup>463</sup> Zu diesem Zweck sollen sowohl die Qualität und die Quantität des Eigenkapitals der Banken verbessert als auch eine einheitliche und für alle Marktteilnehmer transparente Ermittlung sichergestellt werden.<sup>464</sup>

#### **4.2.1.1.2      IFRS 9 und Basel III**

Die Eigenkapitalanforderungen von Basel III werden durch das neue *Expected-Credit-Losses-Modell* des IFRS 9 beeinflusst.<sup>465</sup> Mit dem Übergang auf ein *Expected-Credit-Losses-Modell* greifen die bilanziellen Regelungen des IFRS 9 die bereits seit längerer Zeit bestehende Perspektive des Basler Ausschusses auf,<sup>466</sup> wonach eine Wertminderung in Höhe von 12 Monaten oder mehr erfasst wird. Bei vielen Banken, die die Empfehlungen des Basler Ausschusses befolgt haben, wird bereits die Wertminderung in Höhe des 12-Monats-ECL erfasst. Das heißt für diese Kreditinstitute, dass die Implementierung des neuen IFRS 9 Modells nicht als aufwendig und kostspielig einzuschätzen ist.<sup>467</sup> Im Detail ergeben sich

---

<sup>460</sup> Vgl. Temim (2016), S.1-2.

<sup>461</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 258.

<sup>462</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen (BMF)

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ\\_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?I\\_v2=15772&lv3=73290#glossar73290](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?I_v2=15772&lv3=73290#glossar73290) [letzter Zugriff: 11.05.2018].

<sup>463</sup> Vgl. Stegmann in Klauck / Stegmann (Hrsg.) (2012), S. 5.

<sup>464</sup> Vgl. Lessenich (2014), S.37.

<sup>465</sup> Vgl. BCBS (2016), S. 1.

<sup>466</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 100.

<sup>467</sup> Vgl. KPMG: First Impressions: IFRS 9 Financial Instruments (2014), S. 102.

allerdings Differenzen zwischen den Regelungen in IFRS 9 und Basel III, die jedenfalls noch zu analysieren sind.

Abhängig vom jeweiligen regulatorischen Ansatz

- Standardsatz,
- FIRB (*Foundation IRB Approach*) oder
- AIRB (*Advanced IRB Approach*)

dem die Bank unterworfen ist, gibt es mehr oder weniger Harmonisierungspotential. Während Banken im Standardansatz verpflichtende regulatorische Risikogewichte benutzen, die nur ausgesprochen eingeschränkte Überschneidungen mit den Erfordernissen des IFRS 9 aufweisen, verwenden Banken im FIRB oder AIRB interne Modelle, die gegebenenfalls als Ausgangspunkt oder Basisrechenwerk benutzt werden können.<sup>468</sup>

Im Fall, dass die Bank dem AIRB-Ansatz unterworfen ist, stellt Tabelle 6 mögliche Differenzen zwischen den Erfordernissen von IFRS 9 und Basel III dar:<sup>469</sup>

	<b>IFRS 9</b>	<b>Basel III</b>
PD: Zeithorizont	<p>Abhängig vom Vermögenswert wird entweder die PD</p> <p>a) Der nächsten 12 Monate oder</p> <p>b) Über die Restlaufzeit des Vermögenswerts gemessen.</p>	Grundsätzlich wird die PD der nächsten 12 Monate benutzt, um die Expected Losses zu ermitteln. Allerdings kann in manchen Fällen (etwa bei Portfolien mit niedriger Ausfallwahrscheinlichkeit) eine PD über 12 Monate (Multiperiod) geschätzt werden.
PD: Pit vs TTC	PD-Schätzungen sind Point-in-time-Schätzungen (PiT), die aktuelle und erwartete zukünftige	Die PD kann auf internen Modellen basieren, die zwischen einer PiT-Schätzung und einer Through-the-cycle-Schätzung

<sup>468</sup> Vgl. Gaber/ Hadeyer in Gruber/ Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 100.

<sup>469</sup> Vgl. KPMG: First Impressions: IFRS 9 Financial Instruments (2014), S. 102.

	Bedingungen berücksichtigen.	(TTC) kalibriert ist. Jedenfalls beziehen sich die Schätzer auf einen langfristigen historischen Durchschnitt.
LGD und EAD: Beobachtungsperiode	Über die relevante Beobachtungsperiode weist IFRS 9 hinsichtlich des LGD und EAD keine speziellen Anforderungen auf.	Die minimale Betrachtungsperiode für die Bestimmung des LGD und des EAD liegt bei fünf Jahren für Retail Exposures und sieben Jahren für Exposure an Staaten, Banken und Unternehmen.
Ausfallsdefinition	Durch IFRS 9 wird der Ausfall (Default) nicht definiert; jedes Unternehmen muss – in Übereinstimmung mit dem Risikomanagement – diesen konsistent selbst definieren (und auch qualitative Faktoren einbeziehen). Allerdings gibt IFRS 9 eine widerlegbare Vermutung von 90 Tagen Überfälligkeit vor, nach der spätestens ein Ausfall vorliegt.	Ein Ausfall wird über zwei Faktoren definiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Überfälligkeit von 90 Tagen bei einem materiellen Obligo</li> <li>b) Unwahrscheinlichkeit der vollständigen Rückzahlung durch den Schuldner (unlikeness to pay)</li> </ul>
Floors in der Berechnung	Es gibt keine vorgeschriebenen Untergrenzen in der Kalkulation oder bei einzelnen Parametern.	PD- und LGD-Schätzer weisen – bei bestimmten Exposure-Arten – eine regulatorische Untergrenze auf.
Zinssatz	Der Zinssatz zur Abzinsung der Cashflows ist abhängig vom dahinterliegenden Finanzinstrument:	Der Zinssatz basiert auf einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz oder risikofreiem Zinssatz, wenn für die Volatilität in den

	Grundsätzlich entspricht der Zinssatz dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Finanzinstruments bei POCI-Vermögenswerten; entspricht der Zinssatz einem kredit-adjustierten Effektivzinssatz bei nicht gezogenen Kreditzusagen und Finanzgarantien entspricht dieser dem Effektivzinssatz des resultierenden oder verbundenen Finanzinstruments; kann dieser nicht ermittelt werden, so gelangt ein Marktzinssatz zur Anwendung.	Sicherheiten berücksichtigt wird.
Sicherheiten	Die Berechnung des Barwertes der geschätzten zukünftigen Cashflows eines besicherten finanziellen Vermögenswerts spiegelt jene Cashflows wider, die aus einer Verwertung entstehen können, abzüglich der Kosten für den Erwerb und Verkauf der Sicherheit (unabhängig ob eine Verwertung wahrscheinlich ist oder nicht).	Sicherheiten können in der LGD-Schätzung berücksichtigt werden, sofern die Daten für die regulatorischen Modelle ausreichend sind – in Übereinstimmung mit den regulatorischen Bestimmungen; die Sicherheiten werden um Volatilitäten adjustiert.
Kalkulationsmechaniken	IFRS 9 stellt keine Formel zur Berechnung des Expected Credit Losses explizit dar; allerdings soll der Expected Credit Loss einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Schätzer, der den Zeitwert des Geldes berücksichtigt, darstellen – das ist der Barwert aller Cash	Expected Credit Losses werden durch das Anwenden der Loss Rate auf das Exposure durch folgende Formel bestimmt: $EL = PD * LGD * EAD$ Dabei reflektiert das EAD das ausstehende Obligo, wenn die

	Shortfalls. Ein Cash Shortfall ist grundsätzlich die Differenz aus vertraglich vereinbarten und erwarteten Zahlungen (gemessen über die Vertragslaufzeit des Instruments; für revolvierende Fazilitäten kann eine längere Periode angesetzt werden).	Fazilität über das nächste Jahr ausfällt; allfällige außerbilanzielle Verbindlichkeiten werden über Kreditkonversion-Faktoren (CCF) oder über andere interne Modelle berücksichtigt.
Ökonomische Annahmen	Expected Credit Losses sollen über mehrere mögliche Szenarien wahrscheinlichkeitsgewichtet und unverzerrt geschätzt werden.	Expected Credit Losses sollen auch Konservativitäten berücksichtigen bzw. können auch makroökonomische Stress-Szenarien abbilden.

Tabelle 6: Differenzen zwischen den Erfordernissen von IFRS 9 und Basel III<sup>470</sup>

#### 4.2.1.2 Risikoeinstufung der Finanzinstrumente

Ein zusätzliches Problem für Banken und deren Kreditrisikosysteme bildet die Risikoeinstufung von Finanzinstrumenten. Derzeit verfügen die meisten Banken über Migrationsmatrizen als Analyse-Instrument.<sup>471</sup> Die Migrationsmatrizen beschreiben die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Ratingstufung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einer anderen Einstufung verändert. Diese lassen sich über Beobachtungen historischer Daten erstellen,<sup>472</sup> dabei ist allerdings eine durchgängige Archivierung der Ratings auf Einzelgeschäftsebene nicht gegeben, was als nachteilig gesehen wird. Hier stellt insbesondere auch der Altbestand an mitunter überhaupt nicht bewerteten Retail-Krediten ein Problem dar. Sofern eine nachträgliche Erfassung der erforderlichen historischen Ratinginformationen aus Praktikabilitätsgründen nicht stattfindet, bleibt in manchen Bereichen zum Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 nur mehr die pauschale Einstufung aller Geschäfte unter einer gewissen absoluten Ratingstufe in Stufe 2 und daher die Bildung der

<sup>470</sup> Vgl. Gaber / Hadeyer in Gruber / Engelbrecht Müller (Hrsg.), 2016, S. 101-103; KPMG: First Impressions: IFRS 9 Financial Instruments (2014), S. 103-105.

<sup>471</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrecht Müller (Hrsg.), 2016, S. 259.

<sup>472</sup> Vgl. Brixner / Schaber / Bosse (2013), S. 226.

Risikovorsorge in Höhe des Gesamtaufzeit-ECL. Dies führt dazu, dass die Zuordnung der Finanzinstrumente in Stufe 1 nach dem neuen Modell eine besondere Herausforderung darstellt.<sup>473</sup> In Bezug auf die Stufe 3, also den Bereich der tatsächlich ausgefallenen Kredite, ändert sich nichts bei der Einführung des neuen IFRS 9 im Vergleich zum IAS 39. Hier würden Kreditinstitute, welche IAS 39 vollständig in ihren Systemen umgesetzt haben, keine Probleme aufweisen, jedoch kleinere inländische Kreditinstitute, welche noch nach nationalem Recht bilanzieren, müssen in diesem Bereich noch ausführliche Arbeit unternehmen.<sup>474</sup>

#### **4.2.1.3 Forbearance-Maßnahmen**

Unter *Forbearance*-Maßnahmen versteht man die Zugeständnisse der Bank an den Schuldner aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten<sup>475</sup> (z.B. Stundung von Raten oder Erstreckung eines Zahlungsplans<sup>476</sup>). Es ist zu anzumerken, dass von den Risikomanagern noch nicht vollständig verstanden wurde, dass diese Maßnahmen auch schon nach IAS 39 nicht dazu geeignet waren, die Erfassung einer Wertberichtigung zu verhindern.<sup>477</sup> *Forbearance*-Maßnahmen begründen auch nach IAS 39 einen Anlassfall für einen Wertminderungstest.<sup>478</sup> Ergibt sich aufgrund von *Forbearance*-Maßnahmen eine Verschlechterung des Barwerts, so ist auch gemäß IAS 39 jedenfalls eine Wertberichtigung zu erfassen. Bei der Überarbeitung von Buchungslogiken und Prozessen zur Erfassung von Wertberichtigungen sollte das Thema *Forbearance* daher gleich mitberücksichtigt werden.<sup>479</sup>

#### **4.2.2 Veränderung in der Erfolgsmessung (Erhöhung der Wertberichtigungsquoten)**

Das neue Modell des IFRS 9 verursacht durch die erwartete und absichtliche Erhöhung der Wertberichtigungsquoten nicht nur Auswirkungen auf die Eigenkapitalquoten (mehr

---

<sup>473</sup> Vgl. IASB: Exposure Draft ED/2013/3 (2013), S. 35.

<sup>474</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 257.

<sup>475</sup> Vgl. PWC: Financial Services Aktuell (2014), S. 1. <https://www.pwc.at/de/newsletter/financial-services/2014/22-forebearance-and-non-performing-exposures.pdf> [letzter Zugriff: 17.05.2018].

<sup>476</sup> Vgl. ESMA: Treatment of Forbearance Practices in IFRS Financial Statements of Financial Institutions, [https://www.esma.europa.eu/system/files\\_force/library/2015/11/2012-853.pdf](https://www.esma.europa.eu/system/files_force/library/2015/11/2012-853.pdf) [letzter Zugriff: 17.05.2018]

<sup>477</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 260.

<sup>478</sup> Vgl. IASB: Exposure Draft ED/2013/3 (2013), S. 133.

<sup>479</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S.260.

Volatilität im regulatorischen Kapital<sup>480</sup>), sondern es müssen beim Anreiz der Risikomanager und der Risikosteuerung an sich neue Ansätze gefunden werden, beispielsweise, wenn bei Übergang eines Finanzinstruments von Stufe 1 auf Stufe 2 erhebliche Wertberichtigungen zu erfassen sind, obwohl ein Kreditausfall noch nicht stattgefunden hat,<sup>481</sup> sich aber auf der anderen Seite bei der Stufe 2 allein durch Zeitablauf erhebliche Auflösungen der Wertberichtigungen ergeben, weil mit der Verkürzung der Restlaufzeit auch eine bedeutende Reduktion des Gesamtaufzeit-ECL einhergeht.<sup>482</sup>

#### 4.2.3 Interpretation und Aufklärungsarbeit

Eine richtige Interpretation der neuen Standards stellt nach Ansicht der Banken selbst eine der größten Herausforderungen dar. Das ergibt sich aufgrund der hohen Komplexität und des großen Ermessensspielraums unter IFRS 9.<sup>483</sup> Für diesen Zweck ist es von Bedeutung, Wirtschaftsprüfer und unabhängige Berater mit einzubeziehen, um alle signifikanten Aspekten von IFRS 9 abzudecken, damit mögliche künftige unbefugte Risiken vermieden werden können.<sup>484</sup>

Nach einer richtigen Interpretation der IFRS 9, muss diese den Shareholder und Stakeholdern kommuniziert werden. Probleme können im Rahmen der Interpretation von Definitionen entstehen: etwa „Rating verschlechtert“ (*Credit deteriorated*) und „ausgefallen“ (*default*) nicht notwendigerweise gleichzusetzen sind mit „wertberichtigt“ (*impaired*).<sup>485</sup> Die Definition für „ausgefallen“ ist in IFRS 9 nicht gegeben.<sup>486</sup> Es ergeben sich auch andere Fälle, in denen die Definitionen im IFRS 9 nicht mit jenen des Regulators zusammenpassen. Das wäre beispielsweise im Falle der Definition des 12-Monats-ECL zu beobachten. Dies ist für die bilanzierenden Banken unerfreulich und wird damit begründet, dass das IASB nicht auf die Besonderheiten des europäischen Kontinents oder anderen Kontinenten und schon gar nicht

---

<sup>480</sup> Vgl. BCBC: Discussion Paper – Regulatory treatment of accounting provisions (2016), S 1.

<sup>481</sup> Vgl. IASB Snapshot: Financial Instruments: Expected Credit Losses (2013), S. 9.

<http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Documents/ED-Impairment-Snapshot-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 06.02.2018].

<sup>482</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtmüller (Hrsg.), 2016, S. 258.

<sup>483</sup> Vgl. Deloitte: Fifth global IFRS Banking Survey

<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/global/Documents/Financial-Services/gx-fsi-fifth-banking-ifrs-survey-full.pdf> [letzter Zugriff: 21.05.2018].

<sup>484</sup> Vgl. ICAEW: Exploring the practical Challenges of implementing IFRS 9 for financial Institutions

<https://www.icaew.com/-/media/corporate/files/middle-east-hub/icaew-briefing-paper-ifrs-9.ashx> [letzter Zugriff: 21.05.2018].

<sup>485</sup> Ebenda.

<sup>486</sup> Vgl. GPPC: The implementation of IFRS 9 impairment requirements by banks (2016), S. 26

auf die Besonderheiten der Regulatoren einzelner Länder (European Banking Authority (EBA)) eingehen kann.<sup>487</sup>

Darüber hinaus ist notwendig, für Kreditinstitute die Auswirkungen von IFRS 9 den Shareholdern und Stakeholdern zu erklären, insbesondere bezogen auf die Veränderung in der Erfassung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 und die Veränderungen in den Systemen und IT-Prozesse der Banken. Die Banken müssen gewährleisten, dass alle Stakeholders ausreichend informiert sind und alle Wege der Aufklärung (intern und extern) exakt und in Übereinstimmung mit dem neuen Standard stehen.<sup>488</sup>

---

<sup>487</sup> Vgl. Kudrna in Gruber / Engelbrechtsmüller (Hrsg.), 2016, S. 262.

<sup>488</sup> Vgl. Deloitte: 5 practical considerations while implementing IFRS 9,  
<https://www2.deloitte.com/ch/en/pages/audit/articles/5-practical-considerations-while-implementing-ifrs-9.html> [letzter Zugriff: 21.05.2018].

## 5 Conclusio

Die Erfassung von Wertberichtigungen von Finanzinstrumenten nach dem *Incurred-Loss-Modell* des IAS 39 stand in Zeiten der Finanz- und Kapitalmarktkrise des Jahres 2008 im Mittelpunkt der Kritik, denn viele Kreditinstitute hatten nach dieser Methode eine zu geringe und zu späte Vorsorge für Kredite vorgenommen, was zu einer großen Prozyklizität und damit zu einer starken Finanzmarktinstabilität führte. Demzufolge war eine grundlegende Überarbeitung des Modells notwendig, um künftige Finanz- und Kapitalmarktkrisen einzudämmen und zugleich Kreditinstitute in Bezug auf Kreditrisiken zu stärken.

Der Prozess der Entwicklung eines neuen adäquaten Wertminderungsmodells für Finanzinstrumente war für das *International Accounting Standards Board* (IASB) ein lang andauerndes Projekt. Dieses umfasste verschiedene Stufen (*Agenda Decision, Discussion Paper, Request for Information, Exposure Draft 2009, Supplementary Document, Exposure Draft 2013 und Final IFRS*) und konnte von der interessierten Öffentlichkeit, mit dem Zweck verschiedene Meinungen und Ideen zu sammeln, kommentiert werden. Bei der Veröffentlichung der letzten Stufe *Exposure Draft 2013* wurde ein verbessertes Modell präsentiert, welches eine Berücksichtigung von zukünftig erwarteten Verlusten verlangt (*Expected-Loss-Modell* des IFRS 9). Dadurch soll die Prozyklizität der Kreditvergabe entschärft werden, was zur Steigerung der Finanzmarktsicherheit beitragen soll.

Die Umstellung von einem Modell der eingetretenen Verluste zu einem Modell der erwarteten Verluste führt zu einer umfangreichen Veränderung bezüglich der Wertminderungsvorschriften von Finanzinstrumenten. Dies betrifft nicht nur die Zuordnung von Finanzinstrumenten, sondern auch die Erfassung von Wertminderungen (dreistufiges Kreditrisikovorsorgemodell, finanzielle Vermögenswerte, die bereits im Zugangszeitpunkt wertgemindert sind, und „Vereinfachtes Verfahren“), die Erfassung von Zinserträgen, die Verlustschätzung, sowie den Ausweis erwarteter Verluste.

Kreditinstitute, welche noch nach nationalem Recht bilanzieren, oder diejenigen Kreditinstitute, die die Regelungen des IAS 39 in ihren Kreditrisikosystemen noch nicht implementiert haben (IAS 39 Wertminderungsvorschriften spiegeln sich wiederum in der dritten Stufe des „Dreistufigen Kreditrisikovorsorgemodells“), mussten sich rechtzeitig vor dem verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 9 am 1. Januar 2018 mit den Umsetzungsherausforderungen des neuen Wertminderungsmodells beschäftigen. Diese

Herausforderungen sind vor allem die Gestaltung von Kreditrisikosystemen (insbesondere die Interaktion des IFRS 9 mit Basel-Rahmenwerk der Banken), die Risikoeinstufung und Forbearance-Maßnahmen. Andere Umsetzungsherausforderungen stellen die Veränderung der Erfolgsmessung und die Interpretation der neuen Regelungen des IFRS 9 sowie die Aufklärungsarbeit der Shareholder und Stakeholder dar.

## 6 Literaturverzeichnis

### Monographien

- Achleitner, Ann-Kristin / Behr, Giorgio / Schäfer, Dirk* (2011): Internationale Rechnungslegung Grundlagen, Einzelfragen und Praxisanwendungen, 4. Aufl., München 2011
- Althoff, Frank* (2012): Einführung in die internationale Rechnungslegung – Die einzelnen IAS/IFRS, Wiesbaden 2012
- Beyer, Stephanie* (2008): IFRS: Finanzinstrumente Bilanzierung, Darstellung, Ausweis, *Müller, Stefan* (Hrsg.), Berlin 2008
- Beyhs, Oliver / Kerschbaumer, Helmut / Wolf, Gerhard* (Hrsg.) (2015): Praxisleitfaden zur internationalen Rechnungslegung, 5. Aufl., Wien 2015
- Bieg, Hartmut / Waschbusch, Gerd* (2017): Bilanzierung nach HGB und IFRS, 3. Aufl., München 2017
- Berenzen, Christoph* (2010): Die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten im IFRS-Abschluss nach IAS 39 und nach IFRS 9, Band 23, Hrsg. *Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan*, Köln 2010
- Eilenberger, Guido / Toebe, Marc / Scherer, Frank* (2014): betriebliches Rechnungswesen – Einführung in Grundlagen, Jahresabschluss, Kosten- und Leistungsrechnung, Konzernrechnungslegung, 8. Aufl., München 2014
- Freiherr von Pallandt, Klaus* (2016): Auswirkungen der Einführung von IFRS 9 auf die Wertminderungen für Forderungen von deutschen Kreditinstituten, Norderstedt 2016
- Geyer, Alois / Hanke, Michael / Littich, Edith / Nettekoven, Michaela* (2006): Grundlagen der Finanzierung, 2. Aufl., Wien 2006
- Grünberger, David* (2009): IFRS 2010 – Ein systematischer Praxisleitfaden, 8. Aufl., Wien 2009

- Henkel, Knut* (2010): Rechnungslegung von Treasury-Instrumenten nach IAS/IFRS und HGB – Ein Umsetzungsführer mit Fallstudien und Tipps, 1. Aufl., Hrsg. *Eller, Roland / Heinrich, Markus / Perrot, René / Reif, Markus*, Wiesbaden 2010
- Hochreiter, Gerhard* (2016): Hedge Accounting nach IFRS 9 – Analyse des Regelwerks unter besonderer Berücksichtigung des Cash Flow Hedge, Linz 2016
- Kuhn, Steffen / Scharpf, Paul* (2005): Rechnungslegung von Financial Instruments nach IAS 39, 2. Aufl., Stuttgart 2005
- Lotz, Marcus* (2017): Finanzinstrumente nach IFRS Neuerungen von IFRS im Vergleich zu IAS 39 sowie Analogien zum deutschen Handelsrecht (HGB), München 2017
- Lüdenbach, Norbert / Christian, Dieter* (2017): IFRS Essentials – Regeln, Fälle, Lösungen, 4. Aufl., Herne 2017
- Maiwand, Saad* (2014): Kritische Analyse der Phase 1 im Rahmen des IFRS 9: Mit besonderem Fokus auf Vermögenswerte, Hamburg 2014
- Müller, Stefan / Saile, Patrick* (2018): Internationale Rechnungslegung (IFRS), Wiesbaden 2018
- Olbrich, Alexander* (2012): Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“ nach IFRS 9, Band 36, Hrsg. *Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan*, Köln 2012
- O'Regan, Philip* (2016): Financial Information Analysis the role of Accounting Information in Modern Society, 3. Aufl., Abingdon 2016
- Pellens, Bernhard / Fülbier, Rolf Uwe / Gassen, Joachim* (2006): Internationale Rechnungslegung – IFRS 1 bis 7, IAS 1 bis 41 IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe. Mit Beispielen, Aufgaben und Fallstudie, 6. Aufl., Stuttgart 2006
- Schebler, Tim* (2014): die Umstellung von IAS 32 / IAS 39 auf IFRS 9 in der internationalen Rechnungslegung, Hamburg 2014
- Schmitz, Frank / Huthmann, Andreas* (2012): Bilanzierung von Finanzinstrumenten – IAS / IFRS und BiLMoG, 1. Aufl., Wiesbaden 2012

*Vollmer*, Robert (2008): Rechnungslegung auf informationseffizienten Kapitalmärkten, Wiesbaden 2008

*Waibel*, Christian (2011): Konsequenzen der Subprime-Krise – Der Mark-to-Model-Ansatz zur Bewertung von Finanzinstrumenten, Hamburg 2011

*Wöltje*, Jorg (2013): IFRS (Haufe TaschenGuide), 6. Aufl., Freiburg 2013

*Zülch*, Henning / *Handler*, Matthias (2009): Bilanzierung nach IFRS, 1. Aufl., Weinheim 2009

### **Beiträge in Kommentaren**

*Barz*, Katja / *Eckes*, Burkhard / *Weigel*, Wolfgang (2008): IFRS für Banken, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2008

*EY* (2016): International GAAP 2016: Generally Accepted Accounting Practice under International Financial Reporting Standards, The International Finance Reporting Group of EY, Vol. 1, New York City 2016

*Grünberger*, David (2013): Kreditrisiko im IFRS-Abschluss: Handbuch für Bilanzersteller, Prüfer und Analysten, Stuttgart 2013

*Hartenberger*, Heike (2016): § 3 Finanzinstrumente, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., Hrsg. Driesch Dirk et al., München 2016

*Lüdenbach*, Norbert / *Hoffmann*, Wolf-Dieter (2010): § 38 Banken, in Haufe IFRS-Kommentar, 8. Aufl., Freiburg 2010

*Lüdenbach*, Norbert / *Hoffmann*, Wolf-Dieter / *Freiberg*, Jens (2016): § 28 Finanzinstrumente, in: Haufe IFRS-Kommentar, 14. Aufl., Freiburg 2016

*PWC* (2017): IFRS für Banken: Praxishandbuch der Bankbilanzierung nach IFRS, Band I, 6. Aufl., Köln

### **Beiträge in Sammelwerken**

*Cech*, Christian (2017): Meldewesen für Finanzinstitute – Was bringt die neue europäische Aufsicht?, in: *Cech*, Christian / *Helmreich*, Silvia, Wien 2017, S. 47 – 82

- Gaber, Thomas / Hadeyer, Margot* (2016): Bilanzierung der Risikovorsorge nach IFRS 9, in: *Gruber, Bernhard / Engelbrechtsmüller, Christian* (2016): IFRS 9 Finanzinstrumente Herausforderungen für Banken, Wien 2016, S. 85 – 104
- Kudrna, Philip* (2016): Umsetzungsherausforderungen bei österreichischen Kreditinstituten, in *Gruber, Bernhard / Engelbrechtsmüller, Christian* (2016): IFRS 9 Finanzinstrumente Herausforderungen für Banken, Wien 2016, S. 243 – 269
- Löw, Edgar / Lorenz, Karsten* (2005): Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten, in: *Löw, Edgar* (2005): Rechnungslegung für Banken nach IFRS – Praxisorientierte Einzeldarstellungen, 2. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 420 – 604
- Möller, Andreas / Schade, Andrea* (2009): Anwendung von Basel II-Parametern zur Ermittlung der IFRS-Risikovorsorge im Kreditgeschäft, in: *Jenilek, Britta / Hannich, Manfred* (2009): Wege zur effizienten Finanzfunktion in Kreditinstituten – Compliance & Performance, Wiesbaden 2009, S. 277 – 287
- Pfeiffer, Klaus-Ulrich / Oppermann, Kordula* (2011): Auswirkungen von IFRS 9 auf die Kreditmärkte, in: *Felsenheimer, Jochen / Klopfer, Wolfgang / Mirth, Jochen / von Altenstadt, Ulrich* (2011): Kreditmärkte im Wandel – Märkte, Modellierung und regulatorisches Umfeld in der Post-Lehman Ära, 1. Aufl., Weinheim 2011, S. 305 – 317
- Sagerschnig, Martin* (2016): Grundlagen der Standards zu Finanzinstrumenten IFRS 9, IFRS 7 und IFRS 13, in: *Gruber, Bernhard / Engelbrechtsmüller, Christian* (2016): IFRS 9 Finanzinstrumente Herausforderungen für Banken, Wien 2016, S. 1 – 28
- Starbatty, Nikolaus* (2009): Ausweis von Finanzinstrumenten, in: *Buschhüter, Michael / Striegel, Andreas* (2009): Internationale Rechnungslegung – IFRS Praxis, Wiesbaden 2009. S. 174 – 197

- Stegmann, Claus* (2012): Aufsichtsrecht und internationale Rechnungslegung, in *Stegmann, Claus / Klauck, Kai-Oliver* (2012): Basel III – Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbankbesteuerung, Stuttgart 2012, S. 3 – 22

## **Zeitschriftenaufsätze**

- Brixner, Joachim / Bosse, Michael / Schaber, Mathias* (2013): Der Exposure Draft ED/2013/3 „Expected Credit Losses“ Überblick über die neuen Wertminderungsvorschriften und

deren Implikationen auf den Bilanzansatz und die Erfolgswirkung, in: Zeitschrift für internationale kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 5 (2013), S 221–235

*Brinkmann, Ralph / Leibfried, Peter / Zimmermann Marc (2008): Die Subprime-Kreditkrise im Spiegel der Rechnungslegung, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 7 (2008), S. 333 – 339*

*Camfferman, Kees (2015): The Emergence of the “Incurred-Loss” Model for Credit Losses in IAS 39, in: Journal Accounting in Europe, Jg. 12 (2015), S. 1 – 35*

*Cipullo, Nadia / Vinciguerra, Rosa (2014): The impact of IFRS 9 and IFRS 7 on Liquidity in Banks: Theoretical Aspects, in: Journal ELSEVIER, Jg. 164 (2014), S. 91 – 97*

*Cozma Ighian, Diana (2015): Fair Value Measurement under IFRS 13, in: Journal Annals – Economy Series, Jg. 3 (2015), S. 55 – 59*

*Dannenberg, Henry (2012): Quantitative Bewertung des Ausfallsrisikos von Forderungsportfolios gewerblicher Unternehmen – Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung von Schätzunsicherheit und einer fehlenden eigenen Datenbasis im Unternehmen, in: Halle Institute for Economic Research (IWH - Sonderhefte), Jg. 2 (2012)*

*Fischer, Petra / Flick, Peter / Krakuhn, Joachim (2014): Möglichkeiten und Grenzen zur Übernahme der nach IFRS 9 berechneten Risikovorsorge in die handelsrechtliche Rechnungslegung, in Zeitschrift für internationale kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 11 (2014), S. 435 – 442*

*Fischer, Petra / Sittmann-Haury, Caroline (2006): Risikovorsorge im Kreditgeschäft nach IAS 39, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 4 (2006), S. 218 – 225*

*Gornjak, Mojca (2017): Comparison of IAS 39 and IFRS 9: The Analysis of Replacement, in: International Journal of Management, Knowledge and Learning, Jg.6 (1) (2017), S. 115 – 130*

*Hashim, Noor / Li, Weijia / O'Hanlon, John (2016): Expected-loss-based Accounting for Impairment of Financial Instruments: The FASB and IASB Proposals 2009 – 2016, in: Journal Accounting in Europe, Jg. 13 (2016), S. 229 – 267*

*Leman*, Eric (2015): Implementing the IFRS 9's Expected Loss Impairment Model: Challenges and Opportunities, in: MOODY'S Analytics, Vol. 5 (2015)

*Müller*, Stefan / *Möde*, Martin / *Panzer*, Lena (2011): Wertminderungen bei Finanzinstrumenten nach IFRS 9 – Aktuelle Entwicklungen im Lichte der konzeptionellen Defizite des IAS 39, in Praxis der internationale Rechnungslegung (PiR), Jg 11 (2011), S. 301 – 306

*Novotny-Farkas*, Zoltán (2016): The Interaction of the IFRS 9 Expected Loss Approach with Supervisory Rules and Implications for Financial Stability, in: Accounting in Europe, Jg. 13 (2016), S. 197 – 227

*Pellens*, Bernhard / *Starke*, Dennis (2014): Rechnungslegungs-Report international, in: Zeitschrift für internationale kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 9 (2014), S. 460

*Risaliti*, Gianluca / *Pierotti*, Maria Rita / *Cestari*, Greta (2013): Global Financial Crisis and Accounting Rules: The Implications of the New Exposure Draft (ED) "Financial Instruments: Expected Credit Losses" on the Evaluation of Banking Company Loans, in: Journal of Modern Accounting and Auditing, Jg. 9 (2013), S. 1141 – 1162

*Schruff*, Wienand (2009): Herausforderungen aus der Subprime Krise an die Rechnungslegung, in: Zeitschrift Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Jg. 61 (2009), S. 568 – 580

*Sellhorn*, Thorsten / *Hahn*, Stefan / *Müller*, Maximilian (2010): Wechselwirkungen von Finanzkrise und Rechnungslegung, in: Zeitschrift für Controlling & Management Review, Jg. 54 (2010), S. 19 – 21

*Singh*, Jatinder Pal (2017): Hedge accounting under IFRS 9: An analysis of reforms, in Audit Financiar Journal Jg. 15 (2017), S.103 – 113

## **Verzeichnis der Gesetze**

*Wagenhofer*, Alfred (2015): Kodex Internationale Rechnungslegung IAS /IFRS 2015, *Doralt* / Werner (Hrsg.) 16. Aufl., Wien 2015

*Wagenhofer*, Alfred (2017): Kodex Internationale Rechnungslegung IAS /IFRS 2017, *Doralt* / Werner (Hrsg.) 19. Aufl., Wien 2017

## **EU-Rechtsakte**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (2013/575/EU)

## **Standardsetter**

*IASB* Hrsg., (2003): Basis for Conclusions on IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement, IFRS Foundation, London 2003

*IASB* Hrsg., (2014): Basis for Conclusions on IFRS 9 Financial Instruments, IFRS Foundation, London 2014

## **Internetquellen**

*AFRAC* (2009): DSR verabschiedet Stellungnahme zum IASB Request for Information, Online unter: <http://www.afrac.at/?p=3647> [letzter Zugriff: 10.12.2017]

*BCBS* (2015): Consultative Document: Guidelines: Guidance on Accounting for Expected Credit Losses, Online unter: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d311.pdf> [letzter Zugriff: 04.05.2018]

*BCBS* (2016): Discussion Paper: Regulatory Treatment of Accounting Provisions, Online unter: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d385.pdf> [letzter Zugriff: 13.05.2018]

*BIS* (2017): Die neue Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle, Online unter: [https://www.bis.org/publ/qtrpdf/r\\_qt1703f\\_de.pdf](https://www.bis.org/publ/qtrpdf/r_qt1703f_de.pdf) [letzter Zugriff: 25.05.2018]

*Bundesministerium für Finanzen*: Glossar, Online unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ\\_Glossar/Glossar/Funktions/glossar.html?lv2=15772&lv3=73290#glossar73290](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Funktions/glossar.html?lv2=15772&lv3=73290#glossar73290) [letzter Zugriff: 11.05.2018]

*CEBS* (2009): Request for Information: Expected Cash Flow Model, Online unter: [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/16118/2009+09+01+\(CL+IASB+Information+Request+Expected+Loss+Model\).pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/16118/2009+09+01+(CL+IASB+Information+Request+Expected+Loss+Model).pdf) [letzter Zugriff: 10.12.2017]

*Deloitte* (2013): IASB schlägt neues Wertminderungsmodell vor, Online unter: <https://www.iasplus.com/de/news/2013/maerz/ed-2013-3> [letzter Zugriff: 31.07.2017]

*Deloitte*: International Accounting Standards, Online unter:

<https://www.iasplus.com/de/standards/ias> [letzter Zugriff: 07.08.2017]

*Deloitte*: IFRS 13, Online unter: <https://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs13> [letzter Zugriff: 07.08.2017]

*Deloitte* (2014): IFRS 9 – Das neue Wertminderungsmodell im Überblick, Online unter:

[https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/IFRS\\_fokussiert\\_IFRS%209%20-%20Impairment\\_extern.pdf](https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/IFRS_fokussiert_IFRS%209%20-%20Impairment_extern.pdf) [letzter Zugriff: 22.04.2018]

*Deloitte* (2015): IFRS 9 – Ergebnisse der zweiten Sitzung der ITG zum neuen Wertminderungsmodell, Online unter:

<https://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/ifrs-fokussiert/itg-2/file> [letzter Zugriff: 19.04.2018]

*Deloitte* (2015): Fifth Global IFRS Banking Survey, Online unter:

<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/global/Documents/Financial-Services/gx-fsi-fifth-banking-ifrs-survey-full.pdf> [letzter Zugriff: 21.05.2018]

*Deloitte*: 5 practical Considerations while implementing IFRS 9, Online unter:

<https://www2.deloitte.com/ch/en/pages/audit/articles/5-practical-considerations-while-implementing-ifrs-9.html> [letzter Zugriff: 21.05.2018]

*DRSC*: IASB – IAS 39 Replacement (3): Hedge Accounting, Online unter:

<https://www.drsc.de/projekte/ias-39-replacement-hedge-accounting/> [letzter Zugriff: 10.12.2017]

*EBA* (2017): Report on Results from the Second EBA Impact Assessment of the IFRS 9,

Online unter:

<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1720738/EBA+Report+on+results+from+the+2nd+EBA+IFRS9+IA.pdf> [letzter Zugriff: 01.05.2018]

*ESMA* (2012): Treatment of Forbearance Practices in IFRS Financial Statements of Financial Institutions, Online unter:

[https://www.esma.europa.eu/system/files\\_force/library/2015/11/2012-853.pdf](https://www.esma.europa.eu/system/files_force/library/2015/11/2012-853.pdf) [letzter Zugriff: 17.05.2018]

*Ernst & Young* (2015): Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9, Online unter:

[http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY\\_Wertminderungen\\_finanzieller\\_Vermoegenswerte\\_nach\\_IFRS\\_9/\\$FILE/EY-Wertminderungen-finanzieller-Vermoegenswerte-%20nach-IFRS9.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Wertminderungen_finanzieller_Vermoegenswerte_nach_IFRS_9/$FILE/EY-Wertminderungen-finanzieller-Vermoegenswerte-%20nach-IFRS9.pdf) [letzter Zugriff: 14.02.2018]

*European Parliament* (2015): Accounting for Financial Instruments: the FASB and IASB IFRS 9 Approaches, Online unter:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/563463/IPOL\\_STU\(2015\)563463\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/563463/IPOL_STU(2015)563463_EN.pdf) [letzter Zugriff: 21.01.2018]

*GPPC* (2016): The Implementation of IFRS 9 Impairment Requirements by Banks, Online unter:

[http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Implementation\\_of\\_IFRS\\_9\\_impairment\\_requirements\\_by\\_systemicallyImportant\\_banks/\\$File/BCM-FIImpair-GPPC-June2016%20int.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Implementation_of_IFRS_9_impairment_requirements_by_systemicallyImportant_banks/$File/BCM-FIImpair-GPPC-June2016%20int.pdf) [letzter Zugriff: 17.05.2018]

*HAUFE*: Rechnungslegung nach IFRS / 5.4.4 Forderungen und sonstige Vermögenswerte, Online unter: [https://www.haufe.de/finance/finance-office-professional/rechnungslegung-nach-ifrs-544-forderungen-und-sonstige-vermögenswerte\\_idesk\\_PI11525\\_HI1477266.html](https://www.haufe.de/finance/finance-office-professional/rechnungslegung-nach-ifrs-544-forderungen-und-sonstige-vermögenswerte_idesk_PI11525_HI1477266.html) [letzter Zugriff: 21.03.2018]

*IASB* (2008a): Information for Observers – Agenda Proposal, Online unter:

<http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Impairment/Meeting-Summaries/Documents/FI0811b10obs.pdf> [letzter Zugriff: 11.07.2017]

*IASB* (2008b): Discussion Paper – Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, Online unter: [http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Discussion-Paper-and-Comment-Letters/Documents/DPReducingComplexity\\_ReportFinancialInstruments.pdf](http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Discussion-Paper-and-Comment-Letters/Documents/DPReducingComplexity_ReportFinancialInstruments.pdf) [letzter Zugriff: 13.07.2017]

*IASB* (2009): Request for Information, Online unter: <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments>

Recognitio/Impairment/InfoRequest/Documents/RequestforInformation.pdf [letzter Zugriff: 23.07.2017].

*IASB* (2009): Exposure Draft ED/2009/12 – Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment, Online unter: <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/ED/Documents/vbEDFImpairmentNov09.pdf> [letzter Zugriff: 04.02.2018]

*IASB* (2011): Supplement to ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment, Online unter: <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Supplementdoc/Documents/SupplementarydocFinancialInstrumentsImpairmentJan2011.pdf> [letzter Zugriff: 30.07.2017]

*IASB* (2013): Snapshot: Financial Instruments: Expected Credit Losses, Online unter: <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Documents/ED-Impairment-Snapshot-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 04.02.2018]

*IASB* (2013): Exposure Draft ED/2013/3 – Financial Instruments: Expected Credit Losses, Online unter: <http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Comment-letters/Documents/ED-Financial-Instruments-Expected-Credit-Losses-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 06.02.2018]

*IASB* (2014): Projekt Summary – IFRS 9 Financial Instruments, Online unter: <http://www.ifrs.org/-/media/project/financial-instruments/project-summaries/ifrs-9-project-summary-july-2014.pdf> [letzter Zugriff: 09.12.2017]

*IASC* (2010): International Financial Reporting Standard IFRS 7: Financial Instruments: Disclosures (Implementation Guidance), Online unter: [http://www.aasb.gov.au/admin/file/content105/c9/IFRS7\\_IG\\_1-10.pdf](http://www.aasb.gov.au/admin/file/content105/c9/IFRS7_IG_1-10.pdf) [letzter Zugriff: 19.04.2018]

*IASCF* (2010): Financial Instruments: Recognition and Measurement (Implementation Guidance), Online unter:

[http://www.aasb.gov.au/admin/file/content105/c9/IAS39\\_IG\\_1-10.pdf](http://www.aasb.gov.au/admin/file/content105/c9/IAS39_IG_1-10.pdf) [letzter Zugriff: 18.03.2018]

*IDW* (2016): Fortsetzung des Entwurfs einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:

Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 – Wertminderung, Online unter: [https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/54\\_03b\\_IFRS-FA\\_ESHFA48\\_IDW\\_Forts2.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/54_03b_IFRS-FA_ESHFA48_IDW_Forts2.pdf) [letzter Zugriff: 01.05.2018]

*IFRS*: IFRS 9 Financial Instruments (Replacement of IAS 39), Online unter:

<http://archive.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Impairment/Pages/Financial-Instruments-Impairment-of-Financial-Assets.aspx> [letzter Zugriff: 10.07.2017]

*KPMG* (2014): IFRS 9 – Veröffentlichung des finalen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, Online unter:

[https://www.kpmg.at/uploads/media/AN\\_2014\\_06.pdf](https://www.kpmg.at/uploads/media/AN_2014_06.pdf) [letzter Zugriff: 11.07.2017]

*KPMG* (2014): First Impressions: IFRS 9 Financial Instruments, Online unter:

<https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2015/06/first-impressions-IFRS9-O-201409.pdf> [letzter Zugriff: 19.07.2017]

*KPMG* (2016): IFRS 9 – Impairment (Einheitliches Wertminderungsmodell für Finanzinstrumente, Online unter:

<https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2016/03/160322-pb-ifrs2-copyright-sec.pdf> [letzter Zugriff: 03.01.2018]

*PWC* (2011): Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte, Online unter:

<https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/2011/wertminderungen-finanzieller-vermögenswerte-ifrs-direkt-märz-2011.pdf> [letzter Zugriff: 30.07.2017]

## **Zusammenfassung**

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Herausforderungen, mit denen Kreditinstitute im Rahmen der Umsetzung der Wertminderungsvorschriften von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 konfrontiert sind. Die Reform der Wertminderungsvorschriften von Finanzinstrumenten (veranlasst durch die Wirtschaftskrise im Jahr 2008) bildet die zweite Phase des dreiphasigen Projekts des International Accounting Standards Boards (IASB), dessen Absicht der Ersatz des „IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ durch „IFRS 9 Finanzinstrumente“ ist. Das Reformprojekt soll zur Finanzmarktstabilität beitragen und künftige Wirtschaftskrisen abmildern. Der Übergang von einem Modell der eingetretenen Verluste des IAS 39 „*Incurred-Loss-Modell*“ auf ein Modell der erwarteten Verluste nach IFRS 9 „*Expected-Loss-Modell*“ (mit verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2018) bringt eine Reihe von Umsetzungsherausforderungen insbesondere im Bankenbereich mit sich. Hierbei bildet vor allem die richtige Interpretation der neuen Wertminderungsvorschriften eine bedeutende Herausforderung für Kreditinstitute.

## **Abstract**

This master thesis deals with the challenges that banks face with regard to the implementation of impairment provisions of “IFRS 9 Financial Instruments”. The modification of the accounting provision standard (triggered by the global financial crisis of 2008) forms the second of three stages of the reform project conducted by the International Accounting Standards Board (IASB). Thereby the former “IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement” has been replaced with “IFRS 9 Financial Instruments” (which is mandatory for annual periods starting on 1<sup>st</sup> January 2018 onwards). The goal of replacing the *Incurred Loss Model* with the *Expected Loss Model* is to achieve an earlier recognition of credit losses and therefore a higher financial stability and an attenuation of future financial crises. The implementation of impairment provisions involves a set of challenges especially for banks. One of the most significant challenges that banks face in this context is the accurate interpretation of the new impairment provisions.